# DIE GERMANEN: VOLKSTÜMLICHE DARSTELLUNGEN AUS GESCHICHTE, RECHT, ...

Felix Dahn

# Die Germanen

Volkstümliche Darstellungen aus Geschichte, Recht, Wirtschaft und Kultur.

Von

Felix Dahn



Leipzig
Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel
1905.

## Meinen lieben Deutsch-Oesterreichern

eigne ich diese Blätter zu: sie haben sie verschuldet: denn sie haben bei meinen Salzburger Vorträgen im vorigen September gar vielfach und gar lebhaft den Wunsch ausgesprochen, die rasch verrauschenden Worte dauernd halten zu können. Ich entspreche dem Verlangen, obzwar das Bedenken gegen das Abgerissene, Willkürliche der Auswahl aus dem unübersehbaren Stoff mir nicht entgeht: der gute Wille der Leser mag die Verbindungen herstellen, die Lücken ausfüllen.

Breslau, Pfingsten 1905.

Felix Dahn.

# Literatur.

Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurteile. Habilitationsschrift 1857 (Bausteine II 1880).

Die Könige der Germanen I—XVII 1861—1905.

Prokopius von Cäsarea 1865.

Westgotische Studien 1874.

Langobardische Studien 1876.

Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker I—IV 1880—1888.

Umarbeitung von Wietersheims, Geschichte der Völkerwanderung I 1880. II 1881.

Walhall, Die germanische Götter- und Helden-Sage [mit Therese Dahn]. 1881.

Deutsche Geschichte I a 1883. I b 1888.

Kaiser Karl und seine Paladine (mit Therese Dahn) 1887.

Bausteine I, II, VI 1879. 1880. 1884.

Das Tragische in der germanischen Mythologie. Bausteine I.

Altgermanisches Heidentum im süddeutschen Volksleben der Gegenwart. Ebenda.

Fehdegang und Rechtsgang der Germanen. Bausteine II.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Vorwort . . . . . . . . . . III
Literatur . . . . . . . . . . V
Rasse und Heimat . . . . . . . . . . 1
Wanderungen in Europa . . . . . . . . . . 4
Die Kelten . . . . . . . . . . 5
Die Pfahlbauten. Die Vor-Metallzeit . . . . . . . . . . 7
Die Gliederungen der Germanen . . . . . . . . . . 9
Die Stamm-Sage . . . . . . . . . . 10
Entwicklung des Rechts- und Staatsverbandes . . . . . . . . . . 11
Der Sippe-Staat . . . . . . . . . . 11
Der Sippen-Staat . . . . . . . . . . 13
Wanderhirten . . . . . . . . . . 13
Die Wanderungen . . . . . . . . . . 16
Der Gemeinde-Staat . . . . . . . . . . 17
Die Nachbarn . . . . . . . . . . 19
Der Gau-Staat . . . . . . . . . . 20
Der Völkerschafts-Staat . . . . . . . . . . 25
Der Stammes-Staat . . . . . . . . . . 26
Die neuen Völkergruppen . . . . . . . . . . 26
Der Reichs-Staat . . . . . . . . . . 32
Die Gründe der fränkischen Überlegenheit . . . . . . . . . . 36
Die Nachwirkungen der Sippe . . . . . . . . . . 40
Blutrache und Fehde . . . . . . . . . . 40
Genossenrecht und Genossengericht . . . . . . . . . . 44
Eid, Gottesurteil . . . . . . . . . . 47
Eidhilfe . . . . . . . . . . 49
Wergeld . . . . . . . . . . 50
Gerichtlicher Kampf . . . . . . . . . . 50
Muntschaft . . . . . . . . . . 51
Rechte der Sippe. Mündelgut . . . . . . . . . . 52
Erbrecht . . . . . . . . . . 52
Beispruch . . . . . . . . . . 53

Seite
Kein Gesamtgut . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 55
Parentelensystem . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 56
Völkerschaften mit Königen, mit Grafen . . . . . . . . . 60
Die Volksversammlung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 60
Waffen-Recht und -Pflicht . . . . . . . . . . . . . . . . . 61
Das Waffen- und Kriegs-Wesen . . . . . . . . . . . . . . 62
Die Keil-Taktik . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 63
Der Heerbefehl . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 68
Die Gefolgschaft . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 69
Gesetzgebung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 70
Amtshoheit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 71
Verwaltung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 71
Finanz . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 73
Märkte . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 75
Strafrecht . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 76
Die Stände . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 81
Die Gemeinfreien . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 81
Die Freigelassenen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 81
Die Unfreien . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 82
Der Adel . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 85
Zur Volkswirtschaft: vor, während, nach der Wanderung . . . . 90
Die Römer. Der Limes . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 97
Der Volkscharakter: Tugenden und Laster. „Treue" . . . . . . 102
Zur Mythologie . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 104

## Rasse und Heimat.

Seit den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts galten bezüglich der Germanen zwei Sätze als gleich unerschütterbar feststehend: die Zugehörigkeit zu der sogenannten arischen (kaukasischen, indoeuropäischen) Rasse und die Einwanderung aus Asien.

Die erstere Lehre wird auch heute noch wissenschaftlich nicht angefochten; dilettantische Verirrung, welche die Germanen zu Semiten macht, kommt nicht in Frage. Es zählen die Germanen mit Indern, Persern, Armeniern, Gräko-Italikern, Kelten und Letto-Slawen zu jener „arischen" Rasse; von diesen sind untereinander näher als mit den andern verwandt Perser und Armenier, Griechen und Italiker, Germanen und Letto-Slawen. Die gemeinschaftliche Kulturstufe der Arier vor ihrer Trennung zu untersuchen, liegt nicht in der Aufgabe dieser Blätter.

Die andre lange Zeit unangefochtene Lehre aber — von der Heimat auch der Germanen wie der übrigen Arier in Asien — ist seit länger als einem Menschenalter lebhaft bekämpft worden, und zwar auch von bewährten Forschern (neben diesen freilich auch von zahlreichen, aller Methode fremden Abenteurern und Freischärlern auf diesen Kampffeldern). Man hat gegen die asiatische Heimat der Germanen sehr verschiedene Gründe geltend gemacht; so aus der Leibesbeschaffenheit: von den römischen Beobachtern an bis auf die Gegenwart hat man an den Germanen den hohen Wuchs, die helle Farbe von Haar, Haut und Auge als allgemein verbreitet hervorgehoben und diese Erscheinung heute noch am häufigsten im Norden von Europa, vor allem in Skandinavien, wahrgenommen, während sie den (heutigen!) Bevölkerungen von Asien fehlen sollen [?]. Also — hat man gefolgert —

ist die Urheimat der Blondköpfe da zu suchen, von wo sie „ausgestrahlt" sind. Freilich geraten diese Lehren untereinander in Streit, wenn sie nicht nur die ältere Annahme bekämpfen, sondern die von ihnen gesuchten westlicheren Ursitze bestimmen sollen. Manche verlegen diese nach Rußland, in das europäische oder das vorderasiatische. In neuester Zeit wird Skandinavien bevorzugt. Über den Stand der Streitfrage ist dermalen zu sagen, daß die Gründe gegen die frühere Lehre durchaus nicht überzeugend, die für die westliche Heimat vorgebrachten aber noch viel schwächer sind. Der gewichtigste Grund gegen mittelasiatische Sitze war der von den Namen der großen Raubtiere „Löwe" und „Tiger" hergenommene; man führte aus: in jenen Gegenden sind beide häufig genug, die Germanen mußten sie dort kennen lernen, dann hätten sie ihnen germanische Namen beigelegt, wie dem Bär und dem Wolf, sie haben ihnen aber lateinische (griechische) Namen gegeben, weil sie erst in Gallien und Italien bei den römischen Tierkämpfen ihre Bekanntschaft machten. Diese Folgerung wäre einleuchtend, wenn nicht zwischen dem letzten Löwen oder Tiger, den ein Germane in Asien sah und hörte, bevor er gen Westen davonzog, und dem ersten, den ein andrer Germane etwa in der Arena zu Trier kennen lernte (wo Konstantin ihre kriegsgefangenen Könige wilden Tieren vorwarf), wohl zweitausend Jahre gelegen sind. Das Volk hatte also all diese Zeit über gar keinen Anlaß mehr, seine germanischen Namen für die großen Katzen anzuwenden; also mußten diese Namen im Laufe vieler Jahrhunderte vergessen werden. Man erwäge, wie viele Ausdrücke für Waffen und Gerät der Ritterzeit, die erst etwa seit zwei, drei Jahrhunderten aus dem Gebrauch verschwunden sind, so vollständig aus dem Gedächtnis unserer Sprache verloren gingen, daß dermalen nur die Gelehrten — mit Hilfe der Wörterbücher — sie zu erklären vermögen. Unmöglich konnte der Löwe zu Trier den Franken seinen alten Namen wieder ins Gedächtnis rufen. — Das jetzt beliebteste Wiegenland, Skandinavien, ist zweifellos abzulehnen. Der Hauptbeweis — abgesehen von den vielen Blondköpfen dort zulande — wird geschöpft aus römischen Schriftstellern des VI. Jahrhunderts (Cassiodor, Jordanes und andern,

und ihren späteren Ausschreibern). Diese hatten eine höchst unrichtige Vorstellung von ihrer fabelhaften Insel „Scadinaugia", die sie für umfangreich genug erachteten, der Mutterschoß („vagina gentium") für alle die viele Millionen zählenden Germanenvölker zu sein. Dazu kamen nun (später) die sagenhaften Überlieferungen von allerlei Germanenvölkern — Goten, Burgunden, Langobarden —, die seit c. a. 150 in der Tat von Norden nach Süden — freilich nicht über See aus Skandinavien, wohl aber von den Küsten der Ostsee, dann von Weichsel und Oder an die Donau (vor dem Markomannenkrieg) gezogen waren und deren reich entwickelte Wandersagen auf das nebelverschleierte „Skadenaue" zurückwiesen. Gegen jene Annahme spricht eine entscheidende Erwägung: nähme man auch jenes Nordland als die Ausgangsstätte für die germanischen Wanderungen nach dem Süden an, so hieße das die Frage nach dem Ursprung der Völker nicht beantworten, nur um eine Stufe weiter zurückschieben; wir müssen dann fragen: woher, aus welchem Lande, sind die Germanen nach Skandinavien gekommen? Denn daß sie hier „autochthon" entstanden, kann man vernünftigerweise nicht annehmen, mag man die Entstehung des Menschengeschlechts mit der Bibel auf die Schöpfung im Paradiese, mag man sie mit Darwin auf die Entwickelung aus tierischen Anfängen zurückführen. Das biblische Paradies ist nach der Schilderung nur in einer orientalischen, asiatischen Landschaft zu suchen. Die Darwinschen Urmenschen aber sind gewiß nicht aus den Eisblöcken jenes Nordlands hervorgekrochen: nackt, ohne Feuer, sonder Obdach wären sie dort erfroren und verhungert, lange bevor irgend etwas auch nur entfernt Menschenähnliches aus ihnen sich hätte entwickeln können. Also müßten wir doch annehmen, daß die Germanen anderswoher stammen und erst als vollentwickelte, dem Kampf ums Dasein in jenem Klima gewachsene Menschen dort eingewandert sind. Wir können nun auch zwei solcher Einwanderungen von Germanen in Skandinavien unterscheiden: die erste, — viel ältere — erfolgte gleichzeitig mit dem allgemeinen Vordringen der Germanen von Osten nach Westen auf dem Landweg aus Rußland nach Schweden und Norwegen, die zweite, viel

jüngere, von Süden nach Norden auf dem Seeweg, von den Küsten der Nord- und der Ost-See über die dänischen Inseln. — Nicht so bestimmt wie diese Verneinung läßt sich nun aber die Behauptung einer bestimmten Urheimat aussprechen, solange uns nicht neue Quellen erschlossen werden. Jedoch ein schlagender, bisher unwiderlegter und unwiderlegbarer Beweis für die asiatische Heimat ist vor etwa 20 Jahren erbracht worden durch Johannes Müller; er hat dargetan, daß das Zahlensystem der europäischen Arier, in seiner Mischung eines Dezimal-Hauptsystems und eines Duodezimal-Nebensystems (des „Großhundert", 120, in Skandinavien —), herübergenommen ist aus dem Zahlensystem asiatischer — turanischer — Völker, von denen die Arier das nur in Asien entlehnt haben können: denn umgekehrt — Entlehnung durch die Asiaten von den europäischen Ariern — ist ausgeschlossen.

## Wanderungen in Europa.

Nur das eine steht fest: in Europa sind die Germanen jahrhundertelang von Osten nach Westen gewandert, von der Grenze Asiens her. Ob wir die Urheimat diesseit oder jenseit dieser Grenze anzunehmen haben und, wenn jenseit, wie weit östlich in Asien, das ist nicht festzustellen, ist auch vergleichsweise minder wichtig als die Richtung der Bewegung in Europa.

Diese ist zweifellos: die Gräber der Germanen, die vom europäischen Rußland quer durch Deutschland bis Frankreich, Italien, Spanien, England, Skandinavien sich hinziehen, bekunden die Straßen, auf welchen die Lebenden gewandelt. Dazu kommt aber ein überaus wichtiges, unanfechtbares Quellenzeugnis, der Bericht des Griechen Pytheas von Massilia, eines Zeitgenossen Alexanders des Großen. Dieser durchaus glaubhafte Mann, dessen Schilderungen sich immer mehr als der Wahrheit entsprechend herausstellen, verstand sehr gut die Sprache der Kelten, in deren Mitte er in Gallien — in der Kolonie der Phokäer, Massilia (Marseille) — lebte. Der mutige Reisende, der bis in die Nordsee vordrang, erklärte, die Kelten erfüllten nicht nur Spanien, Gallien, die britischen Inseln, auch alles Land rechts — östlich — vom

Rhein bis an einen Fluß „Albis“: erst auf dessen rechtem Ufer wohnten andre Völker, „Skythen“, welche die Sprache schon von den Kelten unterscheide.

„Skythen“ (d. h. die Schießenden, Jägervölker, die nicht von seßhaftem Ackerbau, sondern als Wanderhirten und von Pfeil und Bogen leben) ist ein Sammelname, mit dem die Griechen solche nordöstliche Barbaren belegten, deren nationale Sondernamen sie nicht — noch nicht — kannten: daher der Name, der Begriff der „Skythen“ immer weiter nach Osten zurück wich, je weiter die Völker- und Länder-Kenntnis der Griechen und Römer nach Nordosten vordrang und nationale Sondernamen unterschied. Die durch die Sprache von den Kelten verschiedenen Wanderhirten östlich der Elbe sind nun zweifellos die Germanen gewesen; sie sind von je bis heute die Ostnachbarn der Kelten gewesen, wie sie anderseits von je bis heute die Westnachbarn der Slawen gewesen und geblieben sind; nicht etwa die Slawen sind jene „Skythen“: die Slawen sind von den Kelten durch die undurchbrechbare Zwischenmauer der Germanen geschieden. Es hatten also die Germanen zur Zeit Alexanders (c. a. 325 v. Chr.) die Elbe noch nicht überschritten; nun wohlan: zur Zeit Cäsars (c. a. 60 v. Chr.) haben sie nicht nur die Elbe, auch den Rhein überschritten. Ja, einzelne ihrer Völkerschaften siedeln schon geraume Zeit — wohl 100 Jahre — vor Cäsar auf dem linken Rheinufer, in Holland die Bátáver, um Tongern die Tungern, im Elsaß und um Worms und Speyer Triboker, Vangiónen und Némĕter. Die Germanen haben sich also im Lauf von drei, vier Jahrhunderten allmählich so weit gen Westen vorgeschoben.

## Die Kelten.

Bei Untersuchung der Frage, was hierbei aus den zwischen Elbe und Rhein vorgefundenen Kelten geworden ist, hat man sich von zwei entgegengesetzten Irrtümern gleichweit entfernt zu halten: früher, zumal in den Zeiten des Rheinbundes, empfahl man die Lehre, die Kelten seien in diesem ganzen Zwischenland in dichten Haufen wohnen geblieben und nur durch die Zuwan-

derung der Germanen ein wenig gemischt worden; diese heillos dilettantische „Keltomanie“ wird durch die echt germanische Sprache, Sitte, Rechtsbildung, Götterverehrung der Süd- und West-Deutschen im Lande widerlegt. Anderseits aber irrte ebenso die Annahme spurloser Austilgung der ganzen keltischen Bevölkerung durch die siegreich eindringenden Germanen; zahlreiche, bis heute lebende keltische Namen von Flüssen, Bergen, Wäldern können die Germanen nur von der im Lande verbleibenden Bevölkerung übernommen haben; solche Namen sind der Rhein (daher auch der Reno bei Ravenna), die Isar (auch Isère in Frankreich), die Partnach, der Main, die Kinzig, der Inn, die Enns, der Lech, der Regen, die Glon, die Traun, die Amper, die Abens, der alte Name der Salzach: Ivárus, die mit Kar zusammengesetzten Bergnamen, Karpathen, Karwändel, Karawanken, Karantanen; aber auch Städtenamen wie Regana (Regensburg), Campodunum (Kempten) und andre mehr: Hallstadt, Valley, Lorch, Wien, Wels, Künzig, Ischl, Kuchl; ja auch im Rücken der Einwanderer wurden keineswegs alle Kelten vertrieben: Tacitus (100 n. Chr.) weiß, daß noch südöstlich von Böhmen keltische Splitter unter germanischer Oberhoheit sich erhalten hatten. Übrigens standen die Kelten damals auf einer viel höheren Kulturstufe als die noch nicht seßhaft Ackerbau treibenden, ganz überwiegend von Viehzucht lebenden Germanen: die Kelten wohnten bereits in Städten mit Stein- oder doch Lehm-Gebäuden (die Germanen in den Holzhäusern, die der Urwald gewährte) und hatten allerlei Handwerk technisch ausgebildet, so in Bronze- und Leder-Industrie; ja, wenigstens zur Zeit Cäsars verrät die keltische Kultur bereits Spuren von Greisenhaftigkeit: so in der Priesterherrschaft der Druiden, in den Wirtschafts- und Gesellschafts-Zuständen, z. B. in dem fast völligen Verschwinden eines freien Mittelstandes, der in Schuldknechtschaft gegenüber dem Adel, den equites, versunken war.

## Die Pfahlbauten. Die Vor-Metallzeit.

So ist denn auch längst der Irrtum aufgegeben, in den Errichtern der Pfahlbauten Kelten (oder gar Germanen) erblicken zu wollen; die untersten, d. h. also ältesten Schichten der sogenannten Pfahlbauten rühren her von einer Bevölkerung, die noch kein Metall zu Waffen und Gerät verwendete, während die Arier schon vor ihrem Auseinanderwandern in die Metallzeit eingetreten waren. Man hat nunmehr die lange starr aufrecht erhaltene Dreiteilung: „Stein-, Bronze-, Eisen-Zeit" als für alle Völker der Menschheit und alle Länder der Erde zwingend maßgebend, wie ein Glaubensbekenntnis, endlich aufgegeben und unterscheidet jetzt Vor-Metallzeit (nicht gerade nur Steinzeit, denn außer Stein wird vor dem Metall manch andrer Stoff: Geweih, Horn, Zahn, auch Holz verwendet) und Metallzeit. Keineswegs ging immer und überall (wie allerdings z. B. in Skandinavien) Bronze dem Eisen (und Kupfer) vorher. Es ist von vornherein im höchsten Grad unwahrscheinlich, daß die Menschen überall früher sollten auf den Gedanken (einer schon stark vorgeschrittenen Kultur) geraten sein, Waffen und Gerät herzustellen vermittelst einer schwierigen Mischung von zwei Metallen — Kupfer und Zinn —, bevor sie Eisen — auch Kupfer — einfach vom Boden auflasen, wo es vielfach und manchen Orts zutage liegt und steht. Dazu kommt, daß Zinn sich auf der ganzen Erde nur an wenigen Orten und, was Europa betrifft, massenhaft fast nur auf den britischen Inseln findet, die deshalb „Kassiteriden", Zinninseln, genannt und von kühnen Seefahrern — Phönikern und Karthagern — weither aufgesucht wurden. Aus der Nähe dieser Eilande erklärt es sich dann leicht, daß allerdings in Skandinavien die Bronzekultur so alt ist und dem Eisen vorangeht. Aber anderwärts hat man in den letzten Jahrzehnten in vier Erdteilen Gegenden gefunden, in denen Kupfer und Eisen früher gebraucht wurden als Bronze. Die ältesten Pfahlbauten nun gehören noch der Vor-Metallzeit an; in den jüngeren, d. h. oberen Schichten ihres Bodens findet sich freilich auch Eisen, Kupfer, Bronze; das beweist aber nichts für

die Errichter der ältesten: finden sich doch hier sogar römische Sachen, z. B. Kaisermünzen auf der Roseninsel im Wirmsee bei München; das sind Spuren später nachgekommener Ansiedler. Die vorarischen Pfahlbauleute scheinen vor den Kelten ihre Wasserburgen ohne Kampf geräumt zu haben; die häufige Zerstörung durch Brand muß freiwillig — bei dem Abzug — nicht beim Kampf um sie, erfolgt sein: sonst müßte man, außer den Skeletten von kleinen Kindern, die durchgeglitten und ertrunken sind, doch auch solche von Erwachsenen — Angreifern und Verteidigern — finden, was bisher (fast) gar nicht geschehen. Man vermutet, die (vielleicht finnischen??) Pfahlbauleute seien vor den weit überlegenen, von Süden andringenden Kelten nach Norden und Nordosten ausgewichen.

Wie die Griffe ihrer Geräte und Waffen, die nicht für die Hände unsrer Erwachsenen, nur für unsre Kinder passen würden, dartun, war es ein in dem harten Kampf ums Dasein, in einem amphibischen Leben, nur schwach entwickeltes Geschlecht, von dem noch die Sage flüstert, daß ältere Bewohner des Landes scheu, furchtsam vor den „Menschen", d. h. den Ariern zurückweichend, im Wasser, auf Inseln, in Felshöhlen und Bergklüften sich verborgen haben: die Zwergensage.

Von den Ariern steht fest — die vergleichende Sprachwissenschaft hat uns das schon seit Anfang des vorigen Jahrhunderts gelehrt —, daß sie schon vor ihrer Trennung eine höhere Kulturstufe erreicht hatten als die ältesten Pfahlbauten aufweisen: wie den Gebrauch der Metalle, kannten sie die Anfänge des Ackerbaues, und die Lebensmittel gewährte vor allem eine massenhaft betriebene Viehzucht; wir werden sehen, wie erst spät in Europa der Übergang zu seßhaftem Ackerbau erfolgte. Die ursprüngliche Verwandtschaft und die lange bewahrte Nachbarschaft aller Arier drückt sich aus in der nahen Verwandtschaft all ihrer Sprachen, ihres Götterglaubens, ihrer Sitte und ihrer Rechtsanschauung, — Ähnlichkeiten, die im Laufe der Zeit und der verschiedenartigen Geschicke der Getrennten stets wachsende, tiefgreifende Unterschiede nicht ausschlossen.

## Die Gliederungen der Germanen.

Nie so scharf wie von andern Ariern haben sich die Gliederungen des germanischen Gesamtvolkes untereinander unterschieden. In Europa ergeben sich die folgenden: wir trennen heute wieder Ostgermanen, Westgermanen, Nordgermanen [eine lange herrschende Meinung wollte nur Westgermanen und Ostgermanen (Goten und Skandinavier) scheiden]; die Westgermanen sind die späteren Deutschen, die Ostgermanen die vielfach gegliederte Gruppe der gotischen Völker, die Nordgermanen sind die Skandinavier in Dänemark, Schweden, Norwegen und auf Island. Diese Einteilung umfaßt allerdings nicht die Burgunden und die Langobarden: allein es empfiehlt sich nicht, diese — etwa als „Südgermanen“ — als vierte Gruppe aufzustellen; einmal sind andre Germanen — Franken, Ost- und West-Goten, vollends Vándälen ebensoweit südlich, ja noch südlicher als jene gewandert, anderseits sind die beiden Völker andern Westgermanen so nahe verwandt, daß sie nicht — bloß um der etwas stärkeren Südwanderung willen — von ihnen abgerissen werden dürfen.

Die Ostgermanen oder Goten zerfallen in eine gliederreiche Menge von größeren und kleineren Völkern: die bedeutenderen sind die Ost- und die West-Goten, Greutungen und Tervingen, jene von den sandreichen (griot, Gries, Sand) Steppen des Ostens, diese von dem waldreichen Westen, von dem Don bis an die Donaumündungen benannt, beide erst c. a. 150 von der Ostsee so weit südlich gewandert und Ende des IV. Jahrhunderts weit nach Westen bis nach Italien, Frankreich und Spanien. Dann die Vándälen, aus Schlesien c. a. 150 nach Ungarn, von da Anfang des V. Jahrhunderts quer durch Deutschland nach Frankreich, von da nach Spanien und schließlich nach Nordafrika gezogen. Schwächere gotische Völkerschaften sind die sogenannten kleinen Goten, dann die Tetraxiten, die Hérüler, Rugen, Skiren, Turkilingen, Taifalen und Gepiden; etwas zweifelhaft ist das Germanentum der Bastarnen, die schon vor den Kimbern und Teútönen den Römern bekannt wurden.

## Die Stammsage.

Was die zahlreichen westgermanischen Völkerschaften anlangt, so ist auszugehen von ihrer Stammsage, die uns Tacitus in seiner Germania (geschrieben a. 99 n. Chr.), Kap. 2 überliefert hat. Danach leiten die Westgermanen — ähnliches findet sich aber auch bei Nord- und Ost-Germanen —, wie alle Arier ihren Ursprung von ihren Göttern ab: sie feiern Tuisto, den von der Erde geborenen Gott und dessen Sohn, Manno, als Stammvater dieses ganzen Volkes; dem Manno teilen sie drei Söhne zu, nach deren Namen die Völker an der Seeküste Ingväonen, die in der Mitte Herminonen, die übrigen Istväonen genannt werden; es sind die Ingväonen die Niederdeutschen (Sachsen und Friesen), die Herminonen die Oberdeutschen (Thüringer, Hessen, Alemannen und Baiern) und die Istväonen die Franken. Die Stammväter (Ingwe, Irmin) sind Götter. Die Sage, die bei den Indern sich nicht auf den Ursprung eines Volkes, sondern der ganzen Menschheit bezieht, ist offenbar erst entstanden, seit sich die Westgermanen von den Ost- und den Nord-Germanen getrennt hatten, sonst würde sie sich auch auf diese erstreckt haben. Nicht in diesen Zusammenhang gehört es, nennt eine andre Quelle nordgermanische Völker „Hillevionen".

Jene Dreiteilung der Westgermanen hat übrigens immer nur ethnologische, niemals politische, rechtliche Bedeutung gehabt; es hat niemals einen Staat, nicht einmal einen Staatenbund, geschweige einen Einheitsstaat aller Ingväonen oder aller Herminonen gegeben; vielmehr drückt die Sage nur das Gefühl näherer Verwandtschaft aus, wie sie in größerer Ähnlichkeit der Sprachen, der Götterverehrung, der Sitte, des Rechts, auch — später — in der Nachbarschaft der Sitze zutage trat. In späteren Jahrhunderten hat dann auch die Entwicklung der Sprache durch die sogenannte Lautverschiebung die oberdeutschen Alamannen und Baiern (nur teilweise auch Franken) von niederdeutschen Sachsen und Friesen weiter geschieden.

## Entwicklung des Rechts- und Staats-Verbandes.

### Der Sippestaat.

Der Rechtsverband bei den Germanen war — wie übrigens bei gar vielen Völkern — ursprünglich auf den engsten denkbaren Kreis beschränkt: auf die Sippe, d. h. die Familie, das Geschlecht; der älteste germanische Staat, d. h. Rechts-, Schutz- und Friedensverband, war der Sippe-, der Geschlechtsstaat. Das lehrt die beste, in jener Vorzeit oft die einzige Lehrerin: die Sprache; „sibja" heißt beides: Geschlecht, gens, und Friede, pax, zum deutlichen Zeichen, daß ursprünglich der Friede, d. h. der Rechtsschutz, beschränkt war auf den Kreis der Gesippen. Demgemäß braucht die gotische Sprache bei Wulfila — in dessen genialer Bibelübersetzung c. a. 350 — das Wort in mannigfaltiger Verwendung: ga-sibjan, un-sibjan, d. h. in Frieden aufnehmen, aus dem Frieden stoßen.

Die Bedeutung dieses Ausdrucks war: ein Streit unter Angehörigen verschiedener Sippen konnte, kam es nicht zu gütlicher Beilegung, nicht vor Gericht entschieden werden: denn es gab kein Gericht, das für beide Sippen zuständig, kein Recht, das für beide verbindlich gewesen wäre; es blieb also, wie heutzutage bei Streit zwischen voneinander unabhängigen Staaten, nur Krieg, nur Entscheidung durch die Waffen, faida, was ursprünglich Feindschaft, erst später Waffenkampf bedeutet. War aber Streit zwischen zwei Gesippen: Brüdern, Vettern, Vater und Sohn, Ohm und Neffe ausgebrochen, so galt es als schwerster Frevel, zu den Waffen zu greifen, den Fehdegang zu wählen; die Hadernden mußten den Rechtsgang beschreiten: unter dem Vorsitz des Sippehauptes fanden die Männer der Sippe nach dem Gewohnheitsrecht der Sippe, in dessen Ermangelung nach ihrer Rechtsüberzeugung [s. unten Genossenrecht und Genossengericht] das Urteil, dem sich die Streitenden zu unterwerfen hatten, widrigenfalls der Ungehorsame durch die ganze Sippe gezwungen wurde, Recht zu geben. Es ist lehrreich, zu verfolgen, mit welch äußersten Mitteln der Religion und

der Sittlichkeit diese Pflicht eingeschärft wird, den Sippefrieden unverbrüchlich einzuhalten. Bekanntlich glaubten die Germanen auf einer höheren — späten — Stufe ihrer religiösen Entwickelung an die sogenannte „Götterdämmerung", d. h. den Untergang des Himmels, der Erde und aller Welten samt ihrer ganzen Bewohnerschaft von Göttern, Riesen, Elben und Menschen. (Ob die Lehre von der Wiedererneuerung des Himmels, aber nur mit schuldlosen Bewohnern, auch schon von je dem Heidentum angehörte, oder erst aus dem Christentum entlehnt worden ist, steht dahin und ist für diese Erörterung ohne Belang, s. unten.) Dieser Gesamtläuterungsbrand tritt ein, wann die Götter von innen „dämmern", d. h. durch Schuld ihre Reinheit eingebüßt haben, so daß sie dem sittlichen Bedürfnis nach reinen, schuldlosen Göttern nicht mehr genügen.

Der Weltenbrand bricht über die Menschen herein, wann sie den äußersten Gipfel sittlicher Verwilderung erreicht haben. Wann ist dies der Fall? Wann tritt diese aufs äußerste zu scheuende Wirkung der Frevelhaftigkeit ein? „Dann", sagt die weise Seherin, die Wala, in der Edda (Vӧluspá, Strophe 46) „befehden sich Brüder, fällen einander, Unerhörtes ereignet sich, großes Unrecht, Beilalter, Schwertalter, Windzeit, Wolfszeit." Also der Bruch des Sippefriedens ist der ärgste menschliche Frevel.

Auch hier zeigt sich eine in der Geschichte der Religionen oft wiederkehrende merkwürdige Erscheinung: die Religion schärft Vorschriften, welche äußere Not auf das Dringendste erheischt, zugleich als Gebote der Götter, der Sittlichkeit dar und ihre Verletzung als furchtbarsten Frevel ein: in jenen Zeiten war eine Sippe rettungslos verloren, in der nicht die Gesippen untereinander Friede hielten, sich nicht gegenseitig gegen Fremde schützten; ein echt Darwinscher Gedanke bricht hier durch: die Selbsterhaltung erheischte solche Anschauung, wo sie fehlte, mußte das Geschlecht erlöschen. Aber dies ist das Gegenteil der geistlosen, schalen Auffassung der sogenannten „Aufklärung", wonach schlaue herrschgierige, heuchlerische Priester arglistig solche Sätze, ja ganze Religionssysteme erfunden haben sollten; nein, in bestem Glauben erzeugt die Volksseele solche religiöse und sittliche Gedanken. —

Damals nun ersetzte die Sippe den fehlenden Staat: sie war der Staat, dessen Verrichtungen sich auf gemeinsame Waffenführung in Abwehr und Angriff, auf Rechtsprechung unter den Gesippen, auf Nothilfe in allen Fährlichkeiten, wie sie auf höheren Kulturstufen die „Polizei" gewährt, beschränkten, z. B. gemeinsamer Deichschutz, der nur durch das Zusammenwirken aller Bedrohten, nicht durch Einzelarbeit, erzielt werden kann.

## Der Sippenstaat.

Die Erkenntnis der Notwendigkeit des Zusammenwirkens gegen solche Gefährdung durch die Elemente, durch reißende Tiere, durch feindliche Menschen haben dann wohl zu der zweiten Entwickelungsstufe des Staatsgedankens bei den Germanen geführt: zu dem Staat der Sippen, der Geschlechter (in der Mehrzahl): es wurden nun mit Bewußtsein Angehörige fremder Sippen, ja ganze Sippen mit der Gesamtheit ihrer Glieder als Angehörige der eignen Sippe aufgenommen durch Rechtsgeschäft. Sehr oft mag das Band geknüpft worden sein durch Verschwägerung, die ja vielfach ähnlich wie Blutsverwandtschaft wirkt und empfunden wird; zumal bei gemeinschaftlicher Bedrohung durch übermächtige Feinde bot sich dies durch die Not aufgedrängte Bündnis dar.

Man darf vermuten, daß solche Verschmelzung mehrerer Sippen durch feierliche sakrale Handlungen geschah, etwa aus Anlaß einer Verschwägerung, bei einem Friedensschluß nach längerer Fehde, vielleicht durch die symbolische Handlung der Blutmischung, wie sie in geschichtlicher Zeit bei Nordgermanen bezeugt ist (ganga undir jardar men). Einen ähnlichen Vorgang erfahren wir aus der Götterwelt der Germanen: die Asen und die Wanen, zwei verschiedene Göttersippen, die sich lange befehdet hatten, schließen Frieden und nehmen durch Vertrag (und Vermählung) Wanengötter in den Kreis der Asengötter in Asgardh auf.

## Wanderhirten.

Vielleicht wird hier die Frage aufgeworfen, weshalb bei den Vermutungen über den Entwickelungsgang des Staatsverbandes die mächtige Einwirkung der Nachbarschaft außer Ansatz gelassen

ward? Antwort: weil es dazumal bei den Germanen eine — dauernde — Nachbarschaft noch nicht gab, diese vielmehr erst später, nach dem Übergang zu seßhaft betriebenem Ackerbau, entstehen konnte. Schon hier ist — wie später durchgängig — zur Erklärung der Rechtsgeschichte die Wirtschaftsgeschichte heranzuziehen.

Wir sahen (oben S. 8): die Germanen kannten, wie alle Arier schon vor ihrer Trennung, in der gemeinschaftlichen Heimat, wo immer man diese annehmen mag, die Anfänge des Ackerbaues, wie die vergleichende Sprachforschung schon seit hundert Jahren unumstößlich dargewiesen hat. Allein nicht von den Früchten des Ackerbaues lebten sie im wesentlichen, sondern ganz überwiegend von der Viehzucht; der Feldbau, das Säen und Ernten, ward nur nebenher, sozusagen im Vorüberziehen, betrieben, nicht in Seßhaftigkeit, die doch allein reichlich lohnende Ackerwirtschaft ermöglicht. Nicht auf die Dauer wurden die gewonnenen Gebiete besetzt; waren die Wiesen abgeweidet, so trieb man die starken Viehherden zusammen und zog weiter. Leichten Herzens verließ man den Boden, in den man keinerlei Mühe und Arbeit gesteckt hatte. Um so leichter mochte man ihn verlassen, als man nicht einmal die Häuser zurückließ; diese nahm man mit.

Denn das germanische Haus war damals und noch viele Jahrhunderte später ausschließlich Holzbau; erst spät, am Rhein wohl zuerst, haben die Germanen von Kelten und zumal Römern den Steinbau gelernt. Noch im IV. Jahrhundert (a. 372) haben die christlichen Goten in den Donaulanden sogar zur Kirche nur ein Zelt (*σκήνη*). Auch die Sprache legt hier wieder ihr schwerwiegend Zeugnis ab: Wulfila denkt nur an gezimmerte Häuser: sogar in der Stelle der Psalmen (118, 22), in der notwendig die Häuserbauer Steinarbeiter sein müssen [denn „der Stein, den die Bauleute verwarfen, ist zum Eckstein geworden“], kennt das Gotische nur „Zimmerleute“: „timrjandans“. Aber noch im späten Mittelalter gelten in alamannischen Rechten Häuser als bewegliche Sachen, als „Fahrnis“. Das war buchstäblich wahr: das römische Steinhaus war freilich eine unbewegliche Sache, auch im Recht wie im Leben, und unverbrennlich. Aber das germanische

Holzhaus war verbrennlich; daher sagt ein Rechtssprichwort, dessen hohes Alter der Stabreim bezeugt: „was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß", also auch das Holzhaus. Diese zeltähnlichen Gezimmer, die oft nur mit den vier Eckpfeilern die Erde berührten, wurden, verließ man die bisherigen Weidegründe, auf breite, hierauf abgemessene Wagen gehoben, die, mit der erforderlichen Zahl von Rindern — selten von Rossen — bespannt, unter ihr Zeltdach Weiber, Kinder, Greise und die wenig umfangreiche Fahrhabe aufnahmen, während die waffentragenden Männer zu Fuß und zu Roß die Spitze und die Nachhut des langen Zuges bildeten: auch die unfreien Knechte und Mägde wurden mitgeführt und die kopfreichen Herden der Tiere, von denen allein man leben mußte, bis wieder Halt gemacht und in kurzem Verweilen das Feld bestellt wurde. Wir wissen, daß, auch nachdem man längst (in Europa) zu seßhaftem Ackerbau übergegangen (richtiger: genötigt) war, Völker, die aus „Landnot" (s. unten), wider Willen zu abermaligem Wandern gezwungen waren — so die Goten in den Donaulanden im III. Jahrhundert —, solche Wagen mit Weibern und Kindern in unabsehbarer Reihe mit sich führten: wie schon die Weiber der Kimbern (a. 101 v. Chr.) nach dem Fall der Krieger zuletzt noch von ihren Wagen herunter kämpften, haben die zu einer „Wagenburg" zusammengeschobenen Gespanne den geschlagenen Goten rettende Aufnahme gegenüber der verfolgenden römischen Reiterei gewährt.

Der Reichtum der nämlichen Goten an Viehherden war auch damals noch (a. 255) so gewaltig, daß nach einem siegreichen Feldzug gegen dies Volk in Illyricum, Aurelian, der spätere Imperator, aus der Beute auf eine einzige fiskalische Villa nicht weniger als 1000 Stuten, 2000 Kühe, 10000 Schafe und 15000 Ziegen abzugeben vermochte; ähnliches findet sich noch viel später und zeigt, daß diese Völker immer noch ganz überwiegend von Viehzucht, nicht von dem gar roh und kunstlos betriebenen Ackerbau lebten.

## Die Wanderungen.

Allmählich nun, nachdem Jahrhunderte hindurch in der geschilderten Weise die Viehzucht und der nicht seßhafte Ackerbau das Volk ernährt hatten, trat eine Änderung der Verhältnisse ein, welche den Wanderern, wenn sie sich in Bewegung setzten, je länger, je entschiedener und regelmäßiger die Richtung von Ost nach West aufnötigte. Welche Ursachen dies bewirkte, — wir wissen es nicht: vielleicht der Drang und Druck andrer arischer oder nichtarischer, finnisch-mongolischer Völker — Avaren, Hunnen — von Osten her. In Europa jedesfalls erfolgte, wie wir gesehen haben, ein solches Sichweiterwälzen von Ost nach West. Wir dürfen uns diese Bewegungen nicht als rasche, nicht als ununterbrochene, nicht als mit Bewußtsein und Plan nach einem bestimmten Ziel gerichtete vorstellen. Vielmehr lehrt uns die Wandersage, oft ein Spiegel der Wandergeschichte, dieser Völker, das Gegenteil: so bei den gotischen Vándälen, die seit etwa a. 140 ihre Sitze in Schlesien verließen, zur Zeit des Markomannenkrieges an der Donau erscheinen c. a. 160, bis zu Anfang des V. Jahrhunderts in diesen Gegenden umherziehen, Anfang des V. Jahrhunderts (a. 406), nachdem sie ganz Deutschland von Ost nach West durchwandert, in Gallien und a. 409 in Spanien auftauchen, von wo sie nach etwa 20 Jahren über die schmale Meerenge in Nordafrika eindringen, so daß sie zur Zurücklegung dieses Weges, auf großen Umwegen, mit langen Ruhepausen, über dreihundert Jahre brauchen. Wie hier die Geschichte berichtet, die häufig geschichttreue Sage von den Langobarden ganz ähnliches: zur Zeit des Tacitus (100 n. Chr.) am unteren Lauf der Elbe seßhaft, stehen sie im Markomannenkrieg wie die Vándälen an der Grenze der römischen Donaulande, nachdem sie unter schweren Kämpfen mit germanischen und ungermanischen Völkern durch weite, kaum bestimmbare Lande (Skoringen, Moringen, Anthaib, Banthaib, Burgundhaib, Rugiland [Feld]) bis nach Pannonien (Ungarn) gelangt waren, von wo sie (a. 568) nach Italien zogen; sie also haben mehr als 400 Jahre in diesen Bewegungen gelebt, was durch das lange [in Pannonien allein 42 Jahre] und häufige Verweilen wiederholt

[3 Jahre, auch heißt es unbestimmt „sie verweilten hier lange, längere Zeit"] erklärt wird. Ganz ähnlich dürfen wir uns bei den andern Germanenvölkerschaften dies fast ein halbes Jahrtausend füllende [Kimbern und Teutonen a. 121 v. Chr., Baiern, von Marbod um Christi Geburt bis c. a. 500, Langobarden a. 130—568] Schieben und Geschobenwerden, Wandern und Rasten vorstellen: es fehlt an Plan, Absicht, einheitlichem Willen, gewolltem Ziel, Klarheit über die Wege und die Nachbarn. Und bei dem Mangel einheitlicher Leitung, bei der Unkenntnis der Verhältnisse, der umwohnenden Völker, mußten Jahre einer Ruhe häufig werden, aus der man unlieb durch Gleichstrebende wieder aufgescheucht wurde. Denn dem freiwilligen Umherziehen der Wanderhirten ward ein Ende gesetzt, eine Schranke gezogen, als sie bis an den Rhein im Westen, bis an die Donau im Süden gelangt waren: an diesen Strömen standen die ehernen Mauern der Legionen des römischen Weltreiches, die sich noch mehrere Jahrhunderte undurchbrechbar erweisen sollten.

Hier kam der Zug der Wanderer notgedrungen zum Stehen; und in dem engen Mitteleuropa gab es auch kein Umherziehen im Kreise. Und kein Rückwärts: denn hinter den Westgermanen — den späteren Deutschen — saßen in dichten Reihen schon an der unteren Donau die Ostgermanen — die Goten —, und hinter diesen wimmelten ungezählt die Horden der Slawen. Damals nun bog ein Teil der Westgermanen — gewiß nicht freiwillig! — nach Norden aus und zog nach Skandinavien, die nordsüdliche Einwanderung lang nach der älteren ostwestlichen (oben S. 3—4).

Lassen wir nun die Germanen etwa zwei Jahrhunderte von Cäsar ab, der sie aus dem schon beschrittenen Gallien hinausschlug, an Rhein und Donau Halt machen, und sehen wir zu, wie diese erzwungene Seßhaftigkeit auf ihre staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wirkte?

## Der Gemeindestaat.

Zunächst brachte sie den ersten Fortschritt des Staatsgedankens, der Grundlage des Staates: an Stelle des Geschlechterstaates trat

der Gemeindestaat. Denn erst jetzt, erst nach seßhaft gewordenem Ackerbau, entstanden Gemeinden, und in dem Gemeindegebiet die erste räumliche Grundlage des Staates: das Staatsgebiet.

Zwar auch der griechische und römische Staat war aus dem Gemeindestaat hervorgegangen; aber nicht aus der Landgemeinde, aus der Stadtgemeinde sind Athen wie Rom erwachsen: πόλις ist Stadt und Staat. Nun läßt sich selbstverständlich nicht der Tag angeben, an dem die Stadt Rom der Städtestaat Rom geworden ist. Ja, der Antike schien, wie keinem Geringeren als Aristoteles, die Stadtgemeinde schon das Staatliche zu enthalten. Demgegenüber scheiden wir beide: die Gemeinde beruht auf der gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben, welche das Nebeneinander-Wohnen und -Wirtschaften mit sich bringt: ein Weg, eine Brücke, eine Wasserleitung, ein Deich, die allen Nachbarn notwendig oder doch nützlich sind, werden zweckmäßiger, wohlfeiler, sicherer durch Zusammenwirken Aller als durch Arbeit des einzelnen hergestellt: nach solcher Erkenntnis wird Gemeindezwang geübt. Man mag daher sagen: die Gemeinde ist ganz überwiegend nach Innen gerichtet, auf die Bedürfnisse, die auf der Häuser- und Feldernachbarschaft beruhen, der Staat notwendig nach außen; die Gemeinde hat keine Vertretungshoheit, die Gemeinde mag Räuber abwehren, aber sie kann nicht Krieg führen: tut sie es, was ihr freilich jederzeit freisteht, so wird sie Staat.

Der Übergang vom Geschlechter- zum Gemeinde-Staat bei den Germanen vollzog sich um so leichter, als er unbewußt, nicht plötzlich, vielmehr sehr allmählich, ungewollt, ja gewissermaßen wider Willen geschah. Die Leute haben nicht eines schönen Morgens zueinander gesagt: „nun wollen wir aber hübsch seßhaft werden und aus dem Geschlechter- zu dem Gemeinde-Staat übergehen". Sondern sehr allmählich, nach vielen gescheiterten Versuchen, nach der Väter Weise nach Westen oder Süden weiter oder im Kreise umherzuziehen, erkannten sie, widerwillig, daß sie fortab bleiben mußten, wo sie waren und froh sein, sich in diesen Sitzen behaupten zu können.

## Die Nachbarn.

Es ward auch im Anfang durch den Erwerb eines dauernden Gemeindegebiets an dem uralten Verband des Staates nichts geändert: denn — und dies ist eine für die Erklärung gar vieler Rechtsverhältnisse bis in späte Jahrhunderte hinein hochwichtige Erkenntnis! — die neuen Nachbarn waren die alten Gesippen. Schon in der urältesten Zeit, im Gesippestaat, hatten die Gesippen engerer und weiter Verwandtschaft, Väter und Söhne, Brüder, Vettern, Ohm und Neffen möglichst nahe aneinander die Holzgezimmer ihrer bald wieder gewechselten Wohnungen aufgeschlagen; denn nur von den Gesippen konnte man sich der Sicherheit, der Hilfe, des Waffenschutzes gegen Fehde Fremder versehen. Das ward nun als das Sicherste, Natürlichste beibehalten, ja es war selbstverständlich: das Gegenteil wäre widernatürlich gewesen. Wie die Leute während der Wanderungen nach Sippen hart nebeneinander (vielmehr, bei der Schmalheit der Waldwege, meist hintereinander) zu Wagen, zu Pferd, zu Fuß gewandert waren, so siedelten sie jetzt nebeneinander, sich gegenseitig helfend, bei der kurzen Arbeit der Aufzimmerung der Hofstätten und Scheunen und bei der langen, Jahrhunderte währenden Rodung mit Feuer und Axt, des schweren Kampfes mit dem Urwald und Ursumpf, die den größten Teil Germaniens bis ins X. Jahrhundert bedeckten.

So sind also die Gesippen die Nachbarn geworden und sind es in gar vielen abgelegenen Gebirgstälern, wo selten „ausgeheiratet" wird, oder auch auf spärlich besiedelter Heide geblieben bis heute. Daraus allein erklärt sich auch das merkwürdige Erbrecht der Nachbarn nach salfränkischem Recht [erst zu Ende des VI. Jahrhunderts ward es von König Chilperich I. aufgehoben]: stirbt ein Hofbauer ohne männliche Nachkommen, mit Hinterlassung nur von Töchtern, so folgen nicht diese dem Vater in das Gut, sondern der nächste Nachbar. Man will aus vielen Gründen die Liegenschaften dem Mannstamm — den Schwertmagen — erhalten, nicht sie auf die Spindelmagen und so — bei Verheiratung — in fremde Sippen übergehen lassen.

Von den Nachbarn, zumal dem nächsten, gilt nun aber die Vermutung, daß er Gesippe sei, wie dies von Anbeginn unverbrüchliche, oft Jahrhunderte hindurch nicht unterbrochene Regel gewesen war: denn nun, nach eingewurzelter, eingefestigter Seßhaftigkeit, waren Wechsel in den Grundeigenverhältnissen gar selten, die Erhaltung in dem Geschlecht die nur etwa durch Einziehung wegen Hochverrats gestörte Sitte.

Jenen Gemeindestaat vermögen wir uns deutlich vorzustellen: gewährt uns doch die Besiedelung von Island durch die Norweger ein entsprechendes Bild; und ganz wie auf jener Eisinsel hat sich in Deutschland die Entwicklung weiter vollzogen durch die Anerkennung einer für mehrere Hofverbände maßgebenden einheitlichen Volksversammlung als All-þing, als gemeinsamer Gerichts- und gesetzgebenden Gewalt.

## Der Gaustaat.

So wuchsen die lange getrennten Siedelungen, die Dörfer und (auf Island zumal) Höfe, zu einem größeren Staat zusammen, dem Gaustaat, dessen räumliche Unterlage, der Gau, eben der Inbegriff der nun vereinten Dorfschaften und Höferschaften war; von der Art der Siedelung und der Verfassung ist unten in anderm Zusammenhang zu handeln: hier ist zunächst die allmähliche Ausdehnung des Staatsverbandes über den Gemeindestaat hinaus zu verfolgen; die nächsten Stufen sind: der Gaustaat, der Staat der Völkerschaft, dann des Volkes (oder Stammes), schließlich der Reichsstaat.

Wir werden sehen: im Anfang waren die Siedelungen, waren die einzelnen Gemeinden durch weite Strecken von Urwald und Ursumpf, durch noch ungerodetes, unbebautes Land voneinander getrennt; wir werden auch die Gründe aufsuchen, aus denen diese wüst liegenden Zwischenräume im Lauf der Jahrhunderte allmählich verschwanden, so daß mehrere Gemeinden zu einer Einheit zusammenflossen; die so entstandene Einheit nannte man „Gau", mit einem noch nicht genügend erklärten Wort, denn die Zusammenstellung mit χθῶν, oder auch mit γῆ, Erde, ist gar

unsicher. Doch versteht man heute noch in der baierischen Mundart unter „Gau" das bewohnte, bebaute Land im Gegensatz zu dem unbewohnten, z. B. dem unbebaubaren Hochgebirge: „der Metzger geht ins Gäu", wenn er in die Dörfer und Höfe geht, Vieh einzukaufen. Damals nun bestand ein solcher Gau aus einer Mehrzahl von Dorfschaften oder Höferschaften, deren Zahl natürlich gar verschieden war, je nach den räumlichen und nach den Bevölkerungsverhältnissen und im Lauf der Jahrhunderte bei ungestörter Entwicklung mit der steigenden Volksmenge wuchs. Es ist daher unmöglich, auch nur annähernd ein festes Raummaß sowie eine gleichmäßige Kopfzahl für den Gau aufzustellen: es gab große und kleine, stark und schwach bevölkerte. Das war auch durch die topographische Gestaltung des Landes bedingt, wie schon die Namen beweisen: häufig waren diese wie die Gliederung von den Himmelsgegenden hergenommen: so gab es vielleicht bei den Baiern, d. h. bei den Markomannen, als sie die Donau zu Berg einwanderten, im Anfang nur vier — nach den Himmelsstrichen benannte — Gaue, während später eine immer wachsende Zahl auftaucht, wie ja nicht bloß die kleinen Verbände mehrerer Gemeinden, auch die großen ganzer Völker nach den Himmelstrichen benannt wurden: Ost- und West-Goten, Ostsachsen, Essex, Westsachsen, Wessex, Sussex, Norfolk. Sehr häufig tragen die Gaue die Namen von Flüssen, die sie begränzen: nicht bloß von großen Strömen — Rheingau, Donaugau —, auch von kleineren, Salzachgau, Lechgau, Ampergau, Isargau usw.

Gar geraume Zeit blieb nun die Entwicklung auf der Stufe des Gaustaats stehen: Cäsar (60 v. Chr.) fand ihn, den pagus, vor, Tacitus (100 n. Chr.) setzt ihn als die allgemein bestehende Gliederung der Völkerschaft voraus und vernahm von Versuchen, darüber hinaus zu schreiten, Versuchen, die verfrüht waren, und deshalb auch dem gefeierten Volksbefreier — Armin — mißlangen. Vielmehr ist der Schritt über den Gaustaat hinaus und zu der nächst höheren Stufe, dem Staat der Völkerschaft, empor, erst viel später, nach langen, blutigen Kämpfen, vollzogen worden. Der Staat zur Zeit Armins, um Christi Geburt, und auch noch zur Zeit des Tacitus, ein Jahrhundert später, war der Gaustaat,

pagus, nicht schon der der Völkerschaft. Diese zuerst von mir vor mehr als vierzig Jahren im ersten Band meiner Könige der Germanen (1861) aufgestellte und seither in XVII Bänden an Westgermanen und Ostgermanen durchgeführte Auffassung hat seither mehr und mehr Boden gewonnen.

Hier (und heute) muß ich mich zur Beweisführung auf eine einzige Völkerschaft beschränken: ich wähle diejenige, deren Verhältnisse mehr als die aller andern Westgermanen jener Zeit bekannt sind: die der Cherusker, die, nebenher gesagt, ganz ebenso vom Schwert (got. hairus, sprich herus) heißen wie die gotischen Heruler, die nordischen Snardonen, die niederdeutschen Sachsen. Tacitus stellt ihre Verfassung zur Zeit Armins folgendermaßen dar: die »civitas«, Völkerschaft, der Cherusker zerfällt in eine Mehrzahl von »pagi«, Gauen: wenigstens drei, deren drei Häupter — absichtlich vermeide ich noch genauere Bezeichnung ihrer Stellung — uns namhaft gemacht werden; höchstwahrscheinlich waren es aber erheblich mehr, etwa sechs. Nicht die Völkerschaft, sondern jeder Gau für sich bildeten je einen Staat, wie schlagend daraus hervorgeht, daß jeder Gau für sich die sogenannte Repräsentationshoheit, d. h. die völkerrechtliche Vertretung nach außen, für sich allein hat, eine selbständige äußere Politik, insbesondere auch zweifellos für sich allein die Entscheidung über Krieg, Frieden, Bündnis mit Rom, auch mit germanischen Nachbarn, so mit dem Markomannenkönig Marbod. Tacitus berichtet nun, daß Armin (nicht etwa Hermann, es gab eine römische gens Arminia, in die der Cherusker, der römischer Ritter geworden war, etwa aufgenommen ward; seinen germanischen Namen kennen wir so wenig wie den seines Bruders Flavus) im Jahre 19, im zwölften Jahre seiner Machtstellung (potentia), ermordet ward; also begann diese im Jahre 7, nicht im Jahre 9, dem Jahre der Varusschlacht, also kann unter »potentia« nicht die „Herzogschaft", d. h. Oberfeldherrnschaft über die zum Kampf gegen Varus verbündeten Germanen gemeint sein, denn diese ward erst a. 9 errichtet. Also hat Armin schon im Jahre 7 eine »potentia« erlangt; welche? werden wir alsbald sehen. Tacitus erzählt nun weiter, daß Armin, der Führer und Herzog der Rom feindlichen Cherusker, in

seiner Völkerschaft einen andern Häuptling — wollen wir einstweilen sagen — neben sich hatte, seinen — freilich sehr unfreiwilligen — Schwiegervater Segest, dem er die Tochter Thusnelda entführt hatte; dieser Segest stand in dem großen Kampfe gegen Rom auf römischer Seite und wurde nur für kurze Zeit, ganz wider seinen Willen, von den hochgehenden Wogen der Freiheitbegeisterung auf die germanische Seite gezogen; sobald er irgend konnte, trat er zu den Römern zurück, rief diese herbei und lieferte ihnen die gefangene Thusnelda aus. Wir sehen also einen cheruskischen Gau die germanische Bewegung führen, einen andern sie im Bund mit Rom bekämpfen. Aber noch mehr. Ein dritter cheruskischer Gau war der des Inguiomer, des eignen Vaterbruders Armins: dem war es gelungen, sich in den sieben Jahren der rings um ihn her tobenden Kämpfe, im Gegensatz zu der allgemeinen kriegerischen Volkserhebung, mit seinem Gau neutral zu halten; ein starker Beweis für die „Autarkie" (nach Aristoteles), für die sich selbst genügende Selbständigkeit der Politik dieser Gaue. Erst im siebenten Jahre nach der Varusschlacht, bei dem Rachezug des Germanicus (a. 16), riß ihn die nationale Hochflut auf die Seite des Neffen gegen die Römer; aber nur auf ganz kurze Zeit. Schon im folgenden Jahr trat dieser unerfreuliche Oheim in dem großen Kriege zwischen Marbod und Armin zu dem Markomannen über, wohl aus Eifersucht auf den hochgefeierten jungen Neffen, und wieder kämpfte ein Gau der Cherusker gegen andre Cherusker. Wahrlich, diese Gaue sind nicht bloße „wirtschaftliche Gemeinden" eines cheruskischen Staates, es sind selbständige Staaten mit feindlicher Politik, die sich wie Fremde bekämpfen, die gegeneinander mit andern Mächten Bündnisse schließen.

Damit hängt es zusammen, daß damals die Völkerschaft regelmäßig noch nicht ein einheitliches Oberhaupt, einen princeps civitatis, meist nur principes pagorum hatte, wie uns gerade die cheruskischen Verhältnisse deutlich gezeigt haben. Vielmehr ist dieser nächste, hochwichtige Schritt erst viel später, nach langen, blutigen Kämpfen geglückt; verfrüht war der Versuch Armins, ihn damals schon zu wagen, und er endete mit des Helden

Untergang. Tacitus berichtet in ergreifender Kürze und Wucht des Ausdrucks, bald nach dem Sieg Armins über Marbod (a. 19 n. Chr.), „Armin trachtete nach der Königschaft (regnum), hatte aber dabei den Freiheitssinn seiner Stammgenossen gegen sich, und während er mit wechselndem Glücke focht, ward er durch Arglist seiner Gesippen ermordet.“ Ein lehrreich, mahnend Wort! Was ist das »regnum«, nach welchem er trachtete? Nicht das Königtum über seinen Gau! Nach diesem brauchte er nicht erst zu trachten, das hatte er schon. Nach dem Tode seines Vaters, des Gaukönigs Segimer, war er zu dessen Nachfolger gewählt worden im Jahre 7 n. Chr.: denn Tacitus teilt ihm zwölf, nicht zehn, Jahre der Machtstellung (potentia) zu, das kann, wie wir sahen (oben S. 22), nicht die Herzogschaft, die Oberfeldherrnschaft über alle gegen Rom verbündeten Gaue gewesen sein, die erhielt er erst im Jahre 9. Tacitus nun nennt sein Geschlecht ein „Königliches“, stirps regalis: das kann nicht auf jenes regnum gehen, das er anstrebte, aber nie erreichte, sondern auf ein andres, das nicht nur ihm, das seinem ganzen Gau von jeher zukam, und das war eben das über einen Gau.

Der geniale Mann hatte nun aber, seinen Zeitgenossen weit voraus, und ein gelehriger Kenner Roms, deutlich erkannt, daß jener unbändige Freiheitssinn des Volkes — wir dürfen übersetzen: der unbändige „zentrifugale Individualismus“ — die Unfähigkeit, der Widerwille gegen staatliche Zucht, in dem Kampf gegen die ungeheuere Überlegenheit der Weltmacht Rom den sichern Untergang, den Verlust der nationalen Freiheit und Eigenart bedeutete. Er hatte erkannt, daß nur der Zusammenschluß der bisher vereinzelten, oft hadernden Gaue unter einheitlicher staatsrechtlicher Leitung wenigstens der ganzen Völkerschaft, dann dauernde völkerrechtliche Bündnisse der benachbarten Völkerschaften die Germanen retten konnten vor der erdrückenden Waffen- und Kulturübermacht Roms. Aber die Zeit war nicht reif für den Mann und seine Gedanken: die Eifersucht, der Neid der andern Fürsten wollte lieber dem fremden Zwingherrn dienen als dem stammgenössischen Führer folgen; er war der erste große Staatsmann unsres Volkes, von dem wir wissen: „ohne Zweifel Germaniens Befreier“ nennt

ihn der Römer, der sich dieses Feindes Größe nicht verschloß; aber die lieben Germanen, unfähig so viel Größe neben sich zu ertragen, haben ihren ersten Bismarck gleich gar ermordet, wie sie ihren letzten — ach, wir werden keinen dritten erhalten: wir sind's nicht wert! — mit abscheulichem Undank — wenn auch nicht Aller, doch gar vieler — von sich gestoßen haben, was ihn — er hat mirs selbst geklagt — wie ein Todesurteil, wie ein Dolchstoß traf. Ja, nur Armins dämonisch arglistige Tat, vom Geiste Odhin-Wotans eingehaucht, hat unser Volk gerettet vor der Verrömerung, die uns wie den Galliern bevorstand: — „Germanien bis zur Elbe römische Provinz" war der römische Plan: wenig fehlte noch an der Vollendung, die Varusschlacht hat ihn zerstört für immerdar. — Der große Cherusker hat seine Halle im Teutoburgerwalde voll verdient. Und nur ein freies Germanien konnte die Fortschritte zu strafferer Einung, zu einem umfassenderen Staatsverband zurücklegen, die wir in den nächsten Jahrhunderten wahrnehmen.

## Der Völkerschaftsstaat.

Denn nun wird allmählich die von Armin angestrebte Stufe erreicht, die Gaustaaten, die Gaukönige verschwinden: sie machen dem Staat, dem König der Völkerschaft Platz.

Eine bestimmte Zeitgränze dafür läßt sich freilich nicht angeben und wir können aus Mangel an Quellen den Vorgängen nicht zuschauen; wir sehen nur im dritten Jahrhundert diesen Verfassungszustand meist erreicht. Meist, sag' ich. Denn vor aller Schematisierung, vor aller Schablone, muß sich methodische Wissenschaft hüten: sehen wir doch auch im VI. Jahrhundert noch bei einem und demselben Volk, bei den Alamannen Ammians und Julians, nebeneinander stehen und kämpfen Völkerschafts- und Gaukönige: so kämpfen a. 357 bei Straßburg neben zwei reges, Völkerschaftskönigen, fünf reguli, reges minores, Gaukönige.

Mehr als ein Jahrhundert bestand dies Nebeneinander von Gaukönigen und Völkerschaftskönigen noch fort, bis allmählich diese nicht nur weit überwiegend, auch von einem weiteren Fortschritt überholt werden: dem Volks- oder Stammes-Königtum.

## Der Stammesstaat.

### Die neuen Völkergruppen.

Um aber dies zu erklären, ist hier einzufügen das hochwichtige Auftreten frischer, umfassenderer Verbände von alten Völkerschaften mit neuen Namen.

Seit Anfang des III. Jahrhunderts werden den Römern zuerst diese Namen und die sie tragenden Gruppen bekannt, was natürlich frühere Entstehung nicht ausschließt, vielmehr voraussetzt. Die Namen, teils neu, teils alt, aber nun mit neuen Bedeutungen, sind: Alamannen [a. 213], Franken [c. a. 234], Thüringe [c. a. 450], Sachsen [als Einvölkerschaft c. a. 150], Frisen [schon unter Drusus, um Christi Geburt] und — die spätesten — Baiern [c. a. 550]; diese sechs großen Stämme haben Namen und (im wesentlichen) Wohnsitze bis heut' erhalten: sie sind heute noch die lebendigen Gliederungen des deutschen Volkes.

Caracalla bekämpfte in den Jahren 212/213 Germanen in den Maingegenden, Nachbarn der Chatten (Hessen) unter dem Namen „Alamannen", d. h. „vereinte, Gesamt-Männer": es waren durchaus nicht neue, erst jetzt hier eingewanderte Völkerschaften, sondern seit geraumer Zeit, vielleicht seit den Tagen Ariovists und Cäsars, hier ansässige, die auch nicht aufgehört hatten, innerhalb des neuen Verbandes die alten Einzelnamen fortzuführen, gerieten diese auch bei den Römern allmählich in den Hintergrund, da ihnen die mächtige Gesamtheit ungleich wichtiger war als die kleinen Einzelvölkerschaften, etwa wie in Deutschland seit 1866—1870 die Braunschweiger, Mecklenburger, Badener nicht aufgehört hatten, diese Namen zu führen, wenn auch die Franzosen sie innerhalb der »Allemands« — ja der Prussiens — selten unterschieden.

Über diese viel umstrittenen Verbindungen ist mit Sicherheit nur das Folgende zu sagen: sie bildeten bei ihrer Entstehung durchaus nicht Einheitstaaten, auch nicht Bundesstaaten: ja nicht einmal dauernde völkerrechtliche Waffenbündnisse sind bei allen

[wenn auch bei einzelnen, so den Alamannen] nachweisbar, vielmehr sind es benachbarte Völkerschaften, die durch allerlei, alsbald im Zusammenhang zu erörternde Gründe, vorab durch die Not der Zeit, die römische Gefahr, auch das Drücken und Drängen germanischer Wandervölker, genötigt, sich zunächst für einzelne Unternehmungen der Abwehr, dann auch des Angriffs, anfangs nur auf Zeit, vertragsmäßig zusammengeschlossen hatten und allmählich durch das fortdauernde oder häufig wiederkehrende Bedürfnis zu dauernder Verbindung gedrängt wurden. Dazu kam nun aber, daß diese Nachbarn oft durch nähere Stammverwandtschaft miteinander verknüpft waren (ähnlich wie in kleinerem Maßstab, in engerem Rahmen in der Gemeinde die Nachbarn zugleich Gesippen waren, s. oben S. 19), wodurch zugleich gemeinsamer Götterkult der Stammesgötter und halbgöttlichen Ahnen, dann nähere Verwandtschaft der Mundart, der Sitte gegeben war. Zumal die gemeinschaftlichen Opferfeste, welche regelmäßig wiederkehrende Versammlungen notwendig machten, wirkten von jeher einigend auf die Zersplitterten. Wissen wir doch, daß ähnliche, „hundert Gaue“ umfassende Verbände schon seit Jahrhunderten, seit und vor Cäsar, bestanden und gemeinschaftliche Kriegführung — gerade gegen Cäsar — zur Folge hatten, wie gemeinschaftliche Götterfeste und Opfer in dem gemeinschaftlichen Heiligtum eines Urwalds. Ganz ebenso kommen im IV. Jahrhundert den von Julian angegriffenen rechtsrheinischen Gauen der Alamannen andre gar nicht bedrohte zu treuer Waffenhilfe „gemäß der gegenseitigen Verpflichtung aus dem Bündnisvertrag“. Die Zusammenfassung früher vereinzelter Völkerschaften und Gaue bringt ja schon der Name „Gesamtmänner“: „Alla-manni“ zum Ausdruck; das dies [und nicht „Weihtum-Männer“] die Bedeutung, ward dargetan.

Nachweisen läßt sich ein solcher Bündnisvertrag nicht bei den Franken, das schließt aber seine Möglichkeit um so weniger aus, als allerlei Tatsachen gemeinschaftliche kriegerische Unternehmungen gegen die Römer voraussetzen; so kämpfen wiederholt zwei, drei fränkische Könige nebeneinander gegen die Legionen, wie auch die Einwanderung der salischen Franken auf das linke Rheinufer

mehrere verbundene Völkerschaften voraussetzt. Übrigens waren diese großen Hauptgruppen in eine Mehrzahl von Mittelgruppen, so die Franken in salische, Uferfranken, Chamaven gegliedert, so die Alamannen in die Alamannen im engern Sinn im Westen, die Schwaben im engern Sinn im Osten, die Juthungen im Norden; in jeder solchen Mittelgruppe sind dann wieder mehrere Völkerschaften und Gaue zu unterscheiden.

Daß auch die späteren Thüringe nicht nur eine Völkerschaft, sondern eine Gruppe, eine Vereinung mehrerer Völkerschaften waren, beweist ihr älterer Name Hermun-duren, d. h. Groß- oder Gesamt-duren [von Irmin, gesamt, daher Irminsul, ganz richtig übersetzt mit universalis columna, ein Sinnbild des Weltbaums, Gesamtsäule, ähnlich wie Alamanni, Gesamtmänner; erst a. 451, im Heer Attila's, taucht der Name Thüringe auf nach Abstreifung der Vorsilben], beweist ferner die gewaltige Ausdehnung der Hermunduren, die alles Land von Böhmen bis Würzburg erfüllten, wo sogar der Marienberg auf dem linken Mainufer eine hermundurische Königspfalz war; eine Mehrzahl von versippten Königen herrscht über die Gaue der Thüringe, als diese a. 532 dem Frankenreich einverleibt werden.

Der Name der Sachsen (von sahs, das kurze, dolchähnliche Kleinschwert oder Langmesser von Stein, saxum) bezeichnete ursprünglich (zur Zeit des Ptolemäus, um die Mitte des II. Jahrhunderts) eine einzelne Völkerschaft auf der kimbrischen Halbinsel (von wo um die Mitte des V. Jahrhunderts a. 449 die Auswanderungen nach Britannien erfolgten). Aber schon im III. Jahrhundert umfaßte der Name Sachsen, nachdem viele Völkerschaften — so die Chauken — weiter südlich gewandert waren, eine Mehrzahl volkreicher Verbände bis in die Nähe des Rheins. Auch diese Hauptgruppe gliederte sich in eine Mehrzahl von Mittelgruppen, die Westmänner (fala, Mann) als Nachbarn der Franken, die Engern, die alten Angrivarier, weiter östlich auf den Angern der Weser, die Ostmanner, Ostfalen, östlich von diesen, und nördlich der Elbe die Nordalbinger. Hier, bei den Sachsen, haben sich die alten „zentrifugalen“ Zustände wie zu den Zeiten Armins erhalten bis auf die Tage Karls des Großen; hier kam überhaupt

kein Königtum, geschweige ein Königtum über mehrere Gaue, auf, vielmehr bestand die alte Gauverfassung fort bis zur Unterwerfung durch die Franken, die meist nur ein par Gaue, niemals den ganzen Stamm in Einem Feldzug zu bekämpfen hatten. Diese echten Sachsen sind nicht zu verwechseln mit jenen Thüringen, die in dem heutigen „Königreich Sachsen" und in den „sächsischen" Herzogtümern sehr stark (wie in Schlesien) mit Slawen vermischt wohnen.

Dagegen, von Anbeginn eine Gruppe, nicht nur eine Völkerschaft, bezeichnete der Name der Friesen, die, schon zur Zeit des Drusus, um Christi Geburt, genannt, in abhängiger Bundesgenossenschaft mit den Römern standen und schon damals durch die Wasserläufe ihres Landes in zahlreiche besonders benannte Gaue, später z. B. Ostfriesen und Nordfriesen, gegliedert wurden; niemals, bis zur Unterwerfung durch die Franken, hatten sie (so wenig wie die Sachsen) Könige, geschweige einen König des ganzen Volkes.

Die am spätesten (c. a. 550) genannten dieser Gruppen sind die Bajuvaren im ehemaligen Noricum, Vindelicien, Rhätien der Römer: es sind die alten Markomannen, die, aus ihren Sitzen am obern Main um Christi Geburt, sich der von West und Süd drohenden römischen Umklammerung zu entziehen, in das nach seinen alten Bewohnern, den keltischen Boiern, Boja, Baja, Bojahemum, Böhmen, benannte Land ausgewandert waren. Danach wurden sie später, unter allmählichem Erlöschen des alten Markomannen-Namens, „die Männer aus Baja" „Baju-vari" genannt, auch nachdem sie um c. 150 weiter südöstlich an die Donau gezogen waren, wo die Römer sie aber noch unter dem alten Namen in dem „Markomannenkrieg", c. a. 160 — „der größten Gefahr seit Hannibal" —, kennen und fürchten lernten. Damals stand noch eine große Zahl von größeren und kleineren Königen nebeneinander, von einem Herrscher über alle Gaue ist keine Rede; nur die gemeinsame Heimat Baja hatte ihnen den gemeinsamen Namen gegeben. Er blieb an ihnen haften auch nachdem sie sich, ungefähr um a. 500, aus den Donaulanden, wo sie sich gegen die Römer behauptet, ja ausgebreitet hatten, vielleicht von gotischen Stämmen

gedrängt, den Strom aufwärts (über Passau) nach Nordwesten verzogen hatten, nach Noricum und in die Nachbarlande, aus denen kurz zuvor Odovakar die römischen Besatzungen und wer sich von der Bevölkerung anschließen wollte, nach Italien hatte abführen lassen. Und nun geschah etwas seltsames: schon Tacitus hat sich gewundert, daß noch in seinen Tagen jenes bergwaldumkränzte Land nach seinen ehemaligen, längst verzogenen — vertriebenen — Bewohnern, den keltischen Boiern, Baja genannt wurde; wohlan, heute noch, achtzehn Jahrhunderte später, heißt nicht nur Böhmen nach jenen verschollenen Kelten, — deren keltischen Namen tragen heute noch die ferngermanischen Baiern: diese haben auch dem seit c. a. 500 von ihnen bewohnten Lande, dem heutigen Baiern, zwischen dem Lech im Westen, der Enns im Osten, Regensburg im Norden und Bozen im Süden den Namen Baiern aufgedrückt.

Diese Erklärung von Herkunft und Name der Baiern ist nicht bloße „Vermutung". Der Beweis liegt in folgendem zwingenden Schluß: Die Bajuvari, Baiern, sind Germanen, sie heißen nach ihrer früheren Heimat Böhmen. Die einzigen Germanen, die in Böhmen Heimat hatten, sind die Markomannen (und Quaden). Also sind die Baiern Markomannen (und Quaden).

Durchaus nicht gehören die Baiern zu den Goten nach Zeugnis der Sprache, und ebenso durchaus nicht zu den Kelten, wie man in den Zeiten des Rheinbundes lehrte, um die Baiern zu rechtfertigen, wenn sie neben den „keltischen" Franzosen gegen die Deutschen kämpften; wie die Sprache, beweisen Recht, Götterglaube, Sitte, die nahe Verwandtschaft der Baiern mit den benachbarten Alamannen. Dabei gliederten sie sich auch, wie schon zur Zeit des Markomannenkrieges, in mehrere Gruppen: so die Varisten in der Oberpfalz, ja vielleicht waren die fünf alten volksadligen Geschlechter die Hŭosi, Drozza, Fágána, Hachilinga, Annióna, ursprünglich königliche Geschlechter, die zur Zeit der Einfügung in das Frankenreich „mediatisiert" wurden, während ein vielleicht fränkisches — das agilolfingische — von den Merowingen als das herzogliche Geschlecht eingesetzt wurde; doch mag dies auch ein bairisches gewesen sein, das steht nicht zu entscheiden. —

Überall bei diesen Gruppen (außer bei Friesen und Sachsen) sehen wir allmählich die kleinen Gaukönige, ja auch die größeren Völkerschaftskönige verschwinden und einheitliche Leitung an die Stelle treten. Lassen wir die minder durchsichtige Entwicklung bei Thüringen und Baiern zur Seite und betrachten wir die Vorgänge bei Alamannen und Franken: hochbedeutsam ist doch, daß wir die gleiche Erscheinung, die Ausbreitung der Einherrschaft eines Königshauses über die sieben angelsächsischen kleinen Königschaften im IX. Jahrhundert in England und im Anfang des XI. Jahrhunderts in Norwegen antreffen —: also überall übereinstimmend eine Zusammenfassung kleinerer Verbände in eine größere Einheit; das ist der Grundgedanke meines Werkes über die „Könige", wie ich ihn schon 1861 ausgesprochen habe.

Bei den Alamannen sehen wir freilich nur den Anfang und das Ende der Bewegung, während die Vorgänge selbst, die Schritte der Entwicklung, uns verhüllt bleiben: aber Anfang und Ende zusammengefaßt, genügen. Zur Zeit Julians (a. 357) lernen wir über zwölf gleichzeitige Alamannenkönige, größere und kleinere, d. h. mächtigere und schwächere, also Völkerschafts- und Gaukönige nebeneinander bei Namen kennen, so daß jeder Irrtum ausgeschlossen ist: bei Straßburg kämpfen sieben verbündete Könige, zwei größere als Oberfeldherrn und fünf kleinere; in den folgenden Jahren lernt Julian außer diesen auf dem rechten Rheinufer im Binnenlande noch mehr als fünf kennen, im ganzen über zwölf. Diese Gebiete stellen selbständige Staaten dar, die untereinander Bündnisse, Verträge über gegenseitige Waffenhilfe schließen, auch gemeinschaftlich Schlachten schlagen, aber nach Niederlagen auch einzeln mit den Römern verhandeln und Frieden schließen; so in den Jahren a. 357—361. Von da ab bis Ende des V. Jahrhunderts senkt sich ein undurchblickbarer Vorhang zwischen uns und den Alamannen, und als er endlich im Jahre 496 wieder in die Höhe geht, sind die sämtlichen — über ein Dutzend — Völkerschafts- und Gau-Könige verschwunden, und ein einziger, ein Stammes- oder Volkskönig, steht an der Spitze der ganzen Alamannengruppe; als er in der Schlacht gegen Chlodovech (aber nicht bei Zülpich!) gefallen ist, rufen seine Scharen dem Sieger zu: „schone unser!

Wir sind schon dein." Auf welchen Wegen, mit welchen Mitteln dies Ziel erreicht wurde, bleibt uns hier, bei den Alamannen, wie gesagt, verborgen: wir können nur vermuten, es wird dabei ähnlich hergegangen sein wie etwa um die gleiche Zeit bei den Franken, wo wir den Dingen — dank Gregor von Tours — im hellen Licht der Geschichte, zum Teil freilich auch in der Färbung der Sage, zuschauen können.

Wichtiger aber für uns als die einzelnen uns verhüllten Mittel und Wege der List oder der Gewalt ist der allgemeine Zug der Entwicklung jener Zeit im ganzen, der bei diesen Gruppen offensichtlich auf das Zusammenfassen vieler kleiner Verbände zu einem großen Ganzen gerichtet ist, gleichmäßig, übereinstimmend bei den einen wie bei den andern: „als die Zeit erfüllet war," sagt in solchem Sinne die Bibel: das war es, die dünnen Volkssplitter hatten sich in den zwei, fast drei Jahrhunderten seit dem Auftauchen der großen Gruppen innerhalb dieser, bei dem Drängen und Ausbreiten und Kämpfen um Land — der sogenannten „Völkerwanderung" — nicht halten und behaupten können, das konnten jetzt nur noch stärkere Verbände.

## Der Reichsstaat.

Dies erkannt zu haben, diesem Zug der Zeit vorangestürmt zu sein, ist das weltgeschichtliche Verdienst, die große, in ihren Wirkungen, vielleicht weniger in ihren Beweggründen, staatsmännische Tat des dämonischen Merovingen Chlodovech; hier liegt das Geheimnis seiner unerhörten Erfolge: er hatte den Drang, das Bedürfnis seiner Franken erkannt, klarer als sie selbst, und mit jedem Mittel der Arglist und der Gewalt, mit der Naturkraft und Gier des schlauen Barbaren riß er sie mit sich fort auf Wegen von Kampf und Sieg und Beute, die ihnen noch viel lieber waren als die nur etwa von ihrem König klarer erschauten Ziele. Wahrlich, dieser junge Salfranke, geboren a. 466, König mit 15 Jahren (a. 481), gestorben erst 45 Jahre alt (a. 511), hat in den 30 Jahren seiner Königschaft ein Werk aufgerichtet, das in seinen Nachwirkungen noch heute, nach 14 Jahr-

hunderten, andauert; er hat Frankreich geschaffen und die Möglichkeit eines neben Frankreich sich gestaltenden deutschen Reiches: ohne Chlodovech kein großer Karl! Seine Anfänge sind die unscheinbaren des Gaukönigs, wie wir solche bei Markomannen im II., bei Alamannen noch im IV. Jahrhundert in Mehrzahl nebeneinander antrafen: ja, im Gegensatz zu viel mißbrauchten Redensarten muß man sagen, daß damals die Alamannen auf dem Wege der Staatsbildung den Franken vorausgekommen waren: sie hatten im V. Jahrhundert bereits das Stammeskönigtum erreicht, das der Merowing damals erst noch mit viel Gewalt, Blut und List emporbaute. Sein Vater war ein ganz kleiner Gaukönig von „Dispargum" gewesen, ein Ort, so unerheblich, daß man ihn gar nicht zweifelfrei feststellen kann (Doornick?); sein Vater Childerich, ein bedeutender, kluger Kopf, hatte Tournai an der Schelde hinzugewonnen; aber gar schmal blieb immer noch Chlodovechs Erbe, denn neben ihm stand eine erhebliche Zahl von andern salischen Gaukönigen, meist seinen Gesippen, so schon einer in nächster Nähe, in Cambrai. Aus der Darstellung Gregors von Tours — er ist nur 30 Jahre nach dem Tode seines Helden geboren — erhellt, daß dieser bei den Salfranken allein mehr als sechs Gaukönige neben sich vorfand.

Wohlan: in wenigen Jahren und mit geringer Mühe hatte er sie — seine Gesippen —, sowie die ihm ferneren uferfränkischen in Köln durch Mord — nur Ein Feldzug war erforderlich — alle hinweggeräumt, und überall — das ist das Lehrreiche daran! — fallen ihm die so „verwaisten" Gaue ohne weiteres, ohne Widerstand zu und erheben ihn als ihren König auf den Schild. Die Zeit war eben reif: sie verlangte gegenüber manchen gefährlichen Nachbarn in Gallien dringend nach Einung, nach Führung durch eine starke, rücksichtslose, glückliche Hand; das hat der Merovingerkannt und, von allen heißen Trieben des Barbaren oder „Naturmenschen" — Kampf, Sieg, Beute, Ruhm, Macht — dabei vorwärts gerissen, danach gehandelt.

Wir wollen uns also weislich hüten, allen Taten des leidenschafttrunkenen Jünglings klug vorausschauende Beweggründe unterzuschieben; aber es traf sich so, daß seine Naturinstinkte,

geleitet von seiner Schlauheit, mit dem Vorteil der Ausbreitung seines Staates, zusammenstimmten. Er ward offenbar früh der Liebling seiner Franken, und aus dem bald nach seinem Tod aufgezeichneten Bericht Gregors flüstert bereits die verherrlichende Sage, ja lächelt ein gewisser grimmiger Humor zu seinen blutigen, tückischen Taten. Bei manchen dieser ganz dramatisch aufgebauten Szenen glaubt man Shakespeares Richard III. zu sehen und zu hören in der Genialität seiner höhnischen, heuchlerischen Ruchlosigkeit. So, wenn er nach dem Sieg über seine beiden Vettern, Ragnachar und Richar von Cambrai, diese beiden sich gefangen vorführen läßt und zum ersten spricht: „weshalb hast du unsre Sippe so erniedrigt und dich binden lassen? Besser war es dir, zu sterben!“ Und er hebt das gefürchtete Kampfbeil, die Francisca — d. h. die fränkische Nationalwaffe — und schlägt ihn tot. Darauf ruft er den andern an: „Und du? Halfest du ihm, so ward er nicht gebunden!“ Und erschlägt auch ihn. Nun hatte er seinen Sieg vorbereitet durch planmäßige Bestechung der Großen der beiden Könige mit vielen goldenen Armreifen und anderm Goldgerät, sie gehen in der Schlacht zu ihm über. Aber bald darauf entdecken sie, die Schmucksachen sind wertloses Zinn, nur dünn vergoldet. Sie treten vor ihn und beklagen sich; er aber lacht: „mit Recht empfangen Verräter ihres Herrn falsches Gold! Seid nur froh, daß ich euch am Leben lasse und nicht euren schändlichen Verrat mit Folter und Tod bestrafe. Macht, daß ihr fortkommt.“ Und wie ganz an Richard III. mahnt es uns, wenn er, nachdem er alle seine Mitkönige und Gesippen ausgemordet, in der Heeresversammlung bitterlich jammert, der Tod habe ihm alle Verwandten genommen, unter Fremden müsse er nun leben.“ „Aber“ — sagt der treuherzige Bischof von Tours — „so sprach er nicht aus Schmerz über den Tod jener, sondern aus arger List, um etwa noch Lebende heranzulocken und sie dann auch umzubringen.“

Forschen wir nun aber, aus welchen Gründen gerade dieser König und dieser Stamm der Franken es war, welche die Vorherrschaft über die andern Westgermanen erlangten, so daß schon Chlodovech und seine Erben über das Stammeskönigtum hinaus

ein Reichskönigtum auferbauten, d. h. eine Herrschaft, nicht nur über den einen Stamm der Franken, sondern [auch abgesehen von den Römern, die ja auch in Italien und Spanien unter germanische Herrschaft geraten waren] auch über Alamannen, Burgunden, Thüringe, Baiern, später auch Frisen und endlich Sachsen, also allmählich über alle später als „Deutsche" zusammengefaßte Stämme, so ist das eine Frage, die sich mit Macht aufdrängt: ihre Beantwortung enthält zugleich die Erklärung der ganzen Germanengeschichte von Chlodovech bis über Karls Kaiserkrönung hinaus.

Denn noch in der Zeit von Chlodovechs Anfängen — Ende des V. Jahrhunderts — sah es wahrlich ganz und gar nicht danach aus, als solle die Führerschaft aller Germanen in Europa dem kleinen Gaukönig von Dispargum und den heidnischen Franken des Niederrheins zufallen. Viel näher diesem Ziele schien der im Frieden und Krieg gleich erfolgreiche König der Westgoten, Eurich (a. 466—485), der es an diplomatischer Klugheit Rom und Byzanz zuvor tat und als siegreicher Feldherr und Held ein gewaltiges Ländergebiet erobert hatte: er entriß den Römern ganz Gallien von den Pyrenäen im Westen bis zur Loire im Osten, ja auch die ganze pyrenäische Halbinsel, ausgenommen den nordwestlichen Teil, das heutige Portugal, wo die a. 410 eingewanderten Sueben einen schmalen Staat behaupteten. Eurich war, wie von allen seinen Nachbarn, auch von dem erst fünfzehnjährigen König Chlodovech mit gutem Grund so gefürchtet, daß dieser die ersten vier Jahre seiner Herrschaft sich ganz ruhig verhielt, den Gewaltigen nicht zu reizen; aber gleich nach dessen Tod (a. 485) schlug er los (a. 486) und vernichtete den letzten Rest römischer Herrschaft in Gallien: er besiegte und verjagte den römischen Statthalter Syagrius zu Soissons, der ohne Kaiser dort gewaltet hatte; denn der weströmische Thron war seit a. 476 erledigt, und Byzanz lehnte ab, in Gallien einzugreifen. Und von da ab breitet sich die Macht des Merovingen nach allen Seiten aus wie ein fressend Feuer: die Kelten in der Bretagne schließen sich ihm freiwillig an, auch die meisten Römer in den Städten: so kann er seine Residenz von Soissons nach Paris verlegen, wo die heilige Genovefa

schon mit seinem, obzwar heidnischen, Vater gute Freundschaft gehalten hatte: am Niederrhein unterwirft er die germanischen Thoringer, im Jahre 496 überschreitet er erobernd den Rhein und unterwirft die volkreichen Alamannen, auch sein Angriff auf die Westgoten unter dem schwachen Sohn des starken Eurich führt im Anfang zu glänzenden Siegen und wird erst (a. 507) durch das Einschreiten Theoderichs des Großen gehemmt: seine Söhne gewinnen dann das Reich der Burgunden und in Mitteldeutschland das der Thüringe, auch schon einzelne friesische und sächsische Gaue und Baiern erscheint um die Mitte des VI. Jahrhunderts als ein abhängiges Herzogtum: welche Erfolge in 70 Jahren, in zwei Generationen der Merovingen.

## Die Gründe der fränkischen Überlegenheit.

Forschen wir nach den Ursachen solcher Wirkungen, so drängt sich zunächst auf die glänzende staatsmännische und kriegerische Begabung der ersten dieser Könige: Childerich, Chlodovech, dessen Söhne und zum Teil auch noch die Enkel, vier Geschlechter hintereinander. Aber hierzu trat eine ganz entsprechende Begabung des Volkes, der Franken. Auch die besten Feldherrn können nur siegen, haben sie ein gutes Heer hinter sich. Das war aber hier im höchsten Grade der Fall. Ein arger Fehler törichter Überhebung auf unsrer Seite wäre es, das glänzend veranlagte Volk der Franzosen zu unterschätzen! „Ein Mischvolk," sagt man wohl, Nase rümpfend. Ja wohl, das ist aber kein Fehler, sondern kann nach Zeugnis der Geschichte ein Vorzug sein. Das „Mischvolk" der Römer hat die damals bekannte Erde erobert und ein halb Jahrtausend lang beherrscht. Das „Mischvolk" der Engländer hat das größte Reich gegründet, das die Sonne bisher geschaut.

Es kommt eben auf die Bestandteile der Mischung an: nun, in Gallien sehen wir die lebhaften, geistreichen, hitzigtapferen Kelten (»res militaris et argute loqui, gloire et esprit«, können wir übersetzen) sich mit den ehernen Römern Cäsars und dann mit den begabtesten germanischen Stämmen verbinden, vor allem

mit den Franken, die an rascher Beweglichkeit des Geistes, des Entschlusses und der Ausführung ihre schwerfälligeren Nachbarn rechts vom Rhein, im Südosten und im Nordosten übertreffen und nicht umsonst die „raschen Franken“ heißen: dann mit den Alamannen im Elsaß, den Goten in Septimanien, den Burgunden am Rhone. In der Tat, wir finden in den Ahnen der Franzosen schon alle jene Begabungen, durch die sie sich allen ihren Nachbarn vielfach ebenso unangenehm wie überlegen erwiesen haben seit Jahrhunderten: die ersten Merovingen sind gleichsam die Gipfelung der Anlagen ihres Volkes in glänzenden und guten, wie in bösen und ruchlosen Dingen. Dem Ruf ihrer Könige zu Kampf, Sieg, Beute — all das nach einschmeichelndem Glaubenswahn: „im Dienst der Heiligen!“ — folgen die „frommen Franken“ unermüdlich vier Jahrhunderte lang bis sie fast ganz Europa, von Saragossa bis Belgrad, von Benevent bis an's Danewirke erobert haben. Ja, das nach Kampf und Raub und Macht und Heiligengnade gleich begierige höchst kriegerische Volk zwingt auch wohl einmal einen König, der gegen schuldlose Nachbarn nicht losschlagen will, durch bewaffneten Lageraufruhr mit roher Gewalt zum Kriege: ein zweiter muß ihnen als Ersatz eines versagten Feldzugs einen andern versprechen. Allerdings sehen wir mit Grausen in Gregor's von Tours frommen Franken die gleiche Mischung barbarischer Rohheit mit römischer Fäulnis, von Mordlust, Wollust, Raubgier und Glaubenswahn wie in seinen Merovingen selbst: aber die Erfolge in Krieg und in friedlicher Machtmehrung haben diese Laster sowenig bei dem Volk wie bei dem Königsgeschlecht gehemmt.

Ein weiterer schwerwiegender Vorteil, den die Franken vor den andern Germanen im Süden, im Norden und im Osten voraus hatten, war die unvergleichlich glückliche Lage ihres Landes: sie hat ganz entscheidend gewirkt. Gallien verstattete seinen Beherrschern alle Vorteile alter, tiefgründiger, römischer Städtekultur in einem fruchtbaren Land, unter günstigem Himmelsstrich im Südwesten, mit allen Vorzügen germanischer Waldesfrische im Nordosten zu vereinen: diese Vereinung war es, die sie all' ihren Nachbarn überlegen machte. Jene Germanen, die noch weiter südlich als Gallien, die nach Italien, Spanien,

vollends nach Afrika, gezogen, waren von Anbeginn auf den Aussterbeetat gesetzt: so viel eingewandert waren, so viel waren drin, nicht Einer kam nach. Die notwendige Folge war die baldige und, wenn ihr Reich lange genug bestand, die völlige Verrömerung: die Überlegenheit an Zahl und an Bildung war allzu erdrückend, der Himmel, der Boden, alle Überlieferungen des Landes wirkten dahin zusammen, daß bei nachbarlicher Berührung, bei ehelicher Mischung das römische Element das Ausschlaggebende, das Überwiegende werden mußte. Diese Aufnahme der römischen Kultur war ja nun ein Vorteil: aber notwendig damit verbunden waren auch die Nachteile: die Fäulnis der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Zustände der römischen Welt. Im Süden, Südwesten Galliens, in „Neustria" [d. h. Neu-Westria] wurden auch die Franken, vorauf die Merovingen, von dieser Fäulnis ergriffen: aber den Franken — anders als Ost- und West-Goten und Vandälen — stand ein „Austrasien" zur Verfügung, ein Nordostland im Elsaß und in all den später deutschen Gebieten östlich vom Rhein: wiederholt hat diese verjüngende Kraft das angefaulte „Neustrien" gerettet, als die neustrischen Merovingen im VII. Jahrhundert versanken, stiegen die austrasischen Arnulfingen empor und erneuten das Frankenreich nochmals auf mehr als 200 Jahre.

Daß aber die Franken dieses verjüngende, germanisierende Ostland gewannen, war die Folge davon, daß Chlodovech seine Waffen nicht ausschließlich nach Süden und Westen (Syagrius, Bretönen, Burgunden, Goten) trug — das hätte zu völliger Romanisierung der Franken geführt —, sondern die Alamannen auf beiden Seiten des Rheins unterwarf und dadurch seinen Nachfolgern die Brücke schlug zur Heranziehung von Thüringen, Baiern, Friesen, Sachsen: so ward ein rein germanisches, rechtsrheinisches Ostland neben dem halbromanischen Nord- und Ost-Frankreich, dem ganz romanischen Süd- und West-Frankreich gewonnen.

Ein andrer schwerwiegender Grund der Überlegenheit der Franken ward, daß sie allein das Christentum in dem rechtgläubigen katholischen Bekenntnis annahmen. Daß die Germanen in Gallien, mitten in römischen Städten, in christlicher Kultur,

nicht Heiden bleiben konnten, stand fest: germanischer Waldkult in Städten wie Paris oder Orléans war undenkbar: es fragte sich nur, ob die Franken, wie all ihre Nachbarn, arianisch oder ob sie katholisch werden würden. Das schien lange Zeit zweifelhaft: am Hofe Chlodovechs waren alle drei Bekenntnisse vertreten: er und eine Schwester waren noch Heiden, eine andre Arianerin, seine Gattin, die burgundische Königstochter Hrothehild, war eifrigste Katholikin, die unablässig mit dem sehr bedeutenden Bischof Remigius von Rheims an der Bekehrung des Gemahls arbeitete. Sie hatte ihn auch schon glücklich soweit gebracht, daß er den erstgeborenen Sohn katholisch taufen ließ: also hatte er bereits sich darein gefunden, daß im nächsten Menschenalter ein katholischer König die Franken beherrschen solle: ein wichtiges, noch nicht beachtetes Zugeständnis! — Dem Meroving war nur noch nicht ganz klar, wer mächtiger sei, Wotan oder, wie er sich ausdrückte, „der Gott Hrothehildens". Als jener Täufling starb, erblickte der Vater darin die Strafe der alten Götter: gleichwohl ließ er auch den nächsten Knaben taufen: als auch dieser schwer erkrankte, schalt und schwankte er stark, als das Kind aber durch die Fürbitte der Mutter bei ihren Heiligen gerettet ward, sprach das wieder für den Christengott. Und ganz in solchem Sinn, um dessen Macht zu erproben, gelobt er in der gefährlich wankenden Alamannenschlacht, an den Gott Hrothehildens zu glauben, wenn der ihm nun den Sieg gewähre. Das geschieht sofort, und nun, nachdem Christus praenumerando geleistet, erfüllt auch der schlaue Meroving sein Wort und nimmt die katholische Taufe: — ein Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung. Denn dadurch gewann das Königshaus die stärkste Macht der Zeit — die einzige organisierte, und zwar genial organisierte! —, die katholische Kirche, zunächst in Gallien, zur Bundesgenossin. Alsbald führte er einen katholischen Kreuzzug gegen die arianischen West-Goten in Südgallien, und die Heiligen bewirkten durch zahlreiche Mirakel seinen Sieg. Dies Bündnis übertrug sich später auf den heiligen Stuhl: der Pabst und die Franken hatten gemeinsame Feinde in den Langobarden in Italien, gemeinsame Aufgaben — Bekehrung und Unterwerfung — bei

den heidnischen Germanen rechts vom Rhein: dazu kam das Bedürfnis des mittleren Pippin, seinen kühnen Staatsstreich von a. 751 durch die Kirche weihen zu lassen: nur der große »pontifex« in Rom konnte die Brücke schlagen von der tatsächlichen Gewalt zur rechtmäßigen Herrschaft. Der Abschluß dieses Bündnisses feiert seine Krönung in der Übertragung der Kaiserkrone auf das Haupt des Frankenkönigs.

Und auch wir feiern hier einen Abschluß: den der großartigen Entwicklung des Staatsgedankens bei den Germanen vom Geschlechtsstaat zum Geschlechterstaat, zum Gemeinde- und Gaustaat, zum Staat der Völkerschaft und des Stammes, zum Staat des Königreichs und endlich zum europäischen Kaiserreich Karls des Großen.

## Die Nachwirkungen der Sippe.

Wenden wir uns von diesem Blick über die Geschichte des Staates, als Grundlage und Umfang des Rechtslebens, zur Betrachtung der einzelnen Rechtsgebiete innerhalb des Staates.

Wir sahen, wie im Laufe der Entwicklung der Sippe- und der Sippen-Staat von umfassenderen Vereinigungen ersetzt wurde. Allein bedeutsame, schwerwiegende Nachwirkungen des uralten Sippeverbandes haben sich auch in späteren Jahrhunderten, ja zum Teil bis in die Gegenwart, erhalten. Hier ist zuerst zu nennen

### Blutrache und Fehde.

Nur innerhalb der Sippe war, wie wir uns erinnern (oben S. 11), die Entscheidung von Rechtsstreiten mit den Waffen unbedingt ausgeschlossen: unter den Gesippen gab es nur Rechtsgang, nicht Fehdegang. Dagegen schon in dem Geschlechterstaat und in dem Gemeindestaat, sowie natürlich erst recht in den späteren weiteren Verbänden, bestand das uralte Wahlrecht zwischen Rechtsgang und Fehdegang fort: in dem Gaustaat z. B. standen sich zwei Sippen, wie heutzutage zwei selbständige Staaten gegenüber: wollten sie einen ausgebrochenen Streit durch Klage bei dem ihnen beiden übergeordneten Gericht, z. B. dem Gaugrafen

oder Gaukönig, entscheiden lassen, so kam es zum Rechtsgang, wollte auch nur eine Partei dies nicht, so kam es zum Fehdegang, ohne daß der Gau sich eingemischt und die Widerstrebenden zum Rechtsgang gezwungen hätte. Das war die notwendige Folge davon, daß die einzelnen Sippen, als sie sich zu größeren Verbänden vereinten, durchaus nicht auf ihr bisheriges Fehderecht untereinander verzichtet, nur gegen fremde Feinde sich verbündet hatten. Nur so erklärt es sich, daß bis in's späte Mittelalter hinein, bis über den ewigen Landfrieden von 1495 hinaus, die trotzigen Adelsgeschlechter sich das uralte Fehderecht nicht nehmen lassen, vielmehr ihre Streite mit den Waffen austragen wollten, ganz wie in den Tagen der Varusschlacht die beiden Cherusker, Armin und Segest, sich wiederholt bekämpften. Freilich war solcher „Privatkrieg" — denn nichts andres war die Fehde mit Gefecht, Belagerung, Brand — nicht wohl möglich bei Dorf- oder gar der späteren Stadt-Siedelung: innerhalb dieser Gehege würden die Unbeteiligten, in ihren Häusern durch solche Kämpfe mit bedroht, sie nicht geduldet haben; noch viel später werden die Dorf-Straßen und -Häuser von der Fehdeführung ausdrücklich durch besonderen Frieden ausgenommen. Aber bei der nicht minder häufigen Hof-Siedelung (s. unten) konnte man die Fehdelustigen gewähren und sich nach Herzbegehr schädigen lassen wie kriegführende Völker.

Die nordgermanischen Quellen gewähren solcher Fälle genug. Und in den Straßen der italischen Städte haben sich die Adelsgeschlechter förmliche Schlachten geliefert.

Der nächste Fortschritt bestand nun — sehr begreiflichermaßen! — darin, daß die Rechtsordnung das bisher auf beiden Seiten gleiche Wahlrecht aufhob und fortab die Entscheidung dem Verletzten (oder bei Tötung, dessen Erben) überließ: wählte der Verletzte den Fehdegang und verschmähte den Rechtsgang und die von dem Verletzer angebotene Buße, so mischte sich der „Staat", d. h. die Gemeinde, der Gau, nicht ein, sondern ließ die beiden Parteien die Sache auskämpfen.

Wählte aber der Verletzte (oder dessen Erbe) den Rechtsgang, so mischte sich **nun** der „Staat" ein und zwang den Verletzer,

die gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Buße zu zahlen: dieser hatte es, beharrte er bei der Weigerung, jetzt nicht nur mit jener Sippe, mit der ganzen Gemeinde hatte er es zu tun. Der nächste Schritt bestand darin, daß die „Staatsgewalt" beiden Parteien das Wahlrecht entzog, das Fehderecht ganz aufhob und beide nötigte, den einen, sich mit der Buße zu begnügen, den andern, sie zu leisten. Der erste germanische Herrscher, der, geschult in römischen Anschauungen, dies vorschrieb, war Theoderich der Große: aber er konnte das in seinem kurzlebigen Reich nicht durchsetzen: ja, dreihundert Jahre später noch scheiterte Karl der Große mit diesem Versuch, und noch lange nach ihm ist das ganze Mittelalter von klirrendem Fehdegang erfüllt.

Wir tun nun aber einen lehrreichen Blick in die Volksseele, in die Eigenart der Germanen, untersuchen wir, aus welchen Beweggründen wohl im gegebenen Streitfall — der wichtigste ist der der Blutrache — Fehdegang oder Rechtsgang gewählt wird? Wir werden unten noch genauer erörtern, daß, kam es zum Rechtsgang, dem Verletzten eine Buße, bei Tötung dem Erben ein Wergeld (d. h. Manngeld, vair gotisch Mann, = latein. vir) zu entrichten war, die früher in Vieh (Rossen, Rindern, gotisch faihu, daher neuenglisch fee, Lohn, wie lateinisch pecunia von pecus), später in gemünztem Metallgeld zu entrichten war. Stolz, Liebe und Rachsucht wirkten nun bei Ermordung von nächsten Gesippen bei den Erben dahin zusammen, daß der Rächer oft erklärte: „ich mag das Blut meines Sohnes nicht in der Geldtasche mit mir umhertragen." Merkwürdigerweise sind es gerade die Frauen, die auf blutiger Rache bestehen, die säumigen Männer zur Vergeltung antreiben, wie in der nordischen Fassung der Sage Frau Krimhild nicht den Mord des Gatten an den Brüdern, sondern der Brüder an dem Gatten furchtbar rächt. So legt auf Island eine Mutter ihren überlebenden Söhnen zum Frühstück Kieselsteine hin und antwortete auf die erstaunte Frage: „Solche Steine müßt ihr statt der Herzen in der Brust tragen, daß ihr euern Bruder noch ungerächt draußen auf dem Felde liegen laßt." Oder die andre Isländerin, die in gleichem Fall den Rachesäumigen zum Frühstück ganze Rinderviertel hinlegt und auf die

gleiche Frage erwidert: „In solche Stücke zerhauen liegt euer Bruder draußen im Felde und ihr habt ihn nicht gerächt.“ Und in beiden Fällen hilft solch Zureden: beschämt stürmen die Gescholtenen hiedann und erschlagen die Mörder.

Selbstverständlich läßt man sich nicht vorhalten, daß man durch Einstecken des Wergeldes ein gutes Geschäft gemacht habe. Gregor von Tours, der würdige Bischof, erzählt uns als sein Erlebnis (Ende des VI. Jahrhunderts): zwei Frankengeschlechter bei Tours haben in Fehde sich gegenseitig Gesippen und Gesinde getötet: vergeblich müht sich Gregor, den Frieden zu vermitteln, er scheitert daran, daß die Verletzten höhere Buße verlangen als die andern zahlen wollen. Da zahlt der gute Bischof, seiner Christen- und Priester-Pflicht gedenk, den verlangten Betrag aus eignen Mitteln und erkauft damit den Frieden. Ja, die Versöhnten werden jetzt so gute Freunde — wenigstens Zechgesellen! — daß sie oft einander besuchen, Tisch, Becher, ja das Lager miteinander teilen. Wieder einmal ist der Totschläger bei dem Gesippen des Erschlagenen zu Gast, wieder einmal haben sie „nach Sitte der Barbaren“ unmäßig gezecht: da sieht sich der Gast in der reichgeschmückten Halle des Wirtes um und spricht: „wahrlich, ein gut Geschäft hast du damit gemacht, daß ich deinen Gesippen erschlug: früher sah es ärmlich bei dir aus — aber seitdem du sein Wergeld erhalten, lebst du gar herrlich.“ Flugs reißt der Wirt das Schwert aus der Scheide, schlägt seinen Trinkgesellen tot und hängt die nackte Leiche an dem Hofzaun auf, daß alle Leute sehen mögen, blutige Rache habe ihn doch noch ereilt.

Allein das Wichtigste bei der Wahl zwischen Rache oder Buße ist die Sorge, ob die Volksgenossen etwa als Grund der Bußewahl Furcht vor den Gegnern argwöhnen möchten? Ist das auch nur entfernt zu besorgen, so ist jeder Gedanke an Bußenahme ausgeschlossen. Denn nichts scheut der Germane so stark, wie auch nur den Schein, den leisen Verdacht feiger Furcht. Daher besteht Bereitwilligkeit, die Buße anzunehmen, in Fällen, in denen auch die ferne Möglichkeit solchen Argwohns und Vorwurfs ausgeschlossen ist.

Einen schönen Belag hierfür bietet die Njalls-Saga auf Island: ein hoch angesehener Mann, Hallr von Sida, mag auf Blutrache, ja sogar auf Wergeld für seinen erschlagenen Sohn verzichten, „zur Versöhnung der Männer," d. h. um den „Ausbruch furchtbarer Fehde" abzuwenden, da der Vater gemäß seiner ganzen Stellung auf der Insel über jeden Verdacht der Furcht erhaben ist. Solch' hochherzige Gesinnung bewirkt nun nicht nur, daß auch die andern zu Fehdegang Berechtigten darauf verzichten, daß alle, die ganze Dinggemeinde, freiwillig zu einer Buße für Hallr zusammenschießen, der nun so das Vierfache des Wergeldes erhält.

Aber wie bei Blutrache und Fehdegang übt der Sippeverband auch sonst auf das ganze gerichtliche Verfahren noch bis in späte Jahrhunderte tiefe Nachwirkung, ja es ist nur unter Heranziehung des Sippe-Rechts verständlich, weshalb diese Rechts-Einrichtungen am füglichsten in solchem Zusammenhange dargestellt werden.

## Genossenrecht und Genossengericht.

Alles Germanenrecht ist Genossenrecht, alles Germanengericht Genossengericht, d. h. Recht (die vernünftige Friedensordnung der äußeren Verhältnisse einer Menschengenossenschaft) ist, was diese Lebens-Genossen für recht, für rechtsnotwendig halten zur Aufrechthaltung des „Friedens", d. h. des Inbegriffs der vom Recht anerkannten und geschützten Verhältnisse: in diesem Sinne sind Recht und Frieden eins. Was die freien Männer für Recht halten, als Recht, als ihre Rechtsüberzeugung im Gericht aussprechen, das *ist* um deswillen Rechtens. Wie alles Recht auf Erden, war auch das Germanische ursprünglich Gewohnheitsrecht, das unmittelbar aus der Volksseele emporquillt, wie die Volkssprache, die Volkssitte, die Volksreligion. Das Volk muß also im vorliegenden Rechtsfall um seine Rechtsüberzeugung befragt werden: das Urteil wird nicht „von oben herab gemacht," es ist schon da, es muß nur „*gefunden*" werden; „es wird aus der Tiefe der Volksseele emporgehoben, „geschöpft", daher die *Schöffen*, d. h. die „*Schöpfenden*", haurientes. Der Richter *macht* nicht das Urteil, er erfragt es: in ältester Zeit findet das

ganze „Ding", die Volksversammlung aller Freien, das Urteil: dagegen gab es kein Rechtsmittel, keine Berufung: denn wer sollte der Versammlung des ganzen Volkes übergeordnet sein? Alle germanische Rechtspflege beruht auf der Spaltung von „Bann" und „Tuom", d. h. der Richter [je nach den Umständen: der König, Graf, Schuldheisch] hat nur — ungefähr — die Verrichtungen, die heutzutage der Schwurgerichts-Präsident hat: er beruft die Gerichtsversammlung, das „gebotene" d. h. besonders angesagte Ding, wenn nicht gewartet werden kann, bis das nächste „ungebotene", d. h. von Zeit zu Zeit, etwa alle 14 oder alle 42 Nächte [man rechnete nach Nächten, nicht nach Tagen] zusammentretende Ding sich versammelte. Der Richter hat dann die Tagung feierlich zu eröffnen, das Ding zu „hegen", d. h. zu leiten, dem Kläger und dem Beklagten abwechselnd das Wort zu erteilen: niemand darf sprechen ohne Richters „Urlaub", d. h. Verstattung. Er hat den „Dingfrieden zu wahren", d. h. unbefugtes Sprechen, alles Scheltwort, Drohwort, Waffenzücken, Schlag und Stoß bei schwerer Strafe zu verbieten. Nach durchgeführter Verhandlung, auch Erledigung der Beweisführung (über diese s. unten) hat er dann die freien Männer — wir werden sehen, später einen vertretenden Ausschuß derselben — um ihre Rechtsüberzeugung zu fragen, wobei Stimmenmehr entscheidet und der Richter das so gefundene Urteil [Tuom: noch im Neu-Englischen to doom, urteilen, doomes day (jüngster) Gerichtstag] verkündet. Ist die Tagesordnung erschöpft, so schließt der Richter das Ding so feierlich wie er es eröffnet hatte, indem (in späterer Zeit) die Bänke der urteilfindenden Schöffen umgeworfen werden; ursprünglich hatte der Sieger, z. B. der Kläger, selbst für Vollstreckung des Urteils zu sorgen, später hatte diese Pflicht der Richter mit dem Frohnboten. Man sieht: bei der Urteilfindung hatte der Richter so wenig wie heute der Schwurgerichtspräsident zu tun. Dies findet schönen Ausdruck in einem „Weistum" noch späterer Zeit: „Weistum", weil das Recht von Zeit zu Zeit „gewiesen", „dargewiesen" werden mußte: konnte man doch nicht schreiben: so beruhte die Überlieferung des Rechtsstoffes lediglich auf mündlicher Aussprache: in der großen Volks-

versammlung ward das Wichtigste der Rechtsüberzeugung, z. B. die verschiedenen Buß-Sätze, in der Form von Frage und Antwort von dem Richter und den Vertretern der Gesamtheit öffentlich wiederholt, wobei jedermann gegen Unrichtiges Einspruch erheben und die Entscheidung der Mehrheit anrufen konnte: wir besitzen höchst wertvolle Sammlungen solcher „Weistümer", angeregt und angefangen durch den herrlichen Meister Jakob Grimm.

Ein solches Weistum nun weist den freien Bauern eines Gaues, wie sie sich zu verhalten haben, wenn nach Erledigung des Grafenamts der König einen neuen Grafen schickt. Will dieser einreiten in den Gau, sollen die Freien Kränze und Laubgewinde rüsten, aber auch ihre guten Waffen mitnehmen, und so ausgestattet sollen sie dem einreitenden Grafen entgegen ziehen bis an die Mark des Gaues: hier sollen sie ihn anhalten und befragen, welches Rechtes er walten wolle? Solches, das er finde oder solches, das er bringe? Antworte er solches, das er finde, sollen sie ihn und sein Roß mit den Kränzen und Laubgewinden schmücken und in festlichem Zuge an den Grafenstein führen auf der uralten Dingstätte. Spreche er aber, solches Rechtes wolle er walten, das er bringe, so sollen sie ihre guten Waffen erheben und einen solchen Grafen beileibe nicht einreiten lassen in ihren freien Gau: ein höchst bezeichnender Ausdruck des Begriffs des Genossenrechts!

In der ältesten Zeit, da man nicht schreiben konnte, bestand die Gefahr, daß die Rechtssätze allmählich aus dem Gedächtnis des Volkes schwanden. Dem zu begegnen, wurden sie in eine Form gekleidet, die sich dem Gedächtnis leicht und dauernd einprägte, die des Stabreims, der ja auch der alleinige Ausdruck dichterischen Inhalts jener Zeit war: das gilt zumal von den Rechtssprichwörtern, wie ja auch gewöhnliche Sprichwörter und spruchartige Redensarten bis heute häufig den Stabreim bewahrt haben. Jakob Grimm hat auch von diesen stabreimenden Formeln des Rechts- und andern -Verkehrs reiche Sammlungen angelegt, aus denen einige Beispiele hier folgen mögen:

Eigen und Erbe, Bank und Bette, Bann und Gebot, Feuer und Flamme, Fell und Fleisch, Friede und Freundschaft, Gras

und Grein (Sand), Haber und Heu, mit Hand und Halm, Hand und Halfter, Hals und Hand, Herz und Hand, Hirsch und Hinde, Hahn und Henne, Haus und Hof, Kind und Kegel, Kasten und Keller, Land und Leute, Leib und Leben, lieb und leid, Mann und Mage, Mann und Maus, Nacht und Nebel, Ruh und Rast, Roß und Reiter, Schimpf und Schande, Schutz und Schirm, Stock und Stein, Tür und Tor, Tod und Teufel, Wind und Wetter, Wunn und Weide, Witwen und Waisen, Wissen und Willen, Wort und Werk, Zins und Zoll, Zittern und Zagen. Auch dreigliedrige Formeln sind gar häufig (dabei manche ohne Stabreim und tautologisch: gerichtet, geachtet und geschätzt, vereinen, verbinden und verstricken und viele andre).

Auf diesen Grundlagen werden nun auch Einrichtungen des Verfahrens vollverständlich sein, die auf dem Sippeverband beruhen: die Eidhilfe, der gerichtliche Kampf, die Wergeld-Forderung und -Schuld.

Kam es zum Rechtsgang, so mußte natürlich der Kläger die tatsächliche Grundlage seiner Klage, ward sie abgeleugnet, beweisen: denn daß der germanische Prozeß sich „durch Beweislosigkeit ausgezeichnet" habe, ist eine ganz unglaublich thörichte Behauptung. Nur waren die Beweismittel nicht die sogenannten „materiellen" des heutigen Verfahrens — Zeugen, Urkunden —, sondern die „formalen": Eid und Gottesurteil: beide sind nahe verwandt.

## Eid, Gottesurteil.

Eid ist die Anrufung der Gottheit als Zeugen der Wahrheit und war ursprünglich auch ein Urteil der Götter: denn der Schwörende sprach dabei die (bedingte) Selbstverfluchung aus: wenn er löge, sollen ihn sofort die Götter mit ihrem Blitz erschlagen, wie er bei diesen Worten das neben ihm stehende Opfertier tot niederstreckte.

Ganz wie bei dem Gottesurteil, z. B. des Kesselfangs, der Angeschuldigte die Götter zu Zeugen der Wahrheit seiner Aussage aufruft: er greift aus dem siedenden Kessel einen Ring oder Stein, ohne die Hand mit dem nackten Arm zu verbrühen.

Nur freilich besteht zwischen beiden Formen ein kleiner Unterschied: die Götter müssen ein Wunder tun, den Schwörer zu strafen — es blitzt nicht vom blauen Himmel herunter! —, aber umgekehrt müssen sie ein Wunder tun, den Kesselfänger zu retten! Das ist für Leute, die nicht an Wunder glauben, ein recht beträchtlicher Unterschied! Wir werden sehen, warum manche Beschuldigte zum Gottesurteil greifen mußten.

Das Hauptbeweismittel, durch das der unbescholtene, freie, in der Gemeinde auf Grundeigen angesessene Mann sich gegen jede Klage im Straf- und im bürgerlichen Verfahren verteidigen konnte, war also der Unschuldseid. Wahrlich, ein stolzes Zeugnis der Ehrenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit, das sich unsre Ahnen hierin ausgestellt haben: sie hielten es für undenkbar, daß der freie unbescholtene Germane unter Anrufung seiner Götter lüge, auch wenn er sich durch die Lüge vor Verlust des Lebens, der Freiheit, der Ehre, des Vermögens retten könnte! Doch war man nicht blind gegen die Gefahren so weit gehenden Vertrauens. Einmal konnte der Eider nur eiden über das, was er selbst getan oder nicht getan: denn das mußte er freilich besser als alle andern wissen: aber nicht über Tatsachen außerhalb seines Willens, z. B. ob die Gränze vor hundert Jahren so oder anders lief? Ferner durfte nur der unbescholtene freie Volksgenosse schwören, nicht der Unfreie, denn „der Knecht lügt": nur für jenen sprach die Vermutung der Wahrhaftigkeit, deshalb mußte der Schwörer auch den Dinggenossen bekannt sein: von dem Unbekannten wußte man ja nicht, ob er unbescholten, glaubwürdig war. Endlich mußte er auf Grundeigen in der Gemeinde — dem Gerichtsbezirk: — ansässig sein, wenigstens so viel Grundstücke eignen, als der Wert des Streitgegenstands betrug: das ist nicht eine häßliche Bevorzugung des Reichtums, sondern die wohlbegründete Sorge für die Entschädigung des durch den Falscheid schwer geschädigten Gegners: durch gerichtlichen Kampf, Gottesurteil, Geständnis mochte nachträglich, nachdem der Kläger durch den Eid des Beklagten schwer geschädigt, z. B. mit seiner Darlehnsklage abgewiesen war, die Falschheit jenes Eides dargetan werden: dann war Ersatz des Schadens nur aus dem Vermögen des Meineidigen

möglich; und „Vermögen" war nun, nach eingewurzelter Seßhaftigkeit, wesenseins mit Grundeigen. Aus demselben Grund ward nun auch von dem Zeugen Grundeigen in dem entsprechenden Betrage verlangt.

## Eidhilfe.

Allein, wie sollte der Richter, wie die Dingmänner die Glaubwürdigkeit des Eiders prüfen, der in seinem Gehöft, vielleicht meilenweit von den nächsten Nachbarn entfernt, lebte? Man verlangte also Leumundszeugen von ihm, d. h. er mußte eine nach der Schwere der drohenden Buße bemessene Zahl von Männern stellen, die eidlich beteuerten, der Eid des Hauptschwörers sei rein, der Hauptschwörer sei nach ihrer Überzeugung eines Falscheides nicht fähig. Es ist einleuchtend, daß diese Eidhelfer nicht Zeugen der Tat sind, von der sie gar nichts wissen — sie waren vielleicht weit von dem Tatorte des Totschlags entfernt! —, sondern nur Auskunftspersonen über die Glaubhaftigkeit des Hauptschwörers. Wer waren nun aber diejenigen, welche dessen sittlichen Wert am genauesten kennen, am besten beurteilen können mußten? Natürlich seine nächsten Nachbarn, seine Lebensgenossen, die allein ihn sicher kannten. Diese Nachbarn aber waren, wie wir sahen, die Gesippen: und so finden wir als Eidhelfer überall die Gesippen; dieses Leumundszeugnis auszustellen sind sie berechtigt und verpflichtet. Hierin liegt eine weitere schwerwiegende Nachwirkung des alten Sippeverbandes — als Pflicht und Recht — noch in viel späterer Zeit als der des Sippe- und des Sippen-Staates. Befremdet diese Verwendung der Gesippen heutzutage, da wir nahe Verwandte für höchst verdächtige Zeugen ansehen, so ist zu erinnern, einmal, daß damals diese Zeugen die einzigen über den Eider genau unterrichteten waren, dann aber, daß diese alle Ursache hatten, ihre Eidhilfe nicht leichtsinnig zu gewähren: denn ward nachträglich der Falscheid des Hauptschwörers aufgedeckt, so traf die fahrlässigen oder gar arglistigen Eidhelfer schwere Strafe, oft die gleiche, wie den Meineidigen selbst; anderseits durften sie die Eidhilfe nur unter Begründung verweigern.

Anziehend ist, wie in verschiedenen Rechten, der Stand (Adel, s. unten) bei der Ausmessung der Zahl der Eidhelfer beurteilt wird: bald genügen weniger als bei Gemeinfreien, weil das Wort des Adalings höher gewertet wird, bald werden mehr verlangt, weil es einem Hochstehenden möglich sein muß, eine stärkere Zahl von Männern aufzubringen, die ihn kennen und würdigen.

## Wergeld.

Auch bei einer andern Einrichtung des gerichtlichen Verfahrens spielt die Sippe eine wichtige Rolle: bei der Wergeld-Forderung und -Schuld. Wir sahen: wenn nach einer Tötung nicht Fehdegang, sondern Rechtsgang gewählt wird, so haben die Erben, d. h. die nächsten Gesippen, eine durch das Recht festgestellte Vermögensbuße, das Wergeld, zu verlangen, das dann nach gesetzlicher Vorschrift unter den Abkömmlingen (Erben-Buße, der größere Teil) und den andern Verwandten (Magenbuße) verteilt wird. Ebenso haben umgekehrt in Abstufung diese Gesippen zusammenzuschießen, den Wergeldbetrag der Sippe des Getöteten zu entrichten, wenn der Täter ihn nicht oder nicht ganz aufzubringen vermag, um Blutrache oder Schuldknechtschaft von ihrem Gesippen abzuwenden.

## Gerichtlicher Kampf.

Allein damit sind die Nachwirkungen des Sippeverbandes, die schweren Pflichten der Gesippen noch lange nicht erschöpft: sie müssen unter Umständen für Gesippen — Weib oder Mann — den gerichtlichen Kampf bestehen, der ursprünglich, d. h. in der heidnischen Zeit, nicht Gottesurteil war, sondern ein in den Rechtsgang eingeschaltetes Stück Fehdegang: solche Einschaltung konnte unvermeidbar werden. Denn wir sahen: das ordentliche Beweismittel, der Unschuldseid, war keineswegs in allen Fällen zulässig: nur, wo das eigne Handeln (oder Nicht-Handeln) des Beklagten in Frage kam: hier war der Beklagte dem Recht, zu schwören, näher als der Kläger oder Ankläger, daher man im germanischen Verfahren [anders als im römischen, kanonischen, gemeinrechtlichen] nicht von Beweislast, sondern von Beweis*recht* spricht.

Leicht konnte also, auch wenn der Rechtsgang gewählt war, dieser aus jenem Grunde versagen, und man wäre zu dem Fehdegang, den man doch vermeiden wollte, zurückzugreifen gezwungen gewesen. Deshalb schaltete man ein kleines Stück beschränkten Fehdegangs in den Rechtsgang ein: nur jene eine, das Urteil bedingende Frage, für die der Eid versagte, ward durch Kampf eines Pares (oder, nach Bedarf mehrerer Pare z. B. sich widersprechender Eidhelfer) vor Gericht entschieden, dann ging, nach dieser Entscheidung, der Rechtsgang wieder weiter bis zum Ende. Erst in christlicher Zeit ward von der Kirche zunächst und durch ihren Einfluß vom Recht der gerichtliche Kampf als Urteil Gottes, der der gerechten Sache den Sieg geben werde, aufgefaßt und mit zahlreichen christlichen Formen (Gebet, Exorzismen, d. h. Austreibung von Dämonen aus den Kämpfern, Entkräftung, Fernhaltung von Zauber-Mitteln) umgeben. Übrigens ging das nicht ohne Kämpfe, ohne Widerspruch innerhalb der Kirche selbst ab: denn unverkennbar lag doch sowohl im Gottesurteil (Kesselprobe, Eisenprobe) wie im gerichtlichen Kampf die Gott-Versuchung gar nahe. Daher haben erleuchtete Geistliche höherer Bildung und Rangstellung, so Päpste, aber auch Bischöfe, wie jener gelehrte Zeitgenosse Ludwigs I., Agobard von Lyon, die Gottesurteile jeder Art entschieden verworfen, während die niedere Geistlichkeit und die Mönche, mit dem Volk lebend und dem praktischen Bedürfnis des Lebens Rechnung tragend, bei der Veranstaltung mitwirkten und nur bestrebt waren, Spuren des Heidentums in den Formen und Gebräuchen durch Christliches zu ersetzen.

## Muntschaft.

Außer den erörterten einzelnen Nachwirkungen des Sippeverbandes ist noch anzuführen ein Pflicht- und Rechts-Verband, der die gemeinschaftliche Grundlage all' dieser Einzelerscheinungen bildet: Pflicht und Recht der Muntschaft (munt = lateinisch manus, Hand-Gewalt [neuerdings bestrittene Etymologie], vgl. die römische uxor in manu mariti), d. h. Gewalt, Macht, Schutzpflicht und zugleich Schutzrecht. Alle Freien — die Unfreien schützt und vertritt ihr Herr —, die sich selbst mit den Waffen

nicht schützen können; also Frauen, Kinder, Kranke, Krüppel, stehen unter Muntschaft ihres nächsten (ebenbürtigen) waffenfähigen Schwert-Magen, d. h. durch Männer ihnen verwandten Mannes. Dieser Schutz ist zu gewähren im Fehdegang, im gerichtlichen Kampf, in der sonstigen Vertretung vor Gericht, in der Verteidigung gegen Gewalt, in der Verwaltung des Mündelvermögens, in dem Unterhalt und der Erziehung des Mündels, in Ermangelung solchen Vermögens aus den eignen Mitteln des Muntwalts, wie übrigens alle Gesippen gegenseitig zur Erhaltung des Bedürftigen verpflichtet sind, zumal zur Bezahlung von Wergeld- und andern -Schulden, Verknechtung, Schuldknechtschaft fern zu halten von dem Gesippen. Doch sind die Grundsätze der Geschlechtsmuntschaft über Frauen nicht überall gleichmäßig ausgebildet und nicht gleich lang beibehalten.

Diesen schweren Pflichten und Lasten des Gesippen, die dessen Leben und Gut kosten konnten, entsprachen billigerweise Rechte des Muntwalts vor allem, aber auch der andern Gesippen.

### Rechte der Sippe. Mündelgut.

Der Muntwalt mußte zwar aus dem Mündelvermögen — in dessen Ermangelung aus dem eignen — vor allem den Mündel, z. B. die Frau, die Kinder vermöge der ehelichen und der väterlichen Muntschaft erhalten und aufziehen, aber was nach Erfüllung dieser Pflichten von den Früchten des Mündelvermögens übrig blieb, ward sein Eigen (usus fructus tutelaris maritalis, tutela usufructuaria juris germanici.

### Erbrecht.

Auf derselben Billigkeitserwägung, der Ausgleichung von Pflichten und Rechten, beruht aber ein hochwichtiges Recht nicht nur des Muntwalts, aller Gesippen [bis zum 5. (oder 6.) Grad, in dem die Sippe-Zahl, d. h. die Zählung der Verwandtschaftsgrade, d. h. der Zeugungen, endet]: nämlich das gesamte germanische Erbrecht: es ist nur ein auf den Todesfall angewandtes Familienrecht. Während es nach römischer Anschauung das stolze

Recht und auch die sittliche Pflicht des wie ein Souverän über seine »familia«, d. h. Familie, unfreies Gesinde und Vermögen, im Leben schaltenden und waltenden römischen Bürgers und Hausvaters, des pater familias, ist, auch noch über seinen Tod hinaus über sein Vermögen letztwillig durch Testament und Vermächtnisse zu verfügen, gibt es nach germanischem Recht keinerlei letztwillige Verfügung, sondern nur Familien-Erbfolge: das Wort des Tacitus: »heredes successoresque sui cuique liberi et nullum testamentum« könnte man als Wahrspruch jeder Darstellung germanischen Erbrechts voranstellen. Der Zweck war die Erhaltung des wichtigsten Teiles des Vermögens — des Grundeigens — im Mannstamm der Sippe.

Freilich bedarf dies der Erklärung und der Einschränkung. Denn es war ein naiver Irrtum, die hohe Wertschätzung und deshalb die sorgsam gesicherte Erhaltung des Grundeigens in der Sippe von jeher den Germanen zuzuschreiben. Vielmehr leuchtet ein, daß solche Absicht und Rechtseinrichtung der Wanderhirten-Zeit fremd sind, erst nach dem Übergang zu dauernd seßhaftem Ackerbau aufgekommen sein konnte. In jener grauen Vorzeit hatte einerseits die Kornfrucht durchaus nicht neben der Viehzucht für die Volksnahrung, den Lebensunterhalt, irgend schwerwiegende Bedeutung haben können, anderseits war, in Ermangelung eines festen Gemeindegebietes, Landbesitz nicht Grundlage der Verfassung, und nicht Voraussetzung der Rechte der Sippe in dem Genossen-Verband. In einer Zeit, da man noch (auch in Europa noch bis auf Cäsar) nach wenigen Jahren das immer nur vorübergehend besetzte Gebiet räumte, ja vielfach, auch nachdem man die Landschaft für den Gau festhielt, die einzelnen Ackerstücke unter den Sippen alle par Jahre tauschte [Felderwechsel], — damals hatten die Geschlechter noch nicht das Bedürfnis, die nämlichen Hufen dauernd an die Sippe zu binden. Erst nach Übergang zu sicherer Seßhaftigkeit konnte ein solcher Rechtssatz erwachsen.

### Beispruch.

Jetzt aber freilich noch eine weitere Begünstigung des Vorteils der Sippe auf Kosten des einzelnen Grundeigentümers: nicht

nur letztwillige Verfügung über Grundstücke (Testamente) lernten die Germanen erst bei den Römern überhaupt kennen, — auch Veräußerung von Grundstücken unter Lebenden durch Verkauf, Verschenkung stand nunmehr dem Grundeigner nicht zu, ohne Zustimmung der Erben, d. h. eben der Gesippen: sie hatten, der Reihe nach geltend zu machen, nach der Gradnähe der Verwandtschaft, ein dingliches „Beispruchrecht" gegen jede solche Veräußerung: erst wenn der Eigner den Kauf den Erben sonder Erfolg angeboten, durfte er das Land auch unter Lebenden an Ungesippen veräußern. Und da, wie wir sahen, die Gesippen zugleich die Nachbarn waren (daher die vielen patronymischen Ortsnamen auf — ing, ingen: Freising, Harlaching, Dingolfing), lag es nahe, ergab es sich vielmehr von selbst, daß ein solches Beispruch-, Näher-, Retrakt-Recht auch den Nachbarn als solchen zukam, die als (nur vielleicht nicht mehr nachweisbare) Verwandte galten.

Anziehend ist es nun, in der späteren Rechtsentwicklung, zumal seit Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland, den Kampf zwischen diesen beiden Grundsätzen und Interessen zu verfolgen: zwischen dem Bestreben der Sippe, das Grundeigen unveräußerbar sich zu erhalten, und dem Wunsch des Eigentümers, frei wie über Fahrhabe darüber zu verfügen. Leider kann hier auf diese Kämpfe nicht eingegangen werden: besonders in den Stadtrechten spielen sie sich lebhaft ab, wo für die Kaufleute und Handwerker die Fahrhabe — Geld und Waren — wichtiger wurden als die Grundstücke, wo die freie Verfügung des römischen Grundeigners früher bekannt und gewünscht wurde. Nahe lag es hierbei, zwischen ererbten und errungenen Grundstücken zu unterscheiden und zunächst für letztere die Rechte der Sippe zu bestreiten; hatte ein Bürger 1000 Gulden in Handel und Gewerbe verdient, so konnte er sie ohne Einspruch sogar verschenken: warum nicht ebenso einen Weinberg, den er sich dafür gekauft hatte? In dem langen Kampf mußte allmählich die Sippe erliegen: von Rechts- vielmehr von Billigkeits-Wegen.

Wir sahen, die weitgehenden Rechte der alten Sippe waren die vollbegründeten Gegenleistungen gewesen für ihre schwer-

wiegenden Lasten, Leistungen, Pflichten: hatte die Sippe doch vielfach den Schutz, die Hilfe des noch nicht reich entwickelten Staates ersetzt: aber allmählich waren diese Leistungen der Sippe weggefallen: Blutrache, Fehdegang, gerichtlicher Kampf, Eidhilfe, Wergeldzahlung: und nun mußte es als unbilligste Selbstsucht der Gesippen erscheinen, machten diese, der alten Pflichten frei, immer noch die alten Rechte geltend: das war — gegen den gesamten Geist der Zeit — auf die Länge nicht durchzusetzen.

## Kein „Gesamtgut".

Man hat, zumal wieder in neuester Zeit, die starken Rechte der Sippe am Grundeigen (Beispruch, unentziehbares Erbrecht) sehr einfach erklären zu können geglaubt aus deren sogenanntem „Gesamteigentum", einem unklaren, viel mißbrauchten (nicht so fast Gedanken als) Wort, das auch in unser bürgerliches Gesetzbuch aufgenommen, aber durchaus nicht eine neue Errungenschaft der Germanistik, sondern schon im XVII. Jahrhundert von einem Bamberger Juristen unter dem Decknamen Justus Veracius erfunden ist. Ist nun auch zuzugeben, daß in der Zeit vor dem seßhaften Ackerbau der damals wenig gewertete Boden vielleicht noch nicht in römischer Schärfe im Sondereigen des Einzelnen stand, vielmehr das ausreichende Maß von Land von dem Gau oder der Gemeinde je einer Sippe zur Bewirtschaftung zugeteilt worden sein mochte, wie Cäsar anzunehmen scheint, so ist doch dieser rohe Zustand schon zur Zeit des Tacitus reiferer Kultur und höherer Rechtsgestaltung gewichen: jenes vielgepriesene, aber juristisch leider recht unklare „Gesamtgut" gehört, etwa wie das slawische Gemeinde-Gut („Mir"), einer ungleich roheren Bildungs-, Rechts- und Wirtschafts-Stufe an als das kristallklare römische Eigentum, dessen Begriff auch den Germanen durchaus nicht fremd war, wie sich namentlich in ihrem Erbrecht mit seiner Teilung nach Köpfen zeigt.

So werden wir dazu genötigt, auf dies — schon mehrfach erwähnte — Erbrecht einen Blick zu werfen: wie war sein System gestaltet?

Ganz unmöglich ist es, das Alleineigentum der Sippe am Boden gar noch zur Zeit der Volksrechte, etwa des Alamannen- und des Baiern-Rechts (VIII. Jahrhundert) aufrecht zu halten! Hier besteht — und zwar damals schon offenbar alt-eingewurzelt und durch die gesamte Lebenssitte gefestigt — individuelles Eigentum auch an Grundstücken wie an Fahrhabe (Waffen, Schmuck) der Einzelnen, auch der Frauen: unter Lebenden, bald auch auf den Todesfall verfügt der Grundeigner frei, zumal zugunsten der Kirche, vorausgesetzt nur, daß er vorher mit seinen Kindern abgeteilt hat, wobei er einen Kindsteil für sich vorzubehalten pflegt. Es ist also die Stufe des Grundeigens nur der Sippe längst überstiegen.

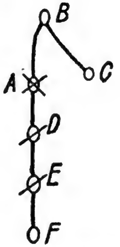
## Parentelen-System.

Die Grundgedanken des germanischen Familien-Erbrechts sind gar einfach, klar und zweckentsprechend, so daß sie auch noch als für unsre verwickelten Wirtschafts-Verhältnisse brauchbar und ausreichend in das bürgerliche Gesetzbuch Aufnahme gefunden haben. Ja, in rechtsphilosophisch völlig befriedigender Weise hat diese altgermanische Parentelen-Ordnung die Aufgabe alles Erbganges erfaßt und erfüllt, soweit auch jene naive Denkweise von schulmäßiger „Rechtsphilosophie" entfernt war.

Denn, fragen wir: „was ist Sinn, Aufgabe, Zweck alles Erbganges?", so lautet die Antwort: Übermittlung der Ergebnisse der wirtschaftlichen Arbeit einer früheren, absterbenden an die jüngere, aufwachsende Generation. Zwar sterben wohl manche Kinder vor ihren Eltern, aber im ganzen und großen werden doch die Großeltern und Eltern von Enkeln und Kindern überlebt, und wie tatsächlich auf andern Gebieten — in Wissenschaft, Kunst, Technik — die jüngere Generation die Errungenschaft der älteren übernimmt, „deren Erbschaft antritt", wie man wohl bildlich sagt, so überträgt — ohne Bild — der Erbgang das Ergebnis der wirtschaftlichen Arbeit einer abgelaufenen auf die kommende Zeit. Darin liegt der reiche Segen des Erbrechts: nur diese Aufspeicherung und Übermittlung ermöglicht den Kulturfortschritt wie

auf allen Gebieten menschlichen Schaffens, so zumal auch in der Volkswirtschaft: welch' unentrinnbare Barbarei wäre die Folge, müßte jede Generation von vorn anfangen! Wie von den Errungenschaften auf allen andern Gebieten, gilt das ganz besonders von der Kapitalisierung der Früchte der volkswirtschaftlichen Arbeit. Daher hebt, wer das Erbrecht aufhebt, jeden Kulturfortschritt auf. Hier liegt einer der verhängnisvollsten Irrtümer einer Lehre, in der ja der große Bismarck selbst doch auch „ein Körnchen Vernunft" gefunden hatte: der Sozialdemokratie. Dabei sei nur nebenher darauf verwiesen, daß der Ausschluß des Erbganges den stärksten Sporn des Erwerb- und des Spar-Triebes ausschließen würde: die wirtschaftliche Fürsorge für die Kinder.

Das altgermanische Erbrecht erfüllt nun in geradezu vollendeter Folgestrenge diese Hauptaufgabe alles Erbrechts überhaupt mit wenigen einfachen Rechtsgedanken.




Ausschließend, wie wir sahen, Familienfolge, keine letztwillige Verfügung, durch die das Vermögen den nach Natur (und Geschichte) nächst Berufenen entzogen werden kann. Unter den Gesippen aber werden, obiger Zweckbestimmung des Erbganges gemäß, vor allem berufen die Abkömmlinge, als die Träger der Zukunft: Abkömmlinge schließen, solange solche nachweisbar, ohne Rücksicht auf die Gradnähe der Verwandtschaft mit dem Erblasser, alle andern, obgleich näher verwandten, also Vorfahren und Seitenverwandte aus: so z. B. schließt F, obwohl drei Grade (d. h. Zeugungen) von dem Erblasser A entfernt, dem B und C

viel näher verwandt sind, diese aus, weil er Abkömmling ist, jene Seitenverwandte und Vorfahren sind.

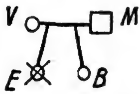
Dieser unbedingte, durch keine Gradnähe beeinflußte Vorzug der Abkömmlinge wird ausgedrückt in dem Rechtssprichwort: „das Gut rinnt wie das Blut": nämlich — als ein schwerer Körper — abwärts, solange es Abkömmlinge antrifft.

Dies sogenannte „Parentelen-System" ist (mit manchen Abweichungen) allen germanischen Rechten gemein.

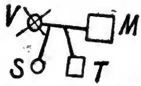
Eine Parentel ist der Inbegriff von Personen, die einen gemeinsamen Stammvater nachweisen können.

Dem Erörterten gemäß schließt also die Parentel des Erblassers („die erste Parentel"), d. h. deren Haupt er selbst ist, jede andere aus, solange sich noch ein Abkömmling innerhalb der „Sippe-Zahl" (s. oben S. 52 [die Rechte schwanken in der Begränzung der Folgefähigkeit]) findet: erst wenn solche fehlen, wird die „zweite Parentel" berufen, d. h. die, deren Haupt der Vater des Erblassers.

Innerhalb einer Parentel wird zunächst berufen, wer dem Haupt der Parentel am nächsten steht: also dieses Haupt selbst: darauf beruht das Recht des „Schos-Falles", wonach Eltern die Geschwister des Erblassers ausschließen. Z. B.

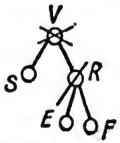



V und M schließen bei Beerbung des E den B aus. Innerhalb der gleichen Parentel dem Haupt gleich nahe stehende müssen zu gleichen Teilen — nach Köpfen — erben, da keiner vor dem andern einen Vorsprung behaupten kann: also beerben




S und T den V zu gleichen Teilen. Aus dem obigen — Vorzug der Nähe der Verwandtschaft mit dem Haupt der berufenen

Parentel — folgt auch der Ausschluß des römischen sogenannten Repräsentationsrechts, d. h. der Erben vorverstorbener Erben, die nach römischem Recht an Stelle ihrer Eltern treten: z. B.




nach römischem Recht wird im vorliegenden Fall der Nachlaß des V je zur Hälfte zwischen dem S einerseits und den beiden Enkeln E und F zusammen geteilt, die an Stelle ihres vorverstorbenen Vaters R treten: nach germanischem Recht muß S den E und den F ausschließen, da er um einen Grad, d. h. um eine Zeugung dem Haupt der Parentel, dem V, näher steht als seine beiden Neffen. Erst im X. Jahrhundert wird dies geändert, nachdem man das Repräsentationsrecht des römischen und des kanonischen Rechts kennen gelernt hatte: die Billigkeit schien dafür so stark zu sprechen, daß man sich um ihretwillen über die Folgestrenge des Parentelen-Systems hinwegsetzen wollte. Der Kampf der beiden Rechtsanschauungen kam zu gerichtlicher Entscheidung unter König Otto I. auf dem Reichstag zu Stehla in Hessen a. 942: Oheim und Neffe mieteten zwei Lohnkämpfer — in Person durften die Gesippen ja nicht kämpfen — und man holte durch den gerichtlichen Zweikampf, der jetzt (oben S. 51) freilich längst Gottesurteil geworden war, gleichsam die authentische Auslegung des lieben Gottes ein, welche Rechtsmeinung ihm die richtige scheine? Es siegte in dem Kampf der Verfechter des Repräsentationsrechts. Aber so genau hielt man sich an die Logik, daß auch fortab nur für diesen Einen Fall das Repräsentationsrecht als das Gott wohlgefälligere galt, d. h. nur, wenn Ohm und Neffe, nicht wenn Muhme und Neffe oder Ohm und Nichte beteiligt waren: denn nur für jenen bestimmten Fall hatte ja Gott seine Entscheidung getroffen: und so läßt auch noch der Sachsenspiegel, fast drei Jahrhunderte später, nur für jenen Fall das Repräsentationsrecht gelten.

Allzulange fast haben wir verweilt bei den Nachwirkungen des alten Sippeverbandes in Gerichtsverfahren und Privatrecht bis ins Mittelalter: es ist Zeit, daß wir in die Vorzeit zurückkehren und die Verfassungszustände, wie sie sich, abgesehen von dem Sippe-Verband, gestaltet hatten, betrachten. Wir gehen dabei von Gau und Völkerschaft aus, um zu Volks- und Reichs-Staat vorzuschreiten.

## Völkerschaften mit Königen, mit Grafen.

Schon zur Zeit Cäsars gab es bei den Germanen Völkerschaften und Gaue mit Königen und ohne solche, mit „Richtern" oder „Grafen", wie man sie nennen mag: deutlicher noch tritt dieser Unterschied bei Tacitus hervor.

Allein es wäre ganz irrig, bei jenen „Königen", reges, *βασιλεῖς*, an Könige im heutigen Sinne zu denken. Diese sind „Monarchen", d. h. Träger der Staatsgewalt kraft eignen Rechts: das waren jene „Könige" durchaus nicht, sie waren vielmehr Beamte ihres Volkes: Träger der Staatsgewalt im Gau, später im Völkerschafts-Staat war das „Ding", d. h. die Volksversammlung der freien Männer.

## Die Volksversammlung.

Die hierbei begegnende Streitfrage, ob für das Stimmrecht in dieser Versammlung die Gemeinfreiheit ausgereicht habe oder Grundeigen erforderlich gewesen sei, ist jedesfalls mit Zeit-Unterscheidungen zu lösen, ähnlich wie die Frage nach dem Beispruchrecht der Erben; es leuchtet ein, Grundeigen konnte nicht Voraussetzung jenes Rechtes sein, solange es kein — dauerndes — Grundeigen gab: erst als aus den Wanderhirten seßhafte Ackerbauer geworden waren, beschränkten diese die — wie wir heute sagen würden — „staatsbürgerlichen" Rechte auf die Grund eignenden Bauern. Jedoch ist zu unterscheiden: wir wissen, daß die heranwachsenden Söhne erst spät — nicht vor dem 30. Jahr — aus der väterlichen „Hof-Were", d. h. dem vom Zaun umhegten Gehöft des Vaters, zu scheiden pflegten, indem sie sich

verheirateten und, mit Axt und Feuer den Urwald rodend, ein eignes Gehöft aufzimmerten. Da nun aber die Volksversammlung, wie wir alsbald sehen werden, zugleich Heeresversammlung war — die Männer zogen in ihren Waffen zum Ding und gar oft sofort von da in den soeben beschlossenen Krieg —, so wäre es ganz unmöglich gewesen, die noch nicht grundeignenden, aber waffenreifen Jünglinge von dieser Versammlung auszuschließen: man hätte nach dieser unsinnigen Einrichtung die Blüte der Wehrmannschaft, die jungen Leute, die meist schon im 15. Jahr waffenfähig gesprochen wurden, im Krieg daheim sitzen und die Schlachten nur durch die Familienväter vom 30. Jahr ab schlagen lassen, — eine ganz unmögliche Vorstellung!

### Waffen-Recht und -Pflicht.

Vielmehr wurden die Jünglinge, wann waffenrechtig, zugleich waffenpflichtig: es gab nicht, wie bei den Römern und heutzutage, eine für Alle gleiche Altersstufe der Volljährigkeit — etwa wie heute das vollendete 21. Jahr —, sondern in jedem einzelnen Fall wurde vor der Sippe, den Nachbarn, den Freunden des Hauses öffentlich geprüft, ob der etwa 15jährige bereits die Volkswaffen zu führen gelernt habe.

Erst nach Ablegung solcher Probe erfolgte die „Schwertleite", d. h. die feierliche öffentliche Verleihung des Schwertes: von nun ab legt der Freie die Waffen nicht mehr ab: sie begleiten ihn in das Ding, zum Gelage, auf die Wanderfahrt, wie zu Krieg und Jagd, ja er nimmt sie mit in den Grabhügel oder auf den Brandhaufen, um sie in Walhall gleich wieder zur Hand zu nehmen. Allein Tacitus hat geirrt mit der rhetorisch ausgedrückten Annahme, durch die Schwertleite sei die väterliche Muntschaft aufgehoben, die Gleichstellung mit den Grundeignern in der Volksversammlung erreicht worden: beides war doch bei 15jährigen Knaben undenkbar: vielmehr hatten sie zwar in der Volks-, d. h. Heeres-Versammlung zu erscheinen, aber nicht zu stimmen, mochten sie auch in ungeordneter Erregung Beifall oder Widerspruch gegenüber den Anträgen der Gereiften durch Waffenlärm zum Ausdruck bringen dürfen. Und diese allgemeine Wehrpflicht aller

wehrfähigen Freien hat von der Urzeit an fortbestanden bis in die Karolingen-Zeit, solange eben das Heer ein Volksheer, nicht ein Vasallen-Heer, war.

### Das Waffen- und Kriegs-Wesen.

Wir haben so von den zahlreichen Verrichtungen der Volksversammlung oben die gerichtliche, hier ihre kriegerische kennen gelernt: daran reiht sich am natürlichsten die Betrachtung des germanischen Kriegswesens der Urzeit überhaupt: es war gar einfach gestaltet. Die Grundlage war, wie wir sahen, die allgemeine Waffenpflicht aller waffenfähigen Freien für einen vom Ding beschlossenen Angriffs- wie Verteidigungs-Krieg. Die Unfreien kamen nicht als Volksteil, also auch nicht als Volksheer in Betracht: wir werden sehen, wie später die Not das Eisen dieser Folgestrenge gebrochen hat.

Die Gliederung des Heeres war durch die Gliederung des Volkes, ja durch den Verband und Zusammenhang des ganzen Staates gegeben: es mußte die der Sippe sein, wie ja ursprünglich nur die Männer je einer Sippe, das „Sippe-Aufgebot", gebildet hatten. Es machte sich von selbst, daß bei der Ausdehnung des Staatsverbandes über mehrere Sippen und später Gemeinden und Gaue die uralten Gliederungen beibehalten und nur aneinander gereiht wurden. Gar oft haben es die römischen Legionen zu spüren bekommen, welch gewaltige *sittliche* Kraft diesem Gefüge germanischer Heerhaufen dadurch einwohnte, daß hier der Sohn dem Vater, der Bruder dem Bruder an der Schild- oder Speer-Seite stand. In ähnlicher, natürlich stark abgeschwächter Wirkung liegt der Gedanke, der von Friedrich Wilhelm I. dem preußischen Heere gegebenen Gliederung, wonach jedes Regiment für seine Rekrutierung auf bestimmte „Kantone" angewiesen ist: auch der Verband der Landsmannschaft ist ein bindender Kitt. Nur bei den Völkern der gotischen Gruppe — Ostgoten, Westgoten, Vandalen usw. (oben S. 9) — findet sich die Gliederung des Heeres nach der Zehnzahl mit Anführern von zehn, fünfzig, hundert, fünfhundert, tausend Mann, wofür uns die gotischen Namen hundafaþs, taihunhundafaþs, tusundifaþs erhalten sind. Aber durchaus

nicht findet sich, wie man neuerlich behauptet, eine solche Zehngliederung bei den Heeren andrer Germanen: nie und nirgends in den vielen hundert Quellenstellen, die von den Heeren der Franken, Alamannen, Baiern, Thüringe, Sachsen handeln, findet sich dergleichen, und daß der Gau sich bei Alamannen, Franken, Baiern mit je einer Tausendschaft decke, davon findet sich nicht die Spur eines Schattens, eines Scheins.

Die Entscheidung über Krieg, Friede, Bündnis — die sogenannte „Vertretungshoheit" — hat auch bei Völkerschaften mit Königen in der Urzeit nicht der König, sondern die Volks- und Heeres-Versammlung, die, wie wir sahen (oben S. 37), noch einen Nachfolger Chlodovechs Mitte des VI. Jahrhunderts mit Gewalt zum Losschlagen gegen die Sachsen zwingt. Aber den Oberbefehl über das Heer hat der König als solcher, bei königlosen Völkern der Graf als solcher, jeder kraft seines Amts. Freilich der Gehorsam gegen die militärischen Befehle der Anführer — auch eines so gefeierten Helden wie Armin — ist in der Urzeit gar schwach, wo sie die wilden Leidenschaften der Barbaren — tollkühne Kampfgier, Beutelust — bändigen sollen: mehr Rat als Befehl, meint Tacitus, hat solch ein dux zu erteilen: gegen Armins Verbot bestürmen seine Cherusker das feste Römerlager und werden blutig zurückgeschlagen.

## Die Keil-Taktik.

Werfen wir einen Blick auf die „Taktik" jener germanischen Urzeit, so ist sie kurz als die kunstlose Kriegskunst des todesfreudigen Heldentums zu bezeichnen, diese Taktik des rückhaltlosen Keilstoßes: ihr Siegesgott selbst, Odhin, der Lenker der Schlachten, habe diese Keiltaktik seine Söhne gelehrt und damit das Geheimnis ihrer Unwiderstehlichkeit, so glaubten die Germanen. Und es war etwas Wahres daran, sofern es ja der Germanen eigner todesmutiger Heldengeist war, den sie in jener Göttergestalt verehrten: derselbe Heldengeist hat wirklich auch jenen Keilstoß erfunden, der nur die Wahl läßt zwischen Siegen oder rettungslos auf dem Fleck sterben.

Die Art der Verwendung der Keilbildung mußte selbstverständ-

lich nach der Art des Geländes, auch nach der Zahl der verfügbaren Streiter, gar verschieden sein: in enger Talsohle und bei geringer Stärke wurde etwa alle Mannschaft in Einen nach vorn dreieckig zulaufenden Heerhaufen zusammengepackt: in breitem Gefilde, gegen überflügelnde Fronten, zumal der Legionen, stürmte eine Mehrzahl solcher Angriffshaufen nebeneinander, mit verschieden breiten Zwischenräumen, vor. Die Spitze des Keils ward gebildet durch den König und dessen hervorragend gewaffnete Gefolgschaft: daran schlossen sich eng die (wenig zahlreichen) Geschlechter des alten Volksadels je mit ihren Gefolgen, an diese in allmählich breiter anschwellender Reihe die Gemeinfreien, nach Sippen geordnet. Der Keil focht wesentlich zu Fuß, wobei aber jene schon von Cäsar geschilderten Scharen nicht zu vergessen sind, in denen behende Jünglinge neben den Reitern, an die Mähnen der Rosse geklammert, einhersprangen: auch ungemischte Reitergeschwader ritten Angriffe vorwärts und seitwärts dem Keil. Dessen ganzer taktischer Wert beruhte auf dem stürmischen Anstoß: kam dieser zum Stehen, so war die Kraft gebrochen: „stand die Schlacht", so war sie für die Germanen verloren.

Es ist lehrreich, diesen Verlauf des Kampfes von den frühesten Zusammenstößen zwischen Römern und Germanen, von den Kimbern und Teutonen an (a. 121 vor Chr.), bis auf die italischen Gotenschlachten des VI. Jahrhunderts zu verfolgen.

Die ersten drei, vier Schlachten gegen diese unerhörten Feinde waren Niederlagen der Römer gewesen: sie hatten dergleichen, wie den »furor teutonicus« noch nicht erlebt: der Keilstoß durchbrach unaufhaltsam ihr Mitteltreffen, ihre hergebrachte Manipeltaktik versagte. Da erfand Marius eine neue Aufstellung: er legte höchstes Gewicht auf eine für den letzten Akt des Kampfes aufgesparte Reserve von Kerntruppen.

Diese Kernschar stellten er und seine Nachfolger weit zurückgenommen hinter den ersten beiden Treffen auf: das erste ward ganz regelmäßig von dem Ansturm der Germanen durchbrochen und sehr oft auch noch das zweite, nahe hinter dem ersten: aber nun kam erst die Hauptaufgabe des Kampfes: denn nun mußten die Angreifer das vielleicht einen Kilometer weit zurückgehaltene

dritte Treffen aufsuchen: taten dies die törichten Helden ebenfalls wie gegen die ersten beiden im Sturmlauf, so trafen sie atemlos, kraftererschöpft — nach schweren Verlusten auf der rechten schildlosen Seite — vor der dritten ehernen Reihe ein. Ja, vor einer „ehernen" Mauer! Denn hier ist nun einer der Hauptgründe der furchtbaren Menschenverluste der Germanen in verlorenen Schlachten zu suchen: in der unvergleichlich überlegenen Ausrüstung der Legionare in Schutz- und Trutz-Waffen. Der römische Soldat steckte von dem stolz geschweiften Helm bis zu den Beinschienen in Eisen: Eisen deckte in dem vortrefflich gearbeiteten Harnisch die Brust, Eisen in dem undurchdringlichen Schild die Linke und jeden bedrohten Körperteil: die Angriffswaffen des Legionars waren für den Fernkampf das mörderische balkenähnliche Geschoß, das pilum, mit seiner fußlangen und gar dicken Eisenspitze. Für den Nahkampf aber das kurze, breite, zu furchtbarem Stoß doppelt geschliffene Schwert — aus Spanien entlehnt —: dies kurze Schwert und der römische Wille zusammen haben den Söhnen Latiums die Welt erobert! Man erwäge nun demgegenüber die Bewaffnung der Germanen: wahrlich, da kann man nicht die Kämpfe heutiger europäischer Truppen in Afrika oder Asien zum Vergleich heranziehen: die eingeborenen Barbaren erhalten heute durch den so lieblich „unparteiischen" Handel ebensogute Hinterlader- und Schnellfeuer-Gewehre aus dem neutralen England geliefert, als sie unsre Kolonialtruppen führen, die also, was die Bewaffnung anlangt, sich durchaus keiner Überlegenheit über Hereros und Ovambos erfreuen.

Gegenüber diesem ganz hinter dickem Eisen versteckten Legionar stand vielmehr der Germane halb nackt: die wenigsten trugen eine schützende Kopfbedeckung — die ehernen Helme der kimbrischen Reiter waren den Kelten in der Schweiz abgestrittene Beute oder abgetauschte Handelsware und nie wieder erwähnte Ausnahme: der seltene Lederpanzer mit aufgenähten Metallringen gewährte so geringen Schutz, daß er gern, samt dem Mantel, vor der Schlacht abgelegt ward, ja nackt stürmten sie gegen den Feind! Der dünne Schild, aus Weidenruten geflochten oder aus dünnem Lindenholz zugeschnitten, nur durch ein paar Metallscheiben etwas

gefestigt, wurde von jedem Pfeil durchbohrt und vom Stoß des Schildstachels des Legionars: das schwere pilum, das ihn zertrümmerte, zog ihn nieder, er ward — untragbar — weggeworfen. Die germanischen Angriffswaffen waren der lange Stoß-Speer, dem die Metallspitze häufig fehlte und durch Hart-Brennen ersetzt werden sollte: auch noch spät in der „Metall-Zeit" ist der Hammer, die Streitaxt, das Kurzschwert — der »skrama-sahs« — wie sein Name besagt — von Stein (Feuerstein). Die framea, der älteste Wurfspeer, war in der Spitze und im Schaft so schmal, daß er an den römischen Schutzwaffen ohnmächtig, ohne sie zu ritzen, abprallte: diese framea, zur Zeit des Tacitus als die regelmäßige Waffe vorausgesetzt, ward dann auch bald durch vollkommenere Wurfspieße ersetzt, daher findet man in den Gräbern so selten ihre Aschen-Spuren. All das nun, die ganz unvergleichlich überlegene Bewaffnung, z. B. auch die römische „Artillerie", die nicht nur im Festungskrieg, auch in der Feldschlacht, so z. B. bei Straßburg a. 357 bei dem dritten, dem Reserve-Treffen verwertet wurde — ihre Balken-Geschosse rissen den Alamannen den Kopf vom Rumpf —, die durch eine Siegesschule von sechs Jahrhunderten erlernte und erprobte Feldherrnkunst, der unerschöpfliche Reichtum des Weltreichs an Vorräten und Kriegsmitteln aller Art, für Heer und Flotte in drei Erdteilen aufgehäuft, — all das konnte auf germanischer Seite nur aufgewogen werden durch jenes unerreichte Heldentum, durch jene von Odhin eingehauchte Kampfbegeisterung, die jauchzend in die Speere sprang und in den Tod. Freilich ward solche Gesinnung gefördert durch die Gewißheit, alsbald nach dem Speertod von der Schildjungfrau zu Walhalls Wonnen emporgetragen zu werden: aber dieser Glaube — mit all seinen Wirkungen — ist ja selbst nur ein Erzeugnis jenes Heldentums in der germanischen Volksseele, auf die unsre Vorzüge und unsere, ach! nicht wenigen National-Fehler zurückzuführen sind.

Diese Taktik des höchsten Heldentums hat es, wie bemerkt, verschuldet, daß germanische Niederlagen durch die Römer so oft Vernichtungsschlachten wurden, von den Kimbern und Teutonen an 102, 101 v. Chr. bei Aquae Sextiae und bei Vercelli bis

auf Goten, Alamannen, Burgunden im VI. Jahrhundert in Italien. Besonders lehrreich hierfür ist die deshalb wiederholt herangezogene Schlacht bei Straßburg a. 357, in der Julian mit 15000 Römern 35000 Alamannen schlug unter deren furchtbaren Verlusten. Drei Tage und drei Nächte hatten die weinfrohen Helden gebraucht, um, von keinem Feind behelligt, den Rhein bei Straßburg zu überschreiten: darauf unternahmen sie die Tollkühnheit, die Schlacht zu schlagen, den breiten, reißenden, tiefen Strom im Rücken, in dem im Fall der Flucht Unzählige den Tod finden mußten — und fanden, denn es fehlte an allem: keine Brücke, keine Schiffe, keine Aufnahmestellung, keine Rückzugslinie: so hieß es auch hier wieder einmal, nachdem der wütige Angriffsstoß am dritten Treffen Julians abgeprallt war, auf dem Fleck sterben: dabei fielen und ertranken im Fluß 5000 Alamannen, aber noch nicht 50 Römer deckten das Feld.

Treffend hat Mommsen ausgeführt, wie den Römern die meisten und wichtigsten ihrer Siege erfochten hat „die Taktik der Reserven“: die war auf germanischer Seite unbekannt: hier ward alles auf Einen Wurf gesetzt. Auch die durchbrochenen ersten beiden Treffen der Römer pflegten wieder links und rechts hinter den voranstürmenden Siegern einzuschwenken und ihnen den Rückzug abzusperren. Übrigens gewährt der Name des Keils bei den Germanen (swin-fylking, Eber-Rüssel, von der ungefähren Ähnlichkeit mit einem abgestumpften Dreieck) einen lehrreichen Aufschluß über das uralte Vorkommen dieser Schlachtordnung.

Ammianus Marcellinus, der Zeitgenosse Julians, c. a. 360 n. Chr., berichtet, römische Soldaten, auf dem Marsch überfallen und nicht imstande, die römische Schlachtreihe herzustellen, bildeten hastig einen Haufen, agmen, den sie, so erklärt er, in der Sprache des Lagers »caput apri«, „Eberhaupt“ nannten. Diese germanische Bezeichnung hat man im römischen Lager selbstverständlich von germanischen Söldnern gelernt, deren sich Rom schon seit Cäsar und Augustus in stets wachsendem Umfang und in den mannigfaltigsten Rechtsformen bediente.

Die bei Ammian in Frage kommenden germanischen Soldkrieger waren ohne Zweifel Alamannen oder Franken, keinesfalls

aber Nordgermanen, die damals noch lange nicht mit den Römern in Berührung kamen. Daraus ergibt sich aber das Merkwürdige, daß jene Schlachtordnung nicht neu, auch ihre Benennung nach dem „Eberhaupt" gemein germanisch und schon vor der Trennung von Nord- und West-Germanen entstanden war: denn weder können Alamannen und Franken Sache und Name von Dänen, Schweden, Norwegern, noch diese von jenen entlehnt haben.

Die Natur der Quellen jener Zeiten — römische und griechische Berichte — bringt es mit sich, daß wir von Heer- und Kriegs-Wesen der Germanen genauer als von manchen Seiten ihres Lebens im Frieden unterrichtet sind. So wissen wir, daß im allgemeinen ihre Hauptstärke im Fußvolk, nicht in der Reiterei beruhte: so zählte das Heer der Markomannen unter König Marbod angeblich neben 70000 Mann zu Fuß nur 4000 Reiter; freilich zeichneten sich manche Völkerschaften durch vorzügliche Leistungen im Reiterkampf aus: so im III. Jahrhundert die alamannischen Juthungen, und schon zur Zeit Cäsars verachteten die Germanen auf ihren sattellosen Rossen die gallischen und römischen „Sattelreiter", wie es ja germanische Reiter waren, die dem Diktator die wankende Schlacht bei Pharsâlus retteten.

## Der Heerbefehl.

Was die Befehlshaberschaft angeht, so reichte der uralte Heerbann des Gaukönigs oder Gaugrafen nicht mehr aus, als immer häufiger größere Verbände gemeinsam Feldzüge unternahmen: man erkannte — bei allem maßlosen Widerstreben gegen Unterordnung und straffe Befehlsgewalt — denn doch allmählich, durch blutige Schlappen belehrt, die Notwendigkeit einheitlichen Heerbefehls: so wählte man denn bei Beginn des Krieges, wohl meist aus den verbündeten Gaukönigen oder Gaugrafen, später auch Völkerschaftskönigen, einen oder häufiger, — lieber! — zwei Oberfeldherrn, deren Oberbefehl aber mit je Einem Feldzug endete; es ist herkömmlich geworden, diese Oberfeldherrn „Herzöge" zu nennen, was nicht gerade löblich; denn wie das lateinische dux wird das germanische Herzog außerdem noch für zwei andre Begriffe verwendet: für den von Franken, Goten, Langobarden in Gallien, Spanien,

Italien vorgefundenen römischen Provinzial-Beamten und später für die deutschen Stammesherzöge auf dem rechten Rheinufer: Alamannen, Baiern, Thüringe. Es will scheinen, die argwöhnische Eifersucht der törichten Helden vertrug nicht einmal hierbei gern die Überordnung eines Führers: daher Inguiomer neben Armin, Brinno neben Civilis, noch ein Alamannenkönig neben Chnodomar bei Straßburg.

## Die Gefolgschaft.

Das Bild des kriegerischen Lebens der Germanen würde unvollständig bleiben, wollten wir nicht neben dem rechtsnotwendigen Waffendienst im Heerbann den freiwilligen in der „Gefolgschaft" heranziehen, der gewissermaßen als Vorbereitung, oder auch als Ergänzung des Heerbanns erscheint. Tacitus hat (in Kapitel XIII der Germania) eine Schilderung dieses echt germanischen Instituts gegeben, die zu seinen herrlichsten Leistungen zählt und gerade deshalb so bewunderungswürdig erscheint, weil sie so tiefes, volles Verständnis des Germanentums darweist, aus dessen Geist es erwachsen ist: war er doch, soweit wir sehen, der Einzige unter den Römern und Griechen, der die weltgeschichtliche Zukunft, die für Rom verhängnisvolle Bedeutung des jugendlichen Barbarenvolkes geahnt hat: sein Werk macht wahrlich ihm nicht geringere Ehre als den darin geschilderten Feinden: seine Darstellung Armins ist großartig in ihrer Gerechtigkeit, Lebenswahrheit und Tragik.

Die Schilderung der Gefolgschaft muß hier nicht wiederholt werden: ist sie doch in weiteren Kreisen als durch den Römer durch unsre Heldensage bekannt: edelste Blüten germanischer National-Tugenden: — der Treue bis in den Tod, des selbstverleugnenden Heldentums, der Aufopferung für den Herrn wie für den Mann, hat diese Einrichtung zur Entfaltung gebracht. Aber mit Unrecht hat man lange Zeit auf die Gefolgschaft als Wurzel zurückgeführt wichtige Rechts- und politische Gebilde jener Jahrhunderte: so den alten Volksadel, den jüngeren Dienstadel, das Lehenwesen, das germanische Königtum und gleich gar die ganze Völker-Wanderung: erst neuere, streng quellenkritische

Forschung hat diese lange herrschenden, dilettantischen Irrtümer mit der Wurzel ausgerissen.

Nach der richtigen, aber nicht herrschenden Ansicht war das Recht, eine Gefolgschaft zu halten, nicht auf König und Grafen beschränkt, sondern stand, wie gewiß bei den Nordgermanen, jedem Freien zu: es fragte sich nur, ob sein Name, sein kriegerischer Ruhm ausreichte, ihm Anhänger zu werben und sein Reichtum, die Gefolgen in der Heimat-Halle zu ernähren. Der Graf war wohl nicht in der Lage, eine Gefolgschaft zu halten, die „von Krieg und Raub lebte" — »per bella ac raptus!« —, während er doch alle vierzehn Nächte zu Hause sein und das Ding abhalten mußte. Wie es scheint, verbrachten die Kampf- und Abenteuer-Gehrenden nur die Jugendjahre im Gefolgsdienst und in Zügen außer Landes, in reiferem Alter in die heimatlichen Ämter eintretend. Übrigens haben, zumal bei französischen Darstellern, irrige Vorstellungen von der Gefolgschaft viel beigetragen zu der Auffassung des altgermanischen Staats als einer »bande de brigands«: so ist gar nicht daran zu denken, ein Gefolgsherr hätte Nachbargaue, mit denen sein Gau in Frieden lebte, mit Raubzügen überfallen dürfen: die Völkerschaften lehnen die Verantwortung für solche Räubereien den Römern gegenüber ausdrücklich ab. Wir haben die Darstellung des Heerbanns und des Kriegswesens, wie der Vertretungshoheit an die Verrichtungen der Volksversammlung geschlossen, da diese auch Heeresversammlung und Träger der völkerrechtlichen Beschlüsse war.

## Gesetzgebung.

Wir haben sie auch als Trägerin des Gerichtsbanns kennen gelernt (oben S. 45). Wir sahen, wie das zähflüssige Recht fast ausschließlich durch Gewohnheitsrecht fortgebildet wurde: gänzlich aber konnte die durch veränderte Verhältnisse, z. B. Aufnahme von Römern in den Staatsverband, Landteilung und ähnliches, geforderte Gesetzgebung nicht entbehrt werden, und dann war es auch wieder die Volksversammlung, die, etwa im Anschluß an die Wiederholung der Weistümer, die Neuerungen beschloß.

## Amtshoheit.

Auch die Amtshoheit ward durch das Ding geübt: hier ward der Gaukönig oder der Gaugraf gewählt, beide dem Ding verantwortlich, sogar bis zur Absetzung oder Verurteilung zum Tode.

Außer diesen beiden bestand nur für gar wenige Beamte Bedürfnis in jenen einfachen Verhältnissen: die Unterführer im Heerbann waren ursprünglich wohl die Sippehäupter gewesen: seit wann sie, statt vom Heere gewählt zu werden, von den Königen ernannt wurden, wie jedesfalls später — gleich den Richtern — in den auf römischem Boden errichteten Reichen, steht dahin. Von den Gemeinden gewählt wurden die Vorsteher der Dorf- und Höfer-schaften im Frieden mit verschiedenen Namen: römischen, wie decanus, tribunus, villicus, major oder dem germanischen skuldahisk. Der Vorsteher der Hundertschaft (wo solche vorkamen, z. B. nicht bei den Baiern) ward ebenfalls gewählt: sie war eine aus hundert Höfen bestehende Bauerschaft von nur gemeindlicher Bedeutung, die selbstverständlich, wie jeder Verband damals, ihre Angelegenheiten selbst verwaltete nach den Grundsätzen des Genossenrechts.

## Verwaltung.

Aber von Verwaltung im Sinne von Polizei war in den germanischen Urwäldern wenig zu spüren: es gab dafür weder Raum noch Bedürfnis: das Erforderliche ward durch den Verband der Sippe, d. h. zugleich der Nachbarschaft, besorgt. Immerhin war einiges der Art unentbehrlich: die Urwälder und Ursümpfe bargen in nächster Umgebung der Dörfer in Menge reißende Tiere, schlimme Feinde der Menschen und zumal ihrer Herden: da geboten die ältesten Dorf-Ordnungen die Anlegung von Bären- und Wolfs-Gruben.

Überraschend früh finden sich auch Vorschriften über Nachtwachen gegen Räuber, die reih-um in den Dörfern abzuhalten waren. Aber das älteste Stück scharf eingreifender Sicherheits-

polizei mit starken Zwangs- und Straf-Mitteln ist offenbar einzusetzen in jenen Küstenstrichen der Nordsee, in Holland und Friesland, die, niedriger gelegen als der Meeresspiegel, gar nicht bewohnbar wären ohne den Schutz künstlich erhöhter Deiche und Dämme. Und da — der Natur der Sache nach — solche Schutzwehren in genügender Weise nur durch das ausnahmslose und planmäßige Zusammenwirken aller gemeinsam bedrohten Gehöfte hergestellt und erhalten werden konnten, findet sich hier auch zuerst die Androhung äußerster, härtester Zwangsmaßregeln, wie sie der germanische Bauer auch in späteren Jahrhunderten für Selbsterhaltung von Leben und Gut vielfach angewendet hat: der Deichverband verhängt über den Frevler, der den Damm durchstochen, die Todesstrafe: er wird an der geschädigten Stelle bis zum Gürtel eingegraben und der wiederkehrenden Flut zur Ertränkung preisgegeben. Wie bei allen Todesstrafen, übrigens auch bei andern Völkern, ist auch hier Todesstrafe zugleich Menschenopfer, den Göttern des Landes dargebracht, die durch den Deichbruch wie das den Göttern geweihte Land bedroht sind.

Ist dieser Tod mehr Strafe, so ist mehr als Polizei-Maßregel gedacht die Einrichtung im merowingischen Reich im VI. Jahrhundert, welche die stark eingerissenen Verbrechen von Diebstahl von Vieh, auch Entführung von unfreien Knechten und Mägden, bekämpfen sollte, durch die sogenannte „Gesamtbürgschaft“: in jedem Gemeindeverband sollte sich der durch jene Vergehen geschädigte Eigentümer an eine „Schar“ wenden, die Schadenersatz zu leisten hatte und dadurch den Anspruch erwarb an jene Gemeinde, in welche die „Spur-Folge“ führte: diese erwarb nun den Anspruch gegen jene, und so ging die Ersatz-Verfolgung bis in jene Gemeinde, in der die Spurfolge erlosch: an dieser blieb der Schade endgültig haften. Diese „Gesamtbürgschaft“ war ja eine ganz scharfsinnige, zweckmäßige Einrichtung, aber sie war durchaus nicht alt- und nicht gemein-germanisch — ähnliches findet sich nur bei den Angelsachsen — und sie hat nicht lange bestanden. Was sonst etwa an „Verwaltung“ in jenen Verbänden vorkam, bezieht sich meist auf die Bewirtschaftung der (unten zu besprechenden) „Allmännde“ und hat weniger mit Polizei

als mit „Finanz-Hoheit" zu schaffen, will man heutige staatsrechtliche Ausdrücke anwenden.

Die hierüber erforderlich werdenden Beschlüsse wurden ebenfalls von der Genossenversammlung der Dorfgemeinde, der Höferschaft, der Hundertschaft, je für die zugehörige Mark, gefaßt; es versteht sich, daß in alter Zeit solche Beschlüsse gar selten und nur über die unentbehrlichsten, notwendig gemeinschaftlich zu betreibenden Angelegenheiten gefaßt wurden: erst bei fortschreitender Bewirtschaftung und Verwertung der Almännde wurde die Zuständigkeit der Gemeinde-Beschlüsse mehr ausgedehnt.

## „Finanz".

Abgesehen von der Almännde-Verwaltung kann man von damaliger Finanz-Hoheit kaum sprechen: die meisten Aufgaben, die später die Dorf-, noch später die Stadt-Gemeinde, heutzutage der Staat übernommen hat, besorgte damals die Sippe mit ihren Nachbarn. Mußten z. B. bei Befestigungen, Ringwällen und ähnlichem, gemeinschaftliche Arbeiten geleistet werden, so ward das Material von den Pflichtigen, d. h. den gemeinsam Beteiligten geliefert, die Arbeit von Freien und Unfreien geleistet: so ward durch Zins und Frohn der Ankauf von Stoff und die Bezahlung von Lohn ersetzt, und Steuern waren unbekannt. Denn nicht hierher gehörten Natural-Abgaben, welche unterworfene, auf der Scholle belassene Völker von ihren Gütern etwa zu entrichten hatten. Später, nach dem Eintritt in die römischen Staatszustände in Gallien, Italien, Spanien, behielten sie größtenteils (nicht überall, z. B. nicht in Nordost-Gallien, und nicht alle Arten) die vorgefundenen unmittelbaren und mittelbaren Steuern bei: so zahlten auch Goten und Franken, in deren Reichen (nicht nur Römer) Grundsteuer; auf dem rechten Rheinufer sind kaum Spuren hiervon aufzufinden.

Und im ganzen Mittelalter bestand im Deutschen Reich der Grundsatz der Steuerfreiheit: nur ausnahmsweise, von Fall zu Fall, für bestimmte Zwecke, bewilligten der Reichstag oder von den Territorien die Landstände Abgaben, oft unter der wieder-

holten Zusage, „diesmal solle es aber gewißlich das letztemal gewesen sein!“

Nur eine Art von Abgaben war offenbar uralt und gemeingermanisch, aber nicht Steuern an den Staat und zu Staatszwecken, sondern zu religiösen Zwecken, Festen und Feiern. Auch diese wurden meist als Opferfeste und Opferschmäuse bei den Volksversammlungen begangen, zumal bei der Sonn-Wend-Feier des Sommers, dann auch im Vorfrühling (Februar, ungefähr gleichzeitig mit dem späteren Fasching, mit Beimischung römischer Züge). Diese großen Opferfeste vereinten die Gaue einer Völkerschaft, ja auch Vertreter der Völkerschaften eines Volkes. So hatten schon zu Cäsars Zeit die vielen Gaue der suebischen Gruppe, dann nach des Tacitus Bericht dieselben Sueben-Völkerschaften in dem hochheiligen Hain der Semnonen (an der Havel?), der als die gemeinschaftliche Wiege der ganzen Gruppe galt, solche Feste gefeiert. Zu diesen strömten zu Wagen, zu Roß, zu Fuß nicht nur die freien Wehrmänner, auch die Frauen, Kinder, auch unfreie Knechte und Mägde herbei: die Dingstätte selbst durften nur die freien Männer betreten, aber in der Nähe, etwa an einem Fluß, lagerten jene von dem Dingkreis ausgeschlossenen, etwa unter Laubhütten oder Zelten: am Opferschmaus, am Spiel — Schwertertanz — nahmen auch sie teil: waren es doch die einzigen seltenen Feste, die des langen Winters Öde in den einsamen Holzgehöften unterbrachen oder im Sommer ablösten. Die für die Opfer- und Fest-Schmäuse erforderlichen Lebensmittel aller Art: Fleisch, Eier, Butter, Milch, Honig, Bier, Meth, oder gleich Brote in allerlei von der Sitte vorgeschriebenen (oft phallischen) Formen, „Gebildbrote“, wurden von den einzelnen beteiligten Höfen beigesteuert, und zwar reihum und zwangsweise: dieser Zwang wird noch heute in manchen Landschaften Deutschlands angekündigt, durch die jetzt freilich nur noch scherzhafte Androhung der Pfändung, wie sie bei der Sammlung von Holz für das Sunwendfeuer, aber auch von Brot und andern Eßwaren von den Kindern in ihren Sommerliedern (Schlesien, Oberbaiern) ausgerufen wird.

Erinnerungen an solche zwangsweise einzutreibende Reichnisse

von Naturalien tauchen noch im Frankenreich auf in der „Ostar-Stuofa“. Vor ein par Jahrzehnten noch hatten in der oberbairischen Jachenau zu Ostern — die alte heidnische Ostara und ihr Frühlingsfest war ja durch die christliche Auferstehungsfeier ersetzt worden — die einzelnen Höfe reihum einen Widder zu gemeinschaftlicher Verzehrung zu liefern: zum sicheren Beweis, daß es sich dabei um ein heidnisches Opfertier handelt, mußten — nach gemeingermanischer Opfersitte — die Hörner vergoldet, das Vlies mit Bändern durchflochten sein.

## Märkte.

Aber das Ding war nicht nur Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs-, Heer- und Opfer-Versammlung, weshalb alle Zweige des öffentlichen Lebens hier zwanglos in diesem Zusammenhang dargestellt werden konnten: — an dasselbe schlossen sich auch gewissermaßen Anfänge, Vorstufen der späteren Dulten, Jahrmärkte, Messen. Da zu jenen viel begehrten Opfer-Festen die Bevölkerungen in dichten Mengen von ringsher zusammenströmten, war hierbei auch für den Tausch-Handel — ursprünglich gab es keinen andern! — Zeit, Ort, Gelegenheit am günstigsten. Zu Wagen und zu Roß waren die gesuchtesten Waren herbeigeschafft, auch Vieh jeder Art, das gewöhnliche Tausch- und Wert-Messungsmittel, herangetrieben, und so entfaltete sich, abseits, aber nahe der Ding-Stätte, auch unter den Frauen und (für die Herrschaft) den Unfreien, ein reger Tausch-Verkehr. Dies erklärt auch eine sonst unerklärliche Tatsache, daß wir nämlich heutzutage noch den höchst profanen Begriff eines Jahrmarkts mit dem Namen eines hohen Sakraments, „Messe“, ausdrücken. Das andre Wort dafür, „Dult“, ist germanisch, nicht aus lateinisch »indultum« abzuleiten, wie man wegen der allerdings später erforderlichen ausdrücklichen Verstattung des Königs angenommen hat: es begegnet bereits im Gotischen des Wulfila für „Fest“, Zusammenkunft, dulþs, z. B. „Pascha“, „Laubhütten“.

Wie in der heidnischen Zeit die großen Götterfeste, zogen in der christlichen die christlichen hohen Feiertage — Weihnachten,

Ostern, aber auch die Festtage der Schutzheiligen der Kirchen und Klöster — die Leute aus weiter Ferne nicht nur zu gottesdienstlichen Zwecken herbei, auch in ähnlicher Weise wie ehedem, um hier weltliche Lustbarkeit von allerlei Art zu treiben — die „Kirchweihfreuden", zumal mit Festtrunk und Festgebäck, sind auch heute noch eifrig begehrt — und auch Handel und Verkehr suchten und fanden hier reichlich Nachfrage und Angebot: zwar an dem kirchlichen Feiertag oder doch in den Stunden des Gottesdienstes — der an solchen Tagen üblichen „Hochmesse" — mußte der Lärm der Geschäfte schweigen: aber am Vortag, nach feierlich „eingeläuteter" und nach dem Schluß bis zu „ausgeläuteter" Dult trieben sich die Meßgäste eifrig um in den Straßen der bemarkteten Stadt oder vor den Toren der Klöster, die jetzt häufig von den Königen „gemarktet", d. h. mit mancherlei Vorrechten, z. B. im Dultprozeß, später im Wechselprozeß, im Arrestverfahren und mit gar einträglichen Zollrechten ausgestattet wurden. So wissen wir, daß zur Feier der Hochmesse beim Kloster von Sankt Denis bei Paris die Meßgäste bis aus dem fernen heidnischen Friesland gezogen kamen: um den Marktzoll von Sankt Denis, der reichen Ertrag lieferte, haben das Kloster und der Graf von Paris lange Zeit gehadert.

Werfen wir bei dem Abschied von der Volksversammlung noch einen Blick auf das

## Strafrecht.

Da das Ding wesentlich auch die Strafgerichtsbarkeit wie die „bürgerliche" übt, reiht sich füglich an die Darstellung dieser Volksversammlung auch eine kurze Betrachtung des ältesten Strafrechts der Germanen.

Schon Tacitus wußte, daß geringere Vergehen mit Vermögensbußen, schwere mit öffentlichen Strafen bedroht waren: das Einzelne — die Gründe dieser Unterscheidung — blieb ihm verhüllt. Es sind aber zu trennen Verbrechen 1. gegen die Götter, 2. Verbrechen gegen den Staat und 3. „in idealer Konkurrenz" Verbrechen in Einer Tat gegen beide: nur diese drei sind öffentliche

Verbrechen und verwirken öffentliche Strafen, alle andern können durch Vermögensstrafen gebüßt werden, wenn nicht statt des Rechtsgangs Fehdegang gewählt wird (oben S. 40f.). Verbrechen gegen die Götter müssen, abgesehen von den religiös-sittlichen, aus praktischen Gründen gestraft werden, da sie, solange sie ungesühnt bleiben, den Zorn der Himmlischen auf das ganze Volk und Land herab beschwören, der sich in Mißwachs, Hunger, Seuchen, Unsieg zu fühlen gibt. Folgestreng ist die Strafe dieser Verletzung: Todesstrafe, d. h. die Darbringung des Verbrechers als Opfer für den verletzten Gott (oben S. 48), wenigstens in den schweren Fällen: in leichteren, z. B. bei bloß fahrlässigem Tempelbrand, tritt leichtere Strafe ein. Auch Verbrechen gegen den Staat — Hochverrat, Landesverrat, Schlachtverrat —, Übergehen zum Feind mitten im Kampf, auch Flucht in Preisgebung der Streitgenossen — werden mit dem Tode bestraft. Nun war aber Volk und — später — Land bei der Ansiedlung durch Opfer, „Markenritt", d. h. feierliche Grenz-Umgehung — unter den unmittelbaren Schutz der göttlichen Ahnen gestellt worden, und so waren Volks- und Landesverrat zugleich Verbrechen gegen die Landes-Götter.

Bei der Ausführung der Todesstrafen wird zuweilen — die regelmäßige Vollstreckung geschah durch den Strang, die Weiden-Schlinge — eine symbolische Beziehung zu der verbrecherischen Tat eingehalten: so wenn der Deichfrevler an der von ihm durchbohrten Stelle des Deiches eingegraben wird oder der Verrücker des Grenzsteins an dessen Stelle, so daß die Pflugschar des verkürzten Acker-Nachbars durchschneidend über ihn hingeht oder des Baumfrevlers Gedärm um den von der Rinde entblößten Stamm geschlungen wird: — dies alles übrigens nur „juristische Vogelscheuchen", Abschreckungsmittel, die Verwerflichkeit der Tat auszudrücken, ohne irgendwelchen Anhaltspunkt für jemalige Anwendung.

Bei den leichteren, den Vermögensstrafen, ist zu unterscheiden das Friedensgeld, fredus, die Wette, dem Staat (d. h. dem König, dem Grafen, dem Richter) für den Friedensbruch zu entrichten und die Buße, d. h. der Schadensersatz, an den Verletzten zu

leisten, eine Unterscheidung, die schon Tacitus bekannt war. Doch kann die Buße auch über den Schadenersatz hinaus eine empfindliche Strafe enthalten, sofern ein Mehrfaches des Schadensbetrages bezahlt werden muß: das dreifache, neunfache, später, bei Schädigung der Kirche, gar das siebenundzwanzigfache. Oder es wird wenigstens durch Satzung eine sehr hohe Wertschätzung der geschädigten, zerstörten Sachen — Rosse, Rinder, Waffen, Gewandstücke — aufgestellt mit Ausschluß des Beweises geringeren Wertes im einzelnen Fall. Hierher, zu den Bußen, gehören nun auch die Wergelder, an die Erben zu zahlen für die Tötung eines Menschen — eines freien, der unfreie hat nur ein Wert-Geld in obigem Sinne, wie ein Roß oder Rind — sowie die auf das genaueste abgestuften Bußen für Verwundungen von den leichtesten bis zu den schwersten (oben S. 77) an den Verletzten selbst zu entrichten. Es ist erstaunlich, wie bis in das Kleinste alle denkbaren Verletzungen abgestuft werden, z. B. in den Volksrechten der Alamannen und der Baiern (Mitte des VIII. Jahrhunderts): da wird unterschieden ein Schlag, der eine Beule, ein Hieb, der eine „blutrinnende" Wunde verursacht, oder der einen Splitter aus einem Knochen schlägt — und dessen Schwere wird in einem uralten Verfahren gemessen: je nachdem man ihn, er wird über die Landstraße auf einen ehernen Schild geworfen, klingend auffallen hört oder nicht. Ob die Wunde eine entstellende Narbe im Gesicht zurückläßt, ob der getroffene Fuß fortab hinkt, so daß er den Tau abstreift von den Halmen bei morgendlichem Wiesengang, was man „taü-dragil" nennt, ob Lähmung eines Gliedes, Verlust eines Gliedes bewirkt wird, wie denn nicht nur jeder Arm, jedes Bein, auch jeder Finger, jeder Zeh, ja jedes Glied von Finger oder Zeh, aber auch jeder Zahn im Munde seine Rechts-Taxe hat. Man wird nun vielleicht fragen, welchen praktischen Wert hatte solche genaue Unterscheidung, wenn doch in jedem Streitfall der Verletzte oder der Verletzer sie bedeutungslos machen konnte, indem er den Rechtsgang überhaupt ablehnte und Fehdegang wählte? Das hatte doch seinen sehr guten Sinn: fehlte eine solche gesetzliche Feststellung, so mußte gar oft der bereits gewählte Rechtsgang daran scheitern, daß der Verletzer weniger

leisten wollte als der Verletzte (oder dessen Erbe) verlangte: das Zerschlagen der Verhandlung aus solchem Grunde war aber ausgeschlossen, stand im voraus fest, was, kam es zum Rechtsgang, jener höchstens zu fordern, dieser höchstens zu leisten hatte. Mein zu früh verstorbener Freund, Karl Semper hat bei den Malaien auf den Palao-Inseln ganz entsprechende Rechtsgrundsätze und Schätzungen kennen gelernt.

In die graueste Vorzeit reichen Wergeld-Sätze zurück, die nicht in Vieh oder in gemünztem Geld, sondern in Wertungen nach der Größe oder dem Gewicht des Erschlagenen bestehen: solche Schätzungen gehören nicht nur der Göttersage und der Dichtung, gehören auch der Rechtsgeschichte an: die Asgardh-Götter decken einen Erschlagenen zur Buße mit Gold vom Wirbel-Har bis zur großen Zehe: oder das Gewicht eines Erschlagenen muß — in uralter Zeit! — in Waitzen, in Wachs, später in Gold geleistet werden: das gehört dem Heidentum an, das auch den Wuchs, die Kraft des Ermordeten als von Wert für die Sippe im Leben gewertet hatte, wie ja umgekehrt das Wergeld eines Mannes, der vor der Tötung, früher schon, einen Arm verloren hatte, geringer — um den Wert dieses Armes — war, als das eines Zweiarmigen. Es befremdet, in der späten — a. 747 — Aufzeichnung des Baiernrechts noch ein ähnliches Wergeld für einen erschlagenen Bischof anzutreffen: es wird eine Tunika von Blei für die Gestalt des Getöteten hergestellt und deren Gewicht — in Gold — ist als Wergeld zu entrichten.

Neben diesen genau bestimmten Strafen steht nun aber eine sozusagen unbestimmte, die sich einigermaßen dem Gottes-Urteil nähert, wenigstens sofern es den Göttern überlassen bleibt, ob sie den Verurteilten durch ein Wunder retten wollen; das sind die freilich wohl nur sagenhaften Fälle, da ein Verurteilter mit einem schadhaften Ruder in ein morsches Schiff gesetzt und so dem Spiel der Meereswellen preisgegeben wird.

Nicht hiermit zu verwechseln ist die höchst merkwürdige Strafe der Friedlosigkeit: bei Verbrechen mittlerer Schwere, für die Vermögensbuße zu leichte, der Tod zu schwere Strafe schien — z. B. fahrlässiger Tempelbrand —, ward über dem Täter die Friedlosig-

keit verhängt: er verlor nicht die Rechte an sich — dies erst im späteren Mittelalter, da nunmehr auch die Ehefrau als Witwe, die Kinder als Waisen galten — aber den Schutz aller Rechte: jeder durfte den Friedlosen straflos töten — wie den Wolf des Wildwalds —, verknechten, verkaufen. Die Folge war, daß der Ächter sich in der Gemeinde gegenüber seinen Feinden nicht mehr halten konnte, er floh als »outlaw« in den Wald — daher solche Taten, Waldgangs-Taten wie Friedbruchs-Taten hießen — und führte hier ein Wolfsleben, was freilich, tat er sich dort mit Schicksalsgenossen zusammen, zu Mord-, Raub- und Brand-Taten gegen die verlassene Gemeinde führen mochte: so waren es in England im XI. Jahrhundert Angelsachsen, die nach der normannischen Eroberung in Menge in die Wälder flohen und als Wilderer, Räuber, Freischaren den nationalen Kampf gegen die französischen Ritter noch lange fortführten.

Ist nun auch die Friedlosigkeit gewiß nicht aus rechtsphilosophischer Spekulation eingeführt, sondern aus tatsächlich Gegebenem, aus Not und Bedürfnis des Lebens erwachsen, — immerhin treten in ihr doch Gedanken zutage, die Kant und Hegel nicht allzufern lagen. Der Verbrecher hat gehandelt, als ob Recht und Staat nicht beständen, als ob kein Mordverbot gelte: nun wird die „Maxime seiner Handlungsweise" (Kant) auf ihn rückgewendet; sein selbstischer Wille wollte das Recht „aufheben", er hat es „negiert" (Hegel): selbstverständlich ist der böse Wille des Einzelnen hierfür zu schwach: objektiv, für die andern, besteht das Recht fort: aber die „Maxime seiner Handlung" wird nun gegen ihn selbst gewendet: für sich, nicht für die andern, hat er das Recht „aufgehoben" und nun wieder behandelt, als ob es wirklich — nach seiner Maxime — ein Rechtsverbot nicht gebe, wie jener Grenzsteinverrücker (oben S. 77) behandelt wird, als gebe es an jener Stelle wirklich kein Hindernis für die Pflugschar — aber nun für die des Nachbars, nicht für die eigne. —

Die Entziehung des Friedens für den friedlos gewordenen Verbrecher ist das Gegenstück zu dem erhöhten, gesteigerten Frieden, den die Rechtsordnung besonders gewerteten Personen — König, Adel, Beamte — oder besonders Schutzbedürftigen — Frauen —

oder besonders gefährdeten, weil ungeschützten, Sachen — hüterlose Herden, Ackergerät, Mühlen — gewährt.

Nachdem wir in dem Rahmen der Volksversammlung die sämtlichen Erscheinungen und Verrichtungen des Staatslebens jener Zeit betrachtet haben, wenden wir uns zur Untersuchung der Gliederungen des Volkes nach Ständen.

## Die Stände.

Über manche hierher gehörige Lehre, die seit geraumer Zeit als feststehend galt, sind in neuerer Zeit lebhaft erörterte Streitfragen ausgebrochen; doch bleiben die Grundlagen, wie sie schon in dem eddischen Rigsmâl klar zutage treten, unverrückt. Demnach findet der über die Erde wandernde Gott vor: den Stand des Edelfreien, des Gemeinfreien (Bauern) und des unfreien Knechts: von minder bedeutenden Unterscheidungen ist zunächst abzusehen.

### Die Gemeinfreien.

Den Kern des Volkes und die Träger der Verfassung bildet der Stand der Gemeinfreien, seit dem Übergang zu seßhafter Lebensweise, Bauern: dies Maß von Freiheit und Recht ist erforderlich und genügend, die Vollrechte in der Volksversammlung zu gewähren, d. h. das Stimmrecht in Fassung politischer Beschlüsse — z. B. Kriegsbeschluß, Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung, — Recht und Pflicht der Waffenführung, Teilnahme an den Götterfesten. Erworben wird der Stand durch Abstammung von zwei gemeinfreien Erzeugern [denn das Kind folgt „der ärgern Hand", z. B. das Kind der unfreien Magd und eines Freien, ob ihres Herrn oder eines Fremden], außerdem durch Freilassung aus dem Stande der Unfreien durch Willenshandlung des Herrn in verschiedenen, teils germanischen, teils christlich-römischen Formen und mit verschieden abgestuften Rechtswirkungen.

### Die Freigelassenen.

Volle Gleichstellung auch in den staatsrechtlichen Rechten mit den Freigeborenen gewährte die Freilassung ursprünglich nicht: sie

enthielt nur einen Verzicht auf das bisherige Eigentumsrecht des Herrn am Leibe des Knechts und auf die daraus folgenden Leistungs- und Dienst-Pflichten: der Freigelassene mochte jetzt selbst Eigentums- und andre Vermögens-Rechte, auch die Familienrechte der ehelichen und väterlichen Muntschaft erwerben, aber das staatsrechtliche Recht, im Ding zu erscheinen und zu stimmen, konnte ihm der Privatwille des verzichtenden Eigentümers nicht verleihen; wir sahen, auf welchem Wege die Freigelassenen den Zutritt zum Ding erwarben: das Bedürfnis nötigte, auch ihnen die Waffe gegen überlegene Feinde, z. B. gegen Angriffe auf wandernde Völker, in die Hand zu geben und dann, nachdem sie in das Heer aufgenommen waren, konnte man ihnen das Erscheinen bei der Heerschau nicht versagen. Ganz glaublich berichtet die langobardische Wandersage, daß dies Volk in den Bedrängnissen seiner langen Züge auch die Knechte bewaffnen und frei erklären mußte.

## Die Unfreien.

Die Unfreien gehörten nicht zum Volk: waren sie doch ursprünglich aus volksfremden Kriegsgefangenen hervorgegangen: später ward der Stand durch Abstammung vererbt, durch Schuldknechtschaft, seltener durch Verknechtung zur Strafe für Verbrechen, erworben. Ganz irrig hat man wiederholt in Anwandlungen von Sentimentalität, auch wohl in wohlgemeintem „Patriotismus", — aber in der Wissenschaft gilt es, auch das eigne Volk begreifen, nicht es beschönigen — die germanische Unfreiheit als viel gelinder denn die römische Sklaverei hinstellen wollen: der germanische Knecht ist aber dem Rechte nach ebenso rechtlos, — er ist nicht Rechtssubjekt, nur Rechtsobjekt, Sache — wie der römische servus. Nur tatsächlich war wohl seine Lage gar oft günstiger, eine Folge der germanischen Gutmütigkeit, die zwar freilich Zornausbrüche nicht ausschloß, aber doch schon Tacitus zu allzu glimpflicher Würdigung, der Lage der Knechte verführt hat.

Dem Rechte nach hatte auch der germanische Herr ursprünglich, kraft seines Eigentums an dem Leibe des Unfreien, das ›jus

vitae ac necis« über diesen, das Recht der Tötung wie der Verwundung, der Züchtigung, der Veräußerung mit oder ohne die Scholle, auf die ihn etwa der Herr behufs Bewirtschaftung gesetzt hatte: nur die Rücksicht auf den eignen Vorteil hielt ihn von Mißbrauch dieses Rechtes wie bei Streitroß oder Pflugstier ab. Allein, während Griechen und Römer noch auf den höchsten Stufen ihrer hohen Kultur an jenen harten Folgerungen daraus festhielten, daß der Unfreie Sache sei (Aristoteles wirft zwar die Frage auf, ob die Unfreiheit philosophisch begründet sei, bejaht sie aber: und auch die Stoiker, die doch in jedem Menschen eine Erscheinung der Weltseele erkennen, behalten sie unangefochten fest), haben die Germanen in hochherziger Weise den Grundsatz von Genossenrecht und Genossengericht, das Palladium ihrer eignen Freiheit, auch auf ihre Unfreien angewendet: wir können die Zeit nicht genau angeben, sie ist aber sehr früh anzusetzen und nicht erst auf christlichen Einfluß zurückzuführen, von dem bei diesem „Hofrecht" keine Spur wahrzunehmen. Der Herr darf nun seine Strafgewalt über die Unfreien nicht mehr willkürlich, nicht mehr allein ausüben, sondern die Genossen je eines Herrenhofes bilden das „Hofgericht", bei dem der Herr (wie in einem Streit mit einem Freien beim Volksgericht der Gemeinde, des Gaues) die Klage gegen seinen Unfreien erheben muß (wie auch dieser den Herrn hier verklagen kann), das dann nach dem Gewohnheits- oder Satzungs-Recht dieses Hofes das Urteil findet, wie das Ding der Freien über die Freien.

Waren nun die Unfreien für den Staatsverband gar nicht vorhanden, so hatten sie doch wichtigste Bedeutung für die Volkswirtschaft, für das ganze Wirtschaftsleben der Zeit: denn auf ihnen ruhte der größte Teil der wirtschaftlichen Arbeit: also vorab der Viehzucht und des allmählich immer wichtiger und sorgfältiger werdenden Ackerbaues. Schon Tacitus weiß, daß der Herr durchaus nicht allen ihm gehörigen Boden selbst und aus dem von ihm und seiner Sippe bewohnten Hof aus bewirtschaften läßt, sondern zahlreiche Grundstücke Knechten und Mägden zur Bebauung überweist, die zwar der echten Ehe nach Volksrecht unfähig, aber durch ehe-ähnliche Bande verknüpft sind. Sie ent-

richten einen Teil des Fruchtertrags dieser Scholle (Zins, von census) an den Herrn in dessen Haupthof (Sala dominica) und arbeiten einige Tage der Woche (meist drei) auf den von der Sala aus bewirtschafteten Feldern (Frohn), wie sie auch sonst in Viehzucht und andrer Erwerbsarbeit allerlei Dienste — auch Botendienste zu Fuß, zu Roß, zu Wagen — zu leisten haben.

Das Maß dieser Zinse und Frohnden, das wir vom VIII. Jahrhundert an aus ungezählten Urkunden genau kennen, war durchaus nicht drückend und wurde bei Veräußerungen der Unfreien, die freilich mit oder ohne die Scholle [letzteres nur nicht über die Grenze zu den Heiden! hinaus] zulässig war, durch Vertrag mit dem Erwerber gegen Erhöhung gesichert.

Ohne Zweifel hat die Kirche das Verdienst, wohltätig auf diese Verhältnisse eingewirkt zu haben: dies ist desto bereitwilliger anzuerkennen, je schärfer gar oft angebliche, vor der Kritik nicht bestehende derartige Verdienste auf andern Gebieten zurückzuweisen sind. Die Kirche hat einerseits auf Verminderung der Zahl der Unfreien hingewirkt, indem sie die Freilassung als frommes, Gott wohlgefälliges Werk hinstellte, das, wie Almosen und fromme Stiftungen, der Seele im Jenseits zugute kam: nach Aufkommen letztwilliger Verfügungen wurden zumal in diesen Freilassungen zu jenem frommen Zweck angeordnet. Allerdings hat die Kirche — wie man richtig einwendet — keineswegs ihre eignen, überaus zahlreichen Unfreien freigelassen: das konnte sie bei dem damaligen Wirtschaftssystem nicht durchführen, ohne auf Nutzung ihres zumeist in Grundbesitz bestehenden Reichtums zu verzichten.

Anderseits hat die Kirche das Los, die Behandlung der Unfreien nach Kräften gelindert, insbesondere, indem sie diese der Ehe für fähig erklärte, ihren Verkauf an Heiden verbot, Tötung mit Kirchenstrafen bedrohte. Im Lauf der Jahrhunderte ist dann die Unfreiheit allmählich zu bloßer „Hörigkeit", erblicher Gutsuntertänigkeit der an die Scholle Gebundenen, Zins- und Frohnpflichtigen abgeschwächt und seit 1848 auch in diesen Nachwirkungen aufgehoben oder abgelöst worden.

## Der Adel.

Wie die Halbfreien [z. B. die Freigelassenen] und die Unfreien unter das normale Maß von Recht und Freiheit herabsinken, erhebt sich über die Gemeinfreien der Stand eines Adels, den man sehr mit Unrecht jener Urzeit bestritten hat. Dieser „Volksadel", wie er im Gegensatz zu dem viel später — auf andern Grundlagen — neu erwachsenden „Dienstadel" genannt wird, erklärt sich bei unsrer Auffassung von der Entstehung des altgermanischen Staates mit großer Einfachheit, ja mit Notwendigkeit. Wir sahen (oben S. 13), dieser Staat war aus dem Zusammenschluß mehrerer Sippe-Staaten zu dem Sippen-Staat, durch Verschwägerungen und andre Verträge, erwachsen: später schlossen sich andre Geschlechter, dann Gemeinden an. Aber unvergessen blieb im Bewußtsein, haftete in der Erinnerung, welche Geschlechter jene ältesten, ersten im Volke gewesen waren: sie hießen die Geschlechter vorzugsweise — wie bei den Römern die „Vätergeschlechter", die patricii, und später in den Städten die „Altgeschlechter" ursprünglich allein die Vollbürgerrechte besaßen: auch das beweist die Sprache: »adal« heißt Geschlecht, der Adaling, Edling, Edle ist der Geschlechtling: es waren also die edeln Geschlechter die ältesten im Volk, oder doch die dafür geltenden: denn eine Überlieferung, die allgemein geglaubt wird, steht der Wahrheit an Wirkung gleich.

Mit diesem Glauben verband sich notwendig ein andrer. Wir sahen (oben S. 10), die einzelnen Völker, auch wohl innerhalb solcher die Völkerschaften, führten ihren Ursprung, vermittelt durch Halbgötter, auf die Götter: Odhin, Thor, Freyr, zurück: also mußten sie jene ältesten Geschlechter des Volkes notwendig als Götter-entstammt ansehen, als die »origines conditoresque gentis«, wie Tacitus bei dem ältesten der Sueben-Völker von den Semnonen sagt. Die Sage unterschied ganz bestimmt bei den einzelnen Völkern diese ältesten, daher adeligsten Geschlechter: so bei den Westgoten die Balten, bei den Ostgoten die Amaler: bei diesen steigt der uns erhaltene Stammbaum des Geschlechts bis zu Halbgöttern — semideos — als Vätern des Volkes empor, das nach

jenen die Amalungen heißt. Dies Geschlecht, das edelste, d. h. älteste Adelsgeschlecht, ist folgestreng das königliche: und so knüpfen, wie so viele andre (oben S. 14), auch die Rechtsbegriffe von Adel und Königtum an den alten Geschlechterverband: beide haben ihn zur gemeinschaftlichen Grundlage: diese, lang und lebhaft bestritten, darf jetzt als feststehend gelten: es ist die mythologisch-heroische: das Königsgeschlecht ist das edelste, d. h. älteste und daher von den Göttern entstammte Adelsgeschlecht des Volks. Sehr mit Unrecht hat man bis vor kurzem fremden — römischen! — Ursprung des echt germanischen Königtums angenommen: die Anführer germanischer Söldner, Gefolgen, hätten Kriegsdienstverträge mit den Imperatoren geschlossen: „dadurch seien sie Könige ihrer Scharen" geworden. Nun haben aber die Goten an der Ostsee Könige gehabt, lange Zeit bevor sie eines Imperators auch nur ansichtig werden konnten. Vielmehr ist das zu den germanischen Göttern emporsteigende Königtum ein Urbesitz dieser Stämme, wie die Sprache beweist, die in Kunink (dem Geschlechtshaupt) Þjudans, (dem Volkshaupt) den germanischen Ursprung beweist. Soll der „Imperator" den Stammbaum der Amaler entworfen haben?

Vielmehr haben sich die Römer nur des vorgefundenen Instituts des Königstums bedient zu Zwecken ihrer Politik, indem sie ihnen ergebene Männer germanischer Völkerschaften, wie den Neffen Armins, als Könige einsetzten: aber „geschaffen" ist das germanische Königtum durch solche Vorgänge so wenig worden, als etwa die konstitutionelle Monarchie im XIX. Jahrhundert durch die Großmächte, weil diese in Griechenland und Belgien die schon viel früher entstandene und vorgefundene Verfassungsform zu politischen Zwecken anwandten.

Auch dem Volksadel wie dem Königtum lag der sagengefeierte Ursprung dieser Geschlechter zugrunde, aus denen daher bei dem Aussterben des königlichen nunmehr ein andres gewählt wurde, den Königstab zu tragen. Der Natur der Sache nach konnten diese Geschlechter nie zahlreich sein in einem Volk: viele Urgeschlechter, götterentstammte, konnte man ohne Selbstwiderspruch, ohne den Vorzug aufzuheben, nicht annehmen. So wissen wir, daß bei den volkreichen Bajuvaren, die das Land von Bozen bis

Regensburg, vom Lech bis östlich von Wien bewohnten, nur fünf solch altedler Geschlechter vorkamen.

Die an sich geringe Zahl der Adelsgeschlechter ward nun aber in den häufigen Kriegen, zumal in den verlustreichen Römerkriegen, fortwährend stark gelichtet durch ein opferreiches Vorzugsrecht, eine Ehrenpflicht dieses Standes: sie hatten in dem Keil des Angriffstoßes ihren ruhmreichen, aber gefährlichen Platz dicht hinter dem König, dessen Gesippen und Gefolgen: daher hat das Schwert, das Pilum der Legionen mörderisch unter ihnen aufgeräumt.

Dazu trat nach jenen Zeiten der Römerkämpfe ein andres. In den nun in römischen Provinzen — Gallien, Spanien, Afrika — von Franken, Goten, Vandalen — errichteten Reichen entbrannte alsbald unter den Germanen selbst ein Kampf zwischen zwei Gewalten: dem Königtum und diesem alten Volksadel: die Könige trachteten überall — und zwar, wie wir sehen werden, nicht nur aus den selbstischen Beweggründen der Herrsch- und Hab-Gier —, die freilich nicht fehlten — vielmehr auch aus einer gewissen Notwendigkeit der Staats-Raison — nach Ausdehnung der unbeschränkten Gewalt, die sie als Nachfolger der Imperatoren über ihre an Absolutismus gewöhnten römischen Untertanen, die Provinzialen, übten, auf ihre germanischen Volksgenossen: auf diesem Wege zum Absolutismus stießen sie nun zu allererst auf den Widerstand jenes Adels, der an der Aufrechthaltung der alten „Volksfreiheit" das stärkste Interesse hatte: denn sie hatte ihm zwar nicht wesentliche staatsrechtliche Vorrechte im Sinn einer Aristokraten-Herrschaft, wohl aber tatsächlich eine glänzende Vorzugs-, eine Ehren-Stellung im Volksleben gewährt: im Frieden wog ihr Wort zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich gar schwer in der Volksversammlung, sie waren meist Führer der stärksten Gefolgschaften, wie Vorkämpfer im Heerbann: sie also waren die eifersüchtigen wie die widerstandfähigsten Hüter jener alten Verfassung der Volksfreiheit gegen die zum Absolutismus drängenden Schritte der Könige.

So hören wir von den Vandalen in Afrika, deren gewaltiger König Geiserich bereits das Wahlrecht des Volkes bei der Königsfolge durch ein festes Folge-Recht seines Geschlechts nach dem

Recht des Seniorats (s. unten) ersetzt hatte, daß er so viele Glieder des Adels durch Hochverratsprozesse und Hinrichtungen vernichtet hatte, wie er nicht in einem langen blutigen Kriege würde verloren haben. Das mußte noch der alte Volksadel gewesen sein: denn zur Entwickelung eines neuen, des Dienstadels wie bei den Franken (s. unten), hatte der Bestand des Königtums in Afrika noch nicht lange genug gewährt. Desgleichen wird bei den Westgoten in Spanien berichtet, „gewisse Geschlechter" hatten sich angewöhnt, geraume Zeit hindurch die Könige zu töten oder zu stürzen — es waren offenbar die altedeln —, bis König Kindaswinth, der gewaltige Greis, sie planmäßig ausrottete.

Desgleichen sehen wir bei den Ostgoten in Italien gleich nach dem Tod Theoderichs des Großen, dessen Tochter, die Regentin Amalaswintha, im Kampf mit drei Geschlechtern des alten gotischen Volksadels, die ihrer romanisierenden Richtung, zumal in Erziehung des Knaben Athalarich, widerstreben, so daß sie von der Regentin durch Mord beseitigt werden. Von den fränkischen Königen wird ähnliches nicht berichtet: doch verschwindet hier schon früh in merowingischer Zeit der Volksadel, von dem in diesem Reich überhaupt nur schwache Spuren nachzuweisen sind: sie werden ersetzt durch den neu sich bildenden Adel, den Dienstadel, in welchen wahrscheinlich auch manche Geschlechter des alten Adels tatsächlich übergegangen sind.

Dieser Dienstadel, der sich ähnlich auch in andern Germanen-Reichen der Zeit, am deutlichsten in den angelsächsischen, entwickelt hat, beruht auf drei verschiedenen Wurzeln, die aber alle eine nahe Beziehung zur Person des Königs haben: Königsgefolgschaft, Königsamt, Königsland: denn in diesen Staaten des VI. Jahrhunderts erhob sich das früher so beschränkte Königtum zur herrschenden, maßgebenden Gewalt, von der allein Ehre, Glanz, Reichtum, Macht ausgingen: daher konnte im Ostgotenreich gesagt werden, „wer seinem König unbekannt, der ist so gut wie gestorben."

Die Gefolgen des merowingischen Königs, — Antrustionen (Schargenossen) hießen sie, — erhielten das Wergeld ihrer Geburt verdreifacht: mit diesen völlig abhängigen, gut bewaffneten, gut

berittenen, waffenfrohen Gefolgen konnte der König gar vieles ausrichten ohne Volksversammlung und Aufgebot des Heerbanns, später auch wohl manches gegen den Willen des Volkes und wider dessen Recht.

Ebenso verfügte der König in diesen Staaten unbeschränkt — tatsächlich — über die von ihm ernannten Beamten, zumal die Grafen, die Träger seines „Bannes", d. h. Befehls, der wohl auch über das Recht hinaus und gegen das Volksrecht den Willen des Herrschers vollstreckte.

Endlich erhoben sich über die Masse der Gemeinfreien jene vielleicht sogar unfreien Männer, denen der König aus dem Überfluß seines Kronguts Land zur Bewirtschaftung in gar verschiedenen Rechtsformen übertrug. Mit dieser Abhängigkeit auf Grund von Landleihe des Königs (beneficium) verband sich erst später mit Notwendigkeit auch ein persönliches Dienstverhältnis, die Vasallität — vassus, ein keltisches Wort, hatte ursprünglich einen unfreien Hausdiener bezeichnet — und nun erwuchs aus den beiden vereinten Formen im Laufe des VIII. und IX. Jahrhunderts das Lehenwesen, das später das staatsrechtliche Band zwischen dem König und seinen Großen, das privatrechtliche zwischen diesen Großen und ihren Hintersassen — „Aftervasallen" des Königs — knüpfte: zweimal hat das kriegerische Bedürfnis einer starken, wohlgerüsteten Reiterei — im VIII. Jahrhundert in Frankreich gegen die Araber, im X. in Deutschland gegen die Ungarn — dazu geführt, die Häufigkeit solcher Verhältnisse zu vermehren, ihren Rechtsaufbau reich und scharf bestimmt zu gestalten und als Hauptleistung dem Vasallen Reiter- (später Ritter-)Dienst aufzulegen. Der so erwachsende mittelalterliche Feudalstaat hatte zwar zahlreichere Aufgaben übernommen und für deren Erfüllung zahlreichere Mittel ausgebildet als der altgermanische: aber dieser hatte im Vergleich mit dem privatrechtlich gefärbten Feudalismus eine ungleich mehr staatliche, staatsrechtliche Auffassung vom Verhältnis des Staatsangehörigen zur Staatsgewalt gehabt.

## Zur Volks-Wirtschaft, vor, während und nach den Wanderungen.

Wir sahen (oben S. 15): auch nach dem weder freiwillig noch plötzlich, sondern aus Notwendigkeit und ganz allmählich vollzogenen Übergang zu seßhaft betriebenem Ackerbau, blieb noch lange Zeit die Viehzucht der wichtigste Nahrungszweig: sie ward so einfach wie möglich betrieben: Stallfütterung kam erst spät auf: bis in den Winter blieb das ungehütete Vieh — erst spät erscheint der gemeinschaftliche Gemeindehirt — auf der Almännde-Weide: in den kältesten Monaten nur ward es in dem dem Wohnhaus angebauten Stall geborgen: erst allmählich ward dieser erweitert: durfte doch nur soviel auf der Almännde übersommert werden, als in dem Stall überwintert werden konnte. Das zeigt sich deutlich auch in der Art der Ansiedelung. Hatte eine wandernde Genossenschaft einen Landstrich besetzt, so nahm sie zunächst noch nicht Eigentum, nur „Gebietshoheit", wie wir heute sagen würden, darüber in Anspruch, übrigens gleichviel, ob das Land noch ungerodeter Urwald oder bereits von Kelten — später Römern — urbar gemacht war: in diesem Fall zerstörte man natürlich nicht — unsinnigerweise! — die vorgefundenen Häuser, sondern setzte sich in die besten hinein, während die überlebende Bevölkerung zu zins- und frohn-pflichtigen Halbfreien und Unfreien herabgedrückt wurde. Ebensowenig ließ man den von Vorgängern bereits angebauten Boden wieder verwildern, sondern verteilte ihn bei der Ansiedelung als Sondereigen. Es ward nämlich — nach der (völkerrechtlichen oder staatlichen oder gemeindlichen) Besetzung des Landes — das ganze in Anspruch genommene Gebiet von dem Ding gegliedert in Sonder-Eigen, Almännde und Gränz-Wald.

Das Sondereigen war der — vorgefundene oder neu zu errichtende — Hof, der umgebende Baum- Anger und Wiesen-Fleck, erst viel später auch Obst-Anger. Dazu gehörte ein Stück Ackerland, das außerhalb des Dorfes lag und in der ältesten Zeit je nach einigen Jahren unter den Nachbarn vertauscht ward

(Felderwechsel): aber schon zur Zeit des Tacitus — wenn auch nicht in den Tagen Cäsars — ward vererbliches Eigentum an diesem Ackerland anerkannt.

Es beweist nun für die noch immer und noch lange überwiegende Bedeutung der Viehzucht, daß ein ungleich größerer Teil des Landes denn für dies Sondereigen an Ackerland verwendet ward als Weideland: dies verblieb im Eigentum der Gemeinde, und alle (daher „Ala-mannida") Gemeinde-Genossen, d. h. Hofeigner, hatten als dingliche Nutzungsrechte, an das Hofeigentum gebunden, Weide-, Holzungs-, Jagd- und Fischerei-Rechte an dem Weideland, dem Waldland, den Gewässern der Mark-Genossenschaft, ganz wie heute noch ein Bauer solche Rechte an dem Gemeinde-Wald usw. haben mag.

Was nun den Betrieb des Ackerbaues anlangt, so herrschte lange Zeit die „wilde Feld-Graswirtschaft" mit Felderwechsel: viel zu früh hat man das Aufkommen der Dreifelderwirtschaft (Winterfrucht, Sommerfrucht, Brache) angesetzt, die erst seit c. a. 800 häufiger ward: gebaut wurden Spelt und Hirse, auch zur Menschen-Nahrung Hafer, Roggen, seltener Gerste und der kostbare Weizen.

Wir sahen: der Maßstab, nach welchem dem einzelnen Sippe-Haupt [— fara-Mann, fara = Geschlecht —] Sondereigen und die entsprechende Almänndenutzung zugeteilt ward, war ganz einfach das Bedürfnis und konnte kein andres sein: nicht etwa die „Tapferkeit" (!) oder das blinde Los (»sors« heißt in dem Latein jener Tage »pars«), wonach der Unbeweibte soviel wie oder noch mehr hatte erhalten können, als ein Hausherr, der mit Weib und sechs Söhnen und zwanzig unfreien Knechten und Mägden und 100 Häuptern Vieh gezogen kam: und reichlich ward das Bedürfnis bemessen: „des Landes war ja — im Anfang — übergenug."

[Gelost ward nur einmal, nicht über einzelne Grundstücke, über die römischen Provinzen in Spanien zu Anfang des V. Jahrhunderts unter den vier Völkerschaften der asdingischen und der silingischen Vandalen, einigen suebischen Gauen und den (ungermanischen) Alanen, zu verhüten, daß die Sieger um die Beute

— die eroberten Lande — nun untereinander selbst in Kampf gerieten.]

Man verlegte das Sondereigen nach Möglichkeit in die Mitte, das Innere des besetzten Gebietes, sowohl bereits mit Häusern bedecktes oder doch schon gerodetes Land oder — bei bisher unbewohntem — solche Strecken, die für den nun beginnenden Ackerbau am geeignetsten erschienen.

Um dieses in Sonder-Eigen gestückelte Bauland zog sich zunächst der Gürtel der Almännde, bestehend in Wiese, Heide, Weidegrund überhaupt, dann im „Mark-Wald", der mit seinen „eckernden" Bäumen — Eichen und Buchen — der eifrig betriebenen Schweinezucht diente: der Waldeigentümer erhielt für Verstattung der Eckernmast einen Teil der Frischlinge. Aber auch Berge mit ihren Almen und Felsen, dann Gewässer aller Art gehörten zur Almännde.

Diese ward, wo das Gelände es verstattete und die Verhältnisse zu den Nachbarn es wünschen ließen, umhegt von einem weiteren Gürtel, dem Gränzwald, der aus nie noch gerodetem Urwald und Ursumpf, im Hochgebirge aus den Felsjochen bestehend, nicht — zunächst — wirtschaftlichen Zwecken diente, sondern der Verteidigung. Mit leichter Mühe und geringer Kunst konnte dieser undurchdringbare Gränzwald in seinen wenigen Zugängen, schmalen Wegen und Furten durch den Gränz-Hag, von dem uns viele Spuren erhalten sind — so auf dem Rennsteig — auch wohl durch Verhacke aus den Stämmen der riesigen Bäume gesperrt, uneinnehmbar gemacht werden: hier wurde, um die Schwierigkeit des Eindringens und Durchdringens zu erhalten, von der Gemeinde keinerlei Lichtung, Anbau, Ansiedelung geduldet. So bildete der dichte Gränzwald eine natürliche Schutzwehr für den wertvollsten Teil des Gemeindegebiets: die Häuser, die Äcker mit der Ernte, das Vieh: der Feind mußte den Gränzwald und den Almänndewald durchdringen, bis er diese, die Wehrlosen — Frauen und Kinder — und die wichtigsten Vermögenswerte erreichen konnte: Cäsar bereits hat von den Sueben vernommen, daß sie in solch' umgebender Wüstenei gesteigerte Sicherung erblickten und sie absichtlich deshalb herstellten.

Diese Dreiteilung in Sondereigen, Almännde, Gränzwald, durch die Verhältnisse von selbst mit sich gebracht, keinem „System" zuliebe eingeführt, fand sich gleichmäßig bei den beiden Formen der Ansiedelung der Germanen: der Dorf- wie der Hof-Siedelung, Ausdrücke, die sich von selbst erklären. Sehr mit Unrecht hat man in neuerer Zeit den Germanen die Hofsiedelung absprechen, nur die Dorf-Siedelung zuerkennen, jene, wo sie sich bei Germanen findet, auf die Anlage durch Kelten zurückführen wollen: es genügt, zu fragen: und in Skandinavien? Wohin kein Kelte je den Fuß gesetzt (als ein Par britische Christenpriester auf Island).

Vielmehr findet sich auch Hofsiedelung bei allen Germanen und zu aller Zeit: weder nach Stämmen noch nach Zeiten ist hier zu scheiden; vielmehr war dies im Einzelfall je durch die Art der Einwanderung, durch die Nachbarschaft, zumal durch das Gelände bestimmt: so ist die Dorfsiedelung häufig an den Ufern von Flüssen, Bächen, Seen, weil sich alle an die Wohltat des Wassers drängen, auch etwa einer Strom-Furt [— daher die vielen (angeblichen) Ortsnamen auf *Φοῦρδον* bei Ptolemäus, Hammelfurt, Schweinfurt, Ochsenfurt, Frankenfurt, Erfafurt — später der häufigen — „Brücken". Nur insofern ist in einzelnen Fällen tatsächlich — nicht grundsätzlich! — die Dorfsiedelung jünger, als das Dorf häufig aus einem alten Einzelhof hervorgegangen ist, indem sich die heranwachsenden Söhne neben dem Vaterhof ansiedelten (oben S. 19), wie die vielen Dorfnamen auf — „ingen", zumal bei Alamannen und Baiern, dartun. Selbstverständlich wurden die Mark- und Almännde-Verhältnisse bei der „Höferschaft" mit ihren oft meilenweit voneinander getrennten Einödhöfen entsprechend beeinflußt.

Nur im Zusammenhang mit der Wirtschaftsgeschichte und den Grundlagen der Siedelung in Sondereigen, Almännde, Gränzwald ist gar manche Erscheinung, die wir bisher nur flüchtig gestreift, von Grund aus zu verstehen: dies gilt, wie von der allmählichen Ausbreitung des Staatsgedankens — und „des Staatsgebiets" — über immer größere Verbände von Leuten und Land, das Häufigerwerden und das Erstarken des König-

tums, das Aufkommen neuer umfassender Volksgruppen, endlich jene Bewegung, die man richtiger Völkerausbreitung denn Völkerwanderung nennen würde.

Allmählich ist es in den letzten Jahrzehnten ernster, methodisch-kritischer Forschung — Quellen-Forschung, nicht „geistreichem" Literaturdilettantismus! — gelungen, die kindischen Vorstellungen zu verdrängen, nach denen die Germanen länger als ein halb Jahrtausend von den Kimbern bis auf die Langobarden — a. 120 vor bis a. 568 n. Chr. — diese sogenannte „Völkerwanderung" zu ihrem Vergnügen, als eine Art Kampf-Spiel, aufgeführt hätten, nach denen die Rauf- und Raub-Gier solcher Gefolgschaften, stets von wenigen Speeren, den ehernen Schutzwall der römischen Legionen über den Haufen gerannt und das Weltreich erobert hätte. Endlich hat man erkannt: nicht Rauf- und Raub-Lust — die mochten jugendliche Abenteurer treiben! — haben viele Jahrhunderte lang ganze Völker, mit Weibern, Kindern, Unfreien, Wagen und Viehherden, immer und immer wieder, wie die Brandung die zerspritzende Flut an den Küstenfels, an jene eherne Mauer werfen können, in den sicher bevorstehenden Untergang: das konnte mit elementarer Zwangsgewalt nicht Mutwille: das konnte nur die mächtigste der Göttinnen: die Not.

Es ward dargewiesen, die — von uns so genannte — Landnot, der Mangel an ausreichendem fruchtbaren Ackerboden zwang die Germanen zur gewaltsamen Ausbreitung.

Es wurden aus den gleichzeitigen Berichten der Römer und Griechen im III. bis V. Jahrhundert Belege in überreicher Zahl, von zweifelloser Beweiskraft, für die Richtigkeit dieser — meiner — Aufstellungen beigebracht: mit wahrem Grauen schildern die Zeitgenossen, wie nach den furchtbarsten Verlusten an Toten, Gefangenen und Kolonisten wie Söldnern bald immer wieder neue Scharen aus den dunkeln Urwäldern hervorbrechen, sich auf römischem Boden eine ruhige Heimat — »quieta patria« — im Wege des Vertrages zu erbitten oder mit den Waffen zu erzwingen. Ammian nennt (c. a. 360) die Alamannen in diesem Sinne die »gens reparabilis«, das sich immer rasch wieder herstellende Volk.

Suchen wir nun die Gründe dieser in jener Zeit überquellenden, ja überströmenden Volksvermehrung, so sind sie zu finden in der Nachwirkung des damals vollzogenen Übergangs zu seßhaftem Ackerbau, ein Schritt, der nach allgemeiner Erfahrung stets jene Folge nach sich zieht: abgesehen davon, daß in jenem Übergang im allgemeinen ein bedeutsamer Kulturfortschritt liegt, der volkmehrend wirkt, steht fest, daß die Zunahme der Bevölkerung eine Folge der Zunahme der Nahrungsmittel ist, wie der Vergleich der Geburtenziffer nach jeder Vollernte mit der einer Mißernte zeigt. Nun erzeugt der seßhafte Ackerbau nicht nur viel umfangreicher, namentlich aber viel sicherer Mengen von Nahrungsmitteln als Viehzucht (und Jagd!), — es ist zu erwägen, daß letztere Hervorbringungen ja keineswegs versagten, die der Körnerfrucht ja als ein reines Plus hinzutraten. Natürlich trat jene Wirkung nicht sofort ein, erst nach mehreren Menschenaltern und nicht bei allen Völkern gleichzeitig. Ganz unbegründet ist der Einwand, daß heute ja das damals von Germanen besiedelte Land: von Skandinavien bis an die Alpen und von Ungarn bis an die Pyrenäen, so unvergleichbar mehr Menschen ernähre als damals: allerdings, aber auf Grund einer reich entwickelten Landwirtschaft und einer Industrie, welche die Werte erzeugt, um welche die Nahrung eingetauscht wird. Dazu tritt, daß bei dem äußerst „extensiven", sehr wenig „intensiven" Bodenbau der noch gar ungeschulten Bauern ganz unvergleichlich mehr Land als später — auf höheren Kulturstufen — zur Ernährung einer Sippe oder Gemeinde erforderlich war. Und daß das bessere Klima, der altkultivierte Boden des Südens und Westens die Germanen, der ganzen Richtung ihrer Wanderungen gemäß (oben S. 4) stärker anzog, als sie der unergiebige Urwald und Ursumpf festzuhalten vermochte, ist einleuchtend.

In welcher Weise allein neben der gewaltsamen Ausbreitung konnte nun aber für die überströmende Bevölkerung Raum und Nahrung beschafft werden? Doch nur außerordentliche Maßregeln konnten es sein, die in besonders „akut" gewordenen Fällen, wann z. B. durch Sturmfluten weite Küstenstrecken der Nordsee unbewohnbar gemacht waren, durch Beschluß der Volksversammlung

der Auszug eines „heiligen Frühlings" — ver sacrum — verfügt wurde, wonach etwa ein Drittel der Bevölkerung, durch das Los gekoren, auszuwandern und, etwa dem göttergesendeten Vogelflug folgend, sich neue Sitze zu suchen hatte.

Die regelmäßige, stillschweigend sich vollziehende Abhilfe bestand vielmehr darin, daß die herangewachsenen Söhne bei der Verheiratung die väterliche Were verließen und sich in der Nähe das eigne Gehöft aufzimmerten, wozu die Rodung des Almännde-Waldes, nach dessen Durchlichtung der unerschöpfliche Gränzwald Raum und Mittel boten: wir sahen, daß hierdurch die trennenden Zwischenräume verschwanden und früher durch Meilen Waldes — das Eichhorn konnte in jenen Urwäldern drei Tage von Ast zu Ast springen, ohne den Boden überlaufen zu müssen — getrennte Gemeinden, Gaue, Völkerschaften zu unmittelbaren Nachbarn mit Pflug und Viehweide wurden: welche starke politische Wirkungen — Anziehung in Frieden und Krieg — diese Annäherung haben mußte, ward gezeigt (oben S. 19 f.).

Hatten nun Germanenvölkerschaften, oft unter ihren Königen, Aufnahme in das römische Reich — gegen Waffendienst unter Anerkennung der Oberherrschaft Roms — erreicht, so ward auf sie ein schon lange und keineswegs nur in Europa und auf Germanen, ebenso in den beiden andern Erdteilen an allerlei andern Barbaren erprobtes System angewandt, die sogenannte »hospitalitas«, wonach der römische Grundeigner — der possessor — eine dem Gutsumfang entsprechende Zahl von Barbaren — oft auch nur je Einen — bei sich aufzunehmen und diesem hospes eine tertia, d. h. ursprünglich nur $1/3$ der Früchte abzutreten hatte. Allein die zunehmende Widerstandsschwäche zeigte sich allmählich immer deutlicher auch in diesen Wirtschaftsverhältnissen: die Germanen, jetzt nach Verfassung und Lebensweise längst auf Gemeindeverbände angewiesen, begnügten sich nicht mehr mit $1/3$ der Früchte, sie verlangten je $1/3$ des Bodens zu Eigentum behufs eigner Bewirtschaftung. Und ferner ließen sie sich nicht mehr abfinden mit einem Landstrich in einer der Außenprovinzen — Dakien, Mösien — mit wenig kultiviertem, unergiebigem und stets gegen die Einfälle andrer Barbaren zu verteidigendem Boden, sie verlangten

Aufnahme in reichere Provinzen und zuletzt in Italien selbst: so erklärt es sich — lediglich als folgerichtige Steigerung der alten Ansprüche —, daß die germanischen Söldner unter Odovakar „auf einmal" die Abtretung eines Drittels aller italienischen Grundstücke verlangen: es war eben nicht „auf einmal" ihnen „eingefallen". Auf diesem römischen Boden, auch in Gallien, Rhätien, Noricum traten nun die Einwanderer gar vielfach in die vorgefundenen Wirtschaftsverhältnisse ein, die sie mit den vorgefundenen Sklaven und Kolonen an deren früherer Herren Statt fortführten; so auch in Baiern und Alamannien: daher der römische Weinbau, Obstbau — auch Salzbetrieb — mit lateinischen Ausdrücken in diesen Landen.

## Die Römer. Der Limes.

Wiederholt war bereits der mannigfaltigen Einwirkungen zu gedenken, welche die Berührung, die Nachbarschaft mit den Römern fast drei Jahrhunderte lang auf unser Volk geübt hat. Es ist einseitig und irreführend, dabei immer nur die feindlichen, kriegerischen Beziehungen im Auge zu halten: ungleich länger doch währten, mit starkem Einfluß auf das Kulturleben der Germanen, die vielen Jahrzehnte ununterbrochenen friedlichen Verkehrs der Gränznachbarn an Rhein, Donau und Limes, später dann von Goten aller Namen, der Burgunden, der Langobarden, das Wohnen der Franken, Alamannen und Baiern auf uraltem römischem Kulturboden in Afrika, Spanien, Italien, Gallien, Helvetien, Rhätien, Vindelicien, Noricum, neben so zahlreich im Lande verbliebenen Provinzialen, daß in den südlicheren und westlicheren Gebieten völlige Romanisierung der ungleich weniger zahlreichen Germanen eintrat: sehr deutlich ist in Frankreich die Gränze wahrzunehmen zwischen den völlig romanisierten Südfranzosen, den Romanen in Langue d'oc, Aquitanien, Vasconien und den viel weniger den Italienern ähnlichen Franzosen im Nordosten: es ist diese Gränze die „vielumstrittene" Loire: massenhaft, in zusammenhängenden Ansiedelungen waren die Franken vom Nordosten her nur bis an die Loire gekommen: südwestlich des Flusses nur vereinzelt als Be-

satzungen, als Vasallen, später „Ritter": von c. a. 630 bis auf König Pippin hatte sich dies durchaus römische Aquitanien völlig von dem Frankenkönig zu Paris losgerissen, und sieben Feldzüge waren erforderlich, den nationalen Widerstand dieser „Romani" — wie sie sich nannten — unter eingeborenen Herzögen gegen die „Franken" zu brechen und sie wieder heran zu zwingen. Übrigens ist hierbei der „geistreiche" Irrtum abzuweisen, die Franken in Gallien seien von Anfang an nur der „Adel" im Lande gewesen: alter Volksadel, stets wenig zahlreich, ist bei den Franken kaum nachzuweisen, und neuer Dienstadel ist erst lange nach der Einwanderung aufgekommen: wir wissen dagegen bestimmt, daß die große Masse der Einwanderer auch hier aus kleinen Gemeinfreien bestand, die auch im neuen Lande kleine und mittelgroße Bauern wurden: ja, auch ihre Unfreien und Halbfreien hatten die Franken mit über den Rhein geführt und neben den Freien angesiedelt. Es ist daher auch nur „geistreich", aber nicht wahr, daß die französische Revolution mit der Guillotine in der französischen Aristokratie die Nachkommen der alten Franken hinweggeräumt habe, weshalb seitdem in unsern Nachbarn — angeblich! — die keltische und die römisch-romanische Eigenart viel mehr als früher sich geltend mache: all das ist auch schon deshalb irrig, weil, wie wir bestimmt — aus Gregor von Tours — wissen, schon seit Chlodovech immer zahlreicher römische Adelsgeschlechter, zumal Südfrankreichs, in die geistliche (domus infulatae) und weltliche Aristokratie des Merovingenreiches übergegangen waren, die Bischofstühle und die glänzendsten Hofämter tatsächlich wie erblich erfüllten.

Kehren wir aber zu den Germanen auf dem rechten Rheinufer und in der Zeit der hier noch unerschütterten Römerherrschaft zurück. Da war es der „Limes", jenes großartig gedachte Werk römischer Welteroberung und Weltbeherrschung, das, erst in unsern Tagen richtig gewürdigt, bestimmt, den Andrang der Barbaren nicht zwar zu verhindern, aber zu überwachen, zu regeln und zu beschränken, für den friedlichen Verkehr beider Völker fast drei Jahrhunderte lang wichtigste Bedeutung erlangen sollte.

Es war auch diese (vgl. oben S. 96) Einrichtung nicht eine neu erfundene, nur für die Germanen bestimmte: sie kam in Asien, in Afrika, und in Europa in Britannien — Hadrians Mauer, Piktenwall — ganz ebenso vor. Sie war nicht gedacht als ein das Reich abschließender Wall, der ununterbrochen von den Legionen zu besetzen und zu verteidigen gewesen wäre: — dazu würden alle Soldaten des Weltreiches, nebeneinander aufgestellt, nicht ausgereicht haben. Vielmehr war es lediglich eine Zollgränz-Linie — streckenweise nur eine Legionen-Straße — mit bestimmten ausschließlich verstatteten Durchlässen, an denen zum Teil — an günstigen oder strategisch wichtigen Stellen —, vorspringend in das unbesetzte Barbarenland hinein, Wart-Türme, mit Graben und Wall, stark befestigte Aus-Guck-Bauten, speculae, vorgeschoben waren. Deren Besatzungen — schwach: denn die schmalen Türme boten nicht viel Unterkunft — hatten Tag und Nacht die Annäherung von Barbaren zu überwachen und solche schleunig nach rückwärts in das Binnenland zu melden, bei Nacht durch Feuer, bei Tage durch Rauch, — vielleicht auch durch bewegliche hölzerne Stangen- oder Balken-Telegraphen. Die so gewarnten, zahlreicher besetzten, dauernden Lager oder größeren Siedelungen entsandten dann sofort Verstärkungen auf den breiten, schnurgeraden Legionen-Straßen, die senkrecht auf der Querlinie des Limes standen, also raschesten Entsatz der etwa schon Eingeschlossenen ermöglichten.

Der Hauptzweck der Anlage war nicht dauernde Abwehr gewaltsamen Einbruchs von Barbaren-Massen, wozu die vorgeschobenen Besatzungen nicht würden ausgereicht haben: sondern nur einmal die rasche, gesicherte Meldung der Annäherung solcher Bewegungen. Dann aber — und zwar hauptsächlich — ein andres, worüber uns zumal die Waffenstillstands- und Friedens-Verhandlungen im Markomannenkrieg an der Donau lehrreiche Aufschlüsse geben. Es bestand ja ein lebhafter Handelsverkehr des Reichs mit den Barbaren: nicht bloß diese bezogen Luxus-Waren aus den römischen Städten, in Zeiten der Not, der Übervölkerung (oben S. 95) auch Getreide, — auch die Römer erhoben Zölle von der Ausfuhr der Barbaren an Bernstein, groben Woll-

7*

stoffen, dann von unfreien Knechten und Mägden, von Pelzen, Fellen. Man wollte also — und konnte — nicht das Überschreiten der Reichsgrenze durch die Barbaren im Handelsverkehr verhindern: aber man mußte die Gefährlichkeit solchen Eindringens nach Kräften abschwächen: allzuleicht wäre es bei ungehindertem Einfluten dieser doch stets unsichern Nachbarn für diese gewesen, unter dem Anschein oder doch bei Gelegenheit des völlig freien Verkehrs die schwachen Punkte der römischen Verteidigungs-Linie, die Verteilung ihrer Streitkräfte in den Gränzstrichen, die Stärke und die Schwächen der Stadtwälle zu erkunden und bei dem Einschleichen bewaffneter Scharen auch wohl gleich durch Überfall zu verwerten. Deshalb ward durch Vertrag — so mit Markomannen, Quaden und den andern Donau-Germanen — festgestellt, an welchen — dann wohlbehüteten, stark befestigten — Stellen allein die Barbaren zu Handelszwecken die Gränz-Linie überschreiten durften: hier wurden ihnen die Zollgelder abgenommen, hier hatten sie die Waffen abzulegen, bevor sie unter Geleit der Legionare auf genau bestimmten Straßen bis in genau bestimmte Städte geführt wurden: — eine besonders verhaßte Demütigung, die daher gar bald abgeschüttelt wurde — wie denn auch die Besatzungen der nach den Friedensschlüssen auf germanischem Gebiet neu angelegten Befestigungen wegen häufiger gewaltsamer Verunrechtung der Bevölkerung — auch im Frieden — auf die Dauer nicht ertragen wurden. Jenen Zwecken dienten nun wie der Pikten-Wall, die Hadrians-Mauer, im Norden von Britannien, der Rhein- und der Donau-Limes, die in ihren frühesten Anfängen bis auf Drusus — den älteren — und Tiberius zurückreichen, aber nur sehr allmählich und nicht nach ein für allemal im voraus bestimmtem Plan ausgeführt worden sind. Der Rhein-Limes, limes transrhenanus, Pfahlgraben, lief am rechten Rheinufer von Hünningen bei Andernach (keltisch Antenacum) 60 Meilen bis an die Mündung der Altmühl (keltisch Alkmona) in die Donau, ein großes Stück von Oberdeutschland zum Reiche schlagend, ein in das freie Germanien vorspringendes Glacis in Gestalt eines unregelmäßigen Dreiecks, dessen breite Basis vom Rhein zwischen Koblenz und

Bonn im Nordwesten bis zur Altmühlmündung im Südosten sich hinzieht, jedoch keineswegs auf kürzestem Wege vom Taunus ab nach Osten: sondern mit großer Einsicht wurden die Linien so gezogen, daß nach Möglichkeit Flüsse und Berge die Wallarbeit, natürliche Gränzen den künstlichen Limes ersetzten: so galten auch von Koblenz und von Regensburg ab Rhein und Donau als genügend breite Festungsgräben des Reichs.

Für den Rhein-Limes von hervorragender Bedeutung war die „Saalburg" bei Homburg, die den stets kampffreudigen Chatten das Eindringen in den tiefen Einschnitt des Taunus sperren sollte: der Name ist von den Germanen gegeben, denen „die Burg mit dem Saal", d. h. der prächtige Speise-Raum, offenbar großen Eindruck gemacht hat: man hat dort in unsern Tagen dem Imperator Marc Aurel ein Standbild gesetzt: wäre es aber nach diesem Stoiker gegangen, hätte es nie ein deutsches Reich gegeben!

Der Donau-Limes zieht sich von Kehlheim an der Donau bis nach Pfahlbronn in der Nähe des Hohenstaufens: er besteht streckenweise, wie die Hadriansmauer, nur aus einer gemauerten und befestigten Legionen-Straße, er heißt daher „Teufelsmauer" oder „Pfahlgraben".

Um die Mitte des III. Jahrhunderts — unter Gallienus — ward der Limes von Alamannen und Franken endgültig durchbrochen: über zwei Jahrhunderte fast hatte er, zur Abwehr bestimmt, umgekehrt auch der Vermittlung zwischen Römern und Germanen gedient und römische Kultur in reichem Maß unter den Barbaren verbreitet: die Überlegenheit in West- und Süd- gegenüber Nordost-Deutschland ist für viele Jahrhunderte auch — neben Klima und Boden — auf jene römisch-romanische Kultur zurückzuführen, auf die Mischung mit Römern und Kelten statt mit jenen übeln slawischen Horden, die ja bis Bamberg nachgedrängt hatten den nach Westen weichenden Germanen.

Die Sprache zeigt heute noch durch zahlreiche Lehnwörter aus dem (Vulgär-)Latein, wie auf allen Gebieten der Volkswirtschaft, der Technik, der Geräte, des Häuserbaues, des häuslichen Lebens und Behagens die Süd- und West-Deutschen von ihren römisch-keltischen Nachbarn gelernt hatten: Julian staunt (a. 360), daß

die Alamannen zwischen Rhein und Neckar in Häusern wohnen, die sie nach Art der Römer errichtet hatten: offenbar Steinbauten: daher sind lateinisch, nicht deutsch, die Namen für Fenster, Kammer, Mauer, Pforte, Turm, Schindel, Ziegel. Aber auch die Ausdrücke im Weinbau (Presse, Ponton, Most), im Obstbau (Pfropfen, Birne, Kirsche, Pflaume), im fortgeschrittenen Feldbau, für zahlreiches Gerät bezeugen hier die römische Schule.

## Charakter, Tugenden und Laster.

Bei der Würdigung der Germanen in sittlicher Hinsicht hat man in Lob wie in Tadel vielfach geirrt. Mißverstehender „Patriotismus" — die Wissenschaft hat nicht patriotisch zu sein — hat ihnen Vorzüge zugesprochen, die sie gar nicht haben konnten, anderseits hat man sie als „Wilde" dargestellt. „Wilde" denkt man als unfähig der Entwicklung: die Germanen haben aber doch von Armin bis auf Bismarck eine recht anständige Entwicklung zurückgelegt: man mag nur sagen: sie standen in der Vor-Kultur, in den rohen Anfängen einer immerhin eigenartigen Kultur in Sprache, Sitte, Recht, Götterglaube. Ebenso unrichtig stellt man die Cherusker Armins den westfälischen Bauern des XVIII. Jahrhunderts gleich in einem wenig ehrenden „Patriotismus": denn dann hätten ja die guten Leute auf der roten Erde seit 19 Jahrhunderten keinerlei Fortschritt gemacht. Wir lernen vielmehr eines der — neben Griechen und Römern — edelsten Völker der arischen Rasse in seiner noch unentfalteten Jugendzeit kennen. Darin liegt die Erklärung seiner ererbten Laster und Tugenden, wie sie, im wesentlichen richtig, ob mit mancher Idealisierung, schon Tacitus schildert: die Trunksucht, die Spielwut, die Abneigung gegen müheschwere Erwerbsarbeit, die allgemeine Rauheit, ja teilweise Roheit der Sitten, wie sie allen Völkern der Vor-Kultur eignen. Schlimmer ist der maßlose, der unbändige „Individualismus", die Unfähigkeit zu politischem, ja sogar zu militärischem Gehorsam: daher die unsterbliche Zwietracht der Stämme, die den Werdegang des Staats und seiner Zucht so unheilvoll verlangsamt hat. Neben diesen Schattenseiten der Vor-Kultur stehen aber

Vorzüge, die auch — wie die Fehler — an diese gebunden sind: denn so widergeschichtlich die Rousseausche Verherrlichung des „Naturstandes" ist, — richtig bleibt, daß gewisse „naive" Tugenden und schöne Eigenschaften an die Jugend der Völker gebunden sind, bei vorgeschrittenen Kultur-, Gesellschafts- und Wirtschafts-Zuständen seltener noch vorkommen: so eine besondere Art des Heldentums: ist auch wahrlich den Kriegern von Gravelotte und im Herero-Land die Tapferkeit nicht abzusprechen! Schon der Römer hat die hohe Würdigung des Weibes — selten in so rohen Zuständen, und stets der Ausdruck edelster Gesinnung! — hervorgehoben. Eine besondere Bewandtnis hat es in jenen Urzeiten aber mit der vielgepriesenen germanischen („deutschen") Treue: in dem Eingang unsrer Geschichte steht eine Tat wahrhaft dämonischer Arglist: die Varusschlacht! Es geht nicht an, die Treulosigkeit dieses großartigen Völkerrechts-Bruches zu verschleiern, während im Privatverkehr die Germanen sich selbst an Treue wie an Heldenmut das erste aller Völker rühmen und Tacitus ihr Worthalten bewundert: »ipsi fidem vocant«. Man kann nur sagen: jene Tat war das einzige Mittel, die Freiheit, ja die Volkseigenart der Germanen zu retten, denen die Romanisierung — wie den Galliern — unvermeidbar bevorzustehen schien: und am wenigsten dürfen sich die Römer über arglistige Abschüttelung ihres Joches beklagen, sie, welche jahrhundertelang die Welteroberung nicht minder als mit den Waffen mit ihren »artes«, d. h. auf deutsch mit ärgster Treulosigkeit betrieben hatten. So mochte Armin auf die Frage des Varus: „Verräter, sprich, ist das Germanen-Treue?" antworten: „nein: Römertreu' ist das, Quinctilius Varus! Wie? Rom und Römer zählen noch auf Treue? Wer hat Verrat geübt an allen Völkern? Treubruch und List, Verrat und Rom sind eins. Nun kam ein größerer Überlister über euch: der Geist, den Wotan den Germanen gab!" [Armin, Operndichtung III 6, Leipzig 1880.]

## Zur Mythologie.

Aus den verschiedenen Gebieten des Kultur- und Geistes-Lebens soll hier [außer dem des Rechts] nur das der Religion beschritten werden. Und zwar sollen nicht die allbekannten Gestalten der germanischen Götterwelt — überflüssigerweise — abermals vorgeführt, sondern das Eigenartige dieser Mythologie, das sie von andern verwandten — vorab der griechisch-römischen —, wesentlich unterscheidet, soll untersucht werden, was freilich nur auf religionsphilosophischer Grundlage und mit Hilfe der vergleichenden Religionsgeschichte geschehen mag.

Die Religion ist nicht das Erzeugnis oder das Erfordernis einer einzelnen Seite in dem inneren Leben des Menschen, wie man in neuerer Zeit wieder, mit argem Rückfall in längst überwundene Anschauungen, lehrt: so insbesondere keineswegs [wie dermalen immer einer dem andern, ohne durch religionsphilosophische Methode irgend beschwert zu sein!] nachschreibt, lediglich oder auch nur überwiegend der „Ahnenkultus" oder der „Unsterblichkeitsglaube" oder der Glaube an „Traumerscheinungen", oder die „Furcht vor den Toten": nein, nicht irgend ein einzelnes: die Religion ist eine ganze Welt für sich, die den ganzen Menschen in seinem gesamten Innenleben ergreift und daher eine reiche Zahl menschlicher Geistes- und Seelen-Kräfte — ja alle — zugleich und gleichmäßig „auslöst", d. h. in Bewegung setzt und zu befriedigen sucht. Die Religion ist der Ausdruck des Gefühls der notwendigen Unterordnung des Menschen unter das Unendliche: das Göttliche, wie die Religion, „das Absolute", wie die Philosophie sich wohl ausdrückt.

Das angeborene Grundgesetz alles menschlichen Denkens, alles menschlichen Geisteslebens ist die Unterordnung des Einzelnen, scheinbar Zufälligen unter ein höheres allgemeines, begrifflich Notwendiges, d. h. unter ein Gesetz: wir haben etwas „begriffen", wenn wir es, z. B. eine Pflanzen-, eine Tier-Art „einbegriffen", d. h. untergeordnet haben unter seine höhere Einheit: auf dieser Unterordnung beruht die Sprache, beruhen

Urteil, Begriff und Schluß. Die Wissenschaft sucht diese Unterordnung unter höhere Gesetze mittels der Reflexion — eben in Urteil, Begriff und Schluß —, sie sucht auch das „Absolute", das Weltgesetz, auf diesem Wege zu erreichen: es wird ihr nie gelingen: — »ignorabimus« —: der „relative" menschliche Geist vermag das „Absolute" nicht zu begreifen: so mögen wir Kant in die Sprache der Gegenwart übersetzen, oder wir mögen Goethe's Wort: „du gleichst dem Geist, den du begreifst," dahin verändern: „du begreifst den Geist, dem du gleichst". Aber dies Suchen von Gesetzen, von Prinzipien, d. h. das Philosophieren ist dem Menschengeist auf einer gewissen Entwicklungsstufe ganz unerläßlich, und er wird — im Geiste Lessings — stets fortfahren, die Wahrheit zu suchen, auch ohne die Hoffnung, jemals die ganze zu finden. Anders die Religion: sie beruht auf einem der Triebe, welche dem Menschen wesensnotwendig innewohnen und überall in den Völkern mit Notwendigkeit zur Erscheinung, zur Verwirklichung drängen; sie sind: Familie, Sprache, Kunst, Religion, Sittlichkeit, Recht und Wissen: nur die Potenz, der Trieb, die Idee sind gemein-menschlich: welche Art der Verwirklichung sie in einer Zeit, bei einem Volke finden, das ist bedingt von zwei Faktoren: erstens von dem Volks-Charakter und zweitens von der Volksgeschichte, d. h. dem Inbegriff der Voraussetzungen, in Raum und Zeit, die auf den Volkscharakter wirken. So ist denn also die Religion so menschennotwendig wie z. B. das Recht und die Moral, durchaus nicht bloß Mittel zum Zweck der Moral, also, im Sinne des „Josephinismus", eine „Polizeiveranstaltung": sie ist Selbstzweck: nichts andres — auch nicht die Wissenschaft — kann und soll an ihre Stelle treten, sie ersetzen, wie freilich anderseits die Wissenschaft sich selbst aufgibt, wenn sie mit gebundener Marsch-Route bei einem ihr vom Dogma vorgesteckten Ziel angelangen muß. — Nur in zwei Formen kennt der Mensch — bisher — das Geistige: in der Form des (Natur- oder Geistes-)Gesetzes und in der Form der (menschlichen) Person, ihres Denkens und Wollens. Während nun die Philosophie das Absolute auf dem Wege der Reflexion sucht und es in der Form des Gesetzes zu erfassen

trachtet, ergreift die Religion ihren Gott oder ihre Götter unmittelbar auf dem Wege des Glaubens, des Gefühls und — im notwendigen Gegensatz zur Philosophie — in der Form der Person.

Ausdrücklich sei hier bemerkt, daß möglicherweise neben Gesetz und Person noch andre — uns bisher verborgene — Erscheinungsformen von „Geist" bestehen mögen, und daß daher „Gott" nicht notwendig entweder Gesetz oder Person sein muß, so daß der Gegensatz von Pantheismus (Philosophie) und Religion (Theismus) nicht ein begriffsnotwendiger sein muß, vielmehr beide durch ein Drittes — freilich uns noch Unbekanntes — ersetzt werden können: eine uns noch unbekannte Form des Geistes (mit Denken und Wollen?), die weder Gesetz noch Person ist. In der Religion aber verlangt das Menschenherz seinen Gott als Person: es will sich mit seinem Hoffen, Wünschen, Bitten und Bangen, in seinem Schuld-Gefühl und Sühne-Bedürfnis an ein andres, dem menschlichen ähnliches Herz wenden können, das auf das Gebet hin vermöge seiner Allmacht und Allgüte auch das starre notwendige Naturgesetz im Einzelfall durch das Wunder durchbricht: kurz, die Religion faßt ihren Gott notwendig als Persönlichkeit. Nun kennt der Mensch aber keine andre Persönlichkeit, als eben die menschliche; daraus folgt: alle Religionen sind anthropomorph, d. h. sie gestalten ihren Gott oder ihre Götter nach dem Bild des Menschen: und zwar notwendig jedes Volk nach seinem eignen Bild: der Grieche nach griechischem, der Germane nach germanischem: denn, lehrt eine ehrwürdige Sage, Gott habe den Menschen nach seinem Bilde geschaffen, so lehrt die Wissenschaft, die vergleichende Religionsgeschichte, daß umgekehrt die Menschen überall ihre Götter und Göttinnen nach ihrem — der Menschen — Bilde geschaffen und gestaltet haben. Denn was sind Zeus, Jupiter, Odhin, Hera, Juno, Frikka, Aphrodite, Venus, Freia, Apollo, Baldur andres als idealisierte griechische, römische, germanische Männer, Frauen, Mädchen, Jünglinge?

Darin liegt nun aber eine Gefahr, der die Religionen nicht entrinnen. Denn das Organ des Menschen, mit welchem diese

Personifikation und Idealisierung vollzogen wird, ist neben anderm — durchaus nicht etwa allein — die Phantasie und der Kunsttrieb, zumal der Poesie.

Die Phantasie aber und die Poesie sind gar gefährliche Dienerinnen! Anfangs zwar und jahrhundertelang folgen sie ohne Selbständigkeit den Forderungen der Religion: uralt und daher mit einem Mindestmaß von Technik hergestellt, ja oft häßlich, sind gerade die wundermächtigsten und daher meist verehrten Bildsäulen von Holz, Metall, Stein oder die gemalten Bilder der Götter oder Heiligen. Allein mag lange Zeit die bildende Kunst die in roher Vorzeit aufgestellten „sakralen", „ritualen" Formen fortschleppen, lediglich als Dienerin, — endlich kommt doch der Tag, da ein Rafael statt der byzantinischen Madonnen auf Goldgrund die menschlich herrliche „Sistina" malt: er hat ihr den Goldgrund nach Innen gelegt: — in ihre Seele, aus der er leuchtend ihr durch's Auge strahlt. —

Früher noch befreit sich die Phantasie in der Dichtkunst von den alt-überkommenen Vorstellungen von den Gestalten und dem Wesen der Götter: so werden sie mit einem Leibe ausgerüstet, wie er der Eigenart der einzelnen Gottheiten entspricht: Greis, Mann, Jüngling, Frau, Jungfrau stehen nebeneinander. Ja, schon die Übertragung des Unterschieds der Geschlechter ist dabei doch eine ganz ungeheuerliche Vermenschlichung: man erwäge, dieser Unterschied und seine Zusammenhänge — Zeugung, Geburt —, die wir auf diesem winzigen Planeten an Tieren und Pflanzen wahrnehmen, wird übertragen auf Wesen, die das „Absolute" der Philosophie ersetzen sollen!

Freilich aber ist der mythologische Stoff, sind die Göttergestalten ganz besonders günstig für die Ausgestaltung durch die Phantasie: der Himmel wird zu einer idealisierten Erde, bewohnt von idealisierten Menschen, d. h. Menschen, die nicht den Schranken von Raum und Zeit, nicht allerlei Not und Elend, (meist) nicht dem Tod unterworfen sind; die „seligen" Götter sind zwar nicht allmächtig, wie der Gott des Alten und des Neuen Testaments: aber sie haben Zauberwaffen, Zaubergerät, wie sie die Menschen, ach, auch so gern führten!

Die Phantasie läßt sich diese reizvollen Vorstellungen nicht entgehen: nicht nackt, nicht nüchtern drückt sie diese Freiheit der Götter von menschlichen Schranken aus: zwar fast ohne Aufenthalt durchmessen Hermes, Iris, Donar den unendlichen Luftraum, aber in schön sinnlicher Fügung wird dies Vermögen nicht abstrakt ihnen beigelegt [wie etwa dem allgegenwärtigen Gott des Neuen und des Alten Testaments, der sich aber doch auch erst vom Himmel nach Sodom auf den Weg machen muß, „nachzusehen, ob die Leute dort wirklich so arg sind, wie man sagt"], sondern an ein gefälliges, der Phantasie sich einschmeichelndes Mittel gebunden: Hermes bedarf dazu der Flügelschuhe, Iris des Regenbogens, Donar seines rollenden Donnerwagens: die Götter können sich auch ihr über eine bestimmte Stufe hinaus — als Jüngling, Mann, Greis — nicht alterndes Leben nur erhalten durch Genuß einer bestimmten Speise — so der Äpfel Iduns: werden diese entwendet, so droht den Unalternden wie den Menschen das Alter, und von selbst ist damit das reizvolle Motiv gegeben, die verlorenen Äpfel durch Kühnheit und List zurückzuholen.

Aber auch nach einer andern Richtung läßt sich die Phantasie, die sich des für die Poesie so dankbaren Stoffes der Mythologie bemächtigt hat, in ihrem Walten in Volksdichtung und — später — in Kunstdichtung — Skaldenpoesie — von dem religiösen Bedürfnis nicht hemmen. Während die wissenschaftliche Denkweise die Vielheit der Erscheinungen auf Ein Gesetz, auf eine einheitliche Ursache zurückzuführen nach dem Grundgesetz des menschlichen Denkens — der Subsumtion — gezwungen ist, waltet in der Poesie — auch in der mythologischen — das entgegengesetzte Trachten. Während z. B. die Wissenschaft der Botanik danach verlangen muß, Keim, Blüte, Frucht als Erscheinungen Einer Substanz, als Wirkungen des gleichen Gesetzes zu begreifen, wird die Poesie der Mythologie eine andre Göttin der Saat, eine andre der Ernte aufstellen: sie würde es nicht ertragen, für die Nacht und den Tag, für den Tod und das Leben, für den Krieg und den Ackerbau, für den Winter und den Sommer, für das Meer und das Feuer, für das Feuer als wohltätige und das Feuer

als schädliche Macht, ein und dieselbe Gottheit zu lehren: das will sagen: alle Religionen sind notwendig polytheistisch: auch die auf ihren Monotheismus so stolzen des Alten Testaments und des Islam kommen nicht ab ohne Erzengel, Engel, Throne und Fürstentümer, ehemalige Engel, nunmehrige Teufel. Und wenn die christliche Kirche auch den reinsten Monotheismus lehrt und weder die Dreieinigkeit noch die Mutter Gottes und die übrigen Heiligen, noch die Erz- und die einfachen -Engel als eine Mehrzahl von Göttern ansieht, so ist doch ein ganz andres als die Lehre der Kirche der Glaube — und Aberglaube — des Volkes, in welchem die alten Götter vielfach zu Heiligen und diese eine ganze „niedere Mythologie" mit reich entwickelter Arbeitsteilung für allerlei Krankheiten, Gefahren (Sankt Florian), Beschäftigungen (Sankt Urban), Berufe geworden sind (Sankt Hubert, Sankta Barbara).

Aber die mythenbildende Phantasie dichtet weiter: sie bemächtigt sich der Götter und Göttinnen, ihrer Charaktere, ihrer Attribute, der in ihrer Grundbedeutung liegenden und sofern notwendigen Neigungen und Abneigungen, Versuchungen, Schwächen und „fabuliert" nun über diese Himmlischen ebenso frisch darauf los, wie sie etwa geschichtliche Männer und Ereignisse, Dietrich von Bern, Attila, den Untergang der Burgunden, Karl den Großen, in dichterischem Schaffen verwertet und ausschmückt. So erfindet die mythologische Phantasie allerlei Geschichten und Geschichtlein: — schon vermöge des Unterschieds des Geschlechts auch wohl verfänglicher Art. So werden den Göttern und Göttinnen Schwächen, Leidenschaften, Fehler, Verbrechen angedichtet im Anschluß an ihre Natur-Grundlagen und insofern — ursprünglich — ohne sittliches Verschulden: so sind ja z. B. manche Liebesabenteuer der Olympier und der Asen notwendige Folgen ihrer Naturgrundlagen. Bei diesen Religionen ohne Dogmenzwang ist später auch den Kunstdichtern, wie ursprünglich dem Religionstrieb des Volkes, keinerlei Schranke für die freie Erfindung gezogen.

Welches Verhältnis nimmt nun aber, nachdem diese Gestaltungen geraume Zeit — viele Menschenalter — hindurch

gewaltet, die so umgestaltete, ins Kraut geschossene Religion zu dem religiösen Bedurfnis ein?

Antwort: sie befriedigt nicht mehr, sie verletzt das religiöse Empfinden in seinen edelsten, heiligsten Bedürfnissen. Auch in der Religion steckt das philosophische (oben S. 104) Verlangen nach Einheit, das Verlangen, die unerträgliche Vielheit der Erscheinungen unter einem Höheren zu bergen. Statt dieser Einheit drängt die polytheistische Mythologie dem Menschen neben einer Drei- oder Zwölf-Zahl von Hauptgöttern ein unübersehbares Gewimmel von Unter-, von Halb-, von Viertelsgöttern, von zwischen Göttern und Menschen stehenden Mittel-Wesen auf, welche Luft und Erde, Wald und Heide, Wasser und Feuer erfüllen.

Ferner: Vermöge des in ihr mächtig pulsierenden Moraltriebs hatte die Religion Heiligkeit, im Gegensatz zu dem menschlichen Schuldbewußtsein, Sündlosigkeit, Herzens-Reinheit, Seelen-Adel, von ihrer Gottheit verlangt: die Hoffnung auf gerechten, den Guten zu gewährenden Schutz schon auf Erden oder doch auf Vergeltung nach dem Tode hatte ja ganz wesentlich beigetragen zu dem Glauben an ein heiliges, die Schuld strafendes, die Tugend belohnendes Wesen: nur zu diesem heiligen Gott mag das Menschenherz vertrauend, hoffend, bereuend flüchten. Statt dieser Heiligkeit findet der Mensch in jenen Göttern nur all das wieder, was ihm selbst den Seelenfrieden stört: Leidenschaften aller Art: Eifersucht, Neid, Lustgier, Haß, Rachsucht, Jähzorn, Habgier, Verrat, Untreue jeder Art, Gewalt und Mord. Wahrlich, wenn nur die Hälfte wahr ist von dem Sündenregister, das Loki den Asen bei Ägirs Gastmahl vorhält, so konnten diese mit jedem Laster befleckten Götter der Sehnsucht der Religion nach Reinheit nicht mehr genügen.

Nun ist es anziehend, zu beobachten, wie die Mythologie noch Anstrengungen macht, auf ihrem eignen Boden, mit ihren eignen Mitteln Abhilfe zu schaffen.

Gegenüber der verwirrenden, das Einheits-Bedürfnis abstoßenden Götter-Vielheit wird auf späterer Stufe der Auffassung Einer unter den Göttern, der schon früher an Macht und Klugheit

hervorragte, nunmehr als der unvergleichlich Höchste an Macht, Weisheit, auch etwa Gerechtigkeit gedacht: Zeus, Jupiter, Odhin werden so zum Vater der Götter und Menschen, zum Allvater, zum König der übrigen Gottheiten, die nun ihm gegenüber zu bloßen Dienern, Helfern, Boten herabsinken. Allein dieser Reform-Versuch kann nicht gelingen!

Die andern Götter sind einmal da: sie leben im Volksbewußtsein, das treu mit zäher Innigkeit an ihnen hängt, weil dem Menschen näher, vertraulicher als der durch seine Erhabenheit ferner gerückte Obergott: man wendet sich lieber, vertraulicher an die den Sterblichen näher stehenden Götter und je an den berufensten Sachverständigen: um Liebesglück an die Liebesgöttin, wie im Mittelalter — und heute noch — in Feuersnot an Sankt Florian, bei Viehsterben an Sankt Leonhart. Dazu kommt: jener oberste Gott findet für die Verkündung seiner Macht und Heiligkeit keinen rechten Glauben! Allzu viele galante Abenteuer, allzu arge Stücklein von List und Gewalt weiß man von ihm. Ferner, er bleibt der Sonder-Gott seines Spezialfachs und der Vertreter von dessen Interessen. Odhin bleibt, auch nachdem er Allvater geworden, der Gott des Sieges und der Schlachten, er wünscht, die Zahl seiner „Einheriar“, d. h. der im Kampf gefallenen Helden, stetig zu mehren: mit wenig Vertrauen wird ihn der Ackersmann, dessen Saten der Krieg zerstampft, um Frieden anrufen: den würde Thor wohl schützen, aber er kommt nicht auf gegen Vater.

Endlich: was hilft uns die Machtüberlegenheit und der gute Wille von Vater Zeus, von Odhin, wenn es der Gattin, wenn es Hera gelingt, mit echt weiblichen Künsten den Gewaltigen einzuschläfern und so allerlei Unfug treiben zu können vor den Toren von Ilion, wenn Frigga die Bettstelle des Überlisteten umkehren und damit ihren, statt des Gemahls, Günstlingen die Siegverheißung zuwenden mag?

Das Scheitern dieses Versuches, den Götterglauben zu retten, läßt einen andern unternehmen. Die Einheit, auch die Heiligkeit war nicht zu retten: aber vielleicht konnte man die Vielheit und die Leidenschaften der vielen Götter dadurch beseitigen, daß die

Religion — freilich schmerzlich genug! — auf die Persönlichkeit des Göttlichen verzichtete? In der Tat: so unbefriedigend, ja so untragbar mußte es sein, sich als hilflosen Spielball vieler einander bekämpfender Gottheiten zu wissen, die z. B. Wetten über das Glück oder Unglück ihrer Günstlinge anstellen —!—, daß man es vorzieht, die Entscheidung der Menschengeschicke diesen hadernden, launischen Gewalten zu entziehen und einem unpersönlichen, daher leidenschaftlosen Schicksal anheimzustellen: so bei Griechen, Römern, Germanen: nicht Zeus macht das Geschick, Sieg oder Niederlage der Kämpfer vor Troja, er kann es nur „erforschen" in der Wage des Schicksals: nicht Odhin, das über ihm stehende Schicksal, die Wurdh, entscheidet über Sieg oder Niederlage. Dabei werden zwei verschiedene Wege eingeschlagen: bald wird dies Schicksal als vernunftgemäß, als gerecht entscheidend gedacht: das kann aber gegenüber der alltäglichen Erfahrung von dem Sieg des schlechteren über den besseren Mann doch so wenig aufrecht erhalten werden — auch das Christentum muß ja deshalb die Unerforschlichkeit der Wege Gottes und den Ausgleich im Jenseits ins Feld führen, — daß die Menschen dem blinden, also auch ungerechten Fatum, der Notwendigkeit sich unterwerfen müssen.

Nun ist aber anziehend, festzustellen, wie so ganz unertragbar dem religiösen Bedürfnis die Vorstellung des Göttlichen als eines unpersönlichen, eines Gesetzes, einer starren Notwendigkeit ist: kaum hat der Mensch an Stelle der vielen göttlichen Persönlichkeiten das Eine, unpersönliche Gesetz gestellt, als die religiöse Phantasie schon wieder am Werk ist, das unpersönliche „Fatum" zu personifizieren: die Parzen, die Nornen bereiten, „weben", „spinnen", — freilich wie sie müssen, nicht wie sie wollen — das Geschick. Und auch die Einheit ist so wenig dem polytheistischen Religionstrieb genehm, daß statt Einer Schicksalsgöttin deren drei auftreten, ganz dem poetischen Bedürfnis der Arbeitsteilung (oben S. 108) entsprechend.

Auch diese Wendung kann das religiöse Bedürfnis nicht befriedigen, auch dieser Versuch einer „Reformation" der Mythologie mit mythologischen Mitteln muß scheitern.

Die traurige Folge ist, daß gerade die geistig und sittlich höchststehenden Geister der Zeit sich unbefriedigt von dem Volksglauben abwenden, der das Edelste in ihren religiös-philosophischen Bedürfnissen nicht befriedigt, sondern verletzt. Es ist bekannt, daß diese Abkehr von den Göttern bei den Griechen sehr früh — viel langsamer bei den Römern — eintrat. Wenig bekannt dagegen ist, daß auch bei den Germanen schon vor Eindringen des Christentums solche Erscheinungen nicht selten sind: gegenüber auf grober Unwissenheit beruhender Bestreitung dieser Wahrheit wurden zahlreiche Quellenstellen des Inhalts zusammengestellt (Dahn, Bausteine I, a. 1879 S. 103), in denen die Helden erklären: „ich glaube nicht an Thor und Odhin, auch nicht an Christus, sondern nur an mein Schwert, an mich selbst, an meine Macht und Stärke."

Aber selbstverständlich kann solch götterloser Zweifel in der Jugendzeit eines Volkes nicht die Menge ergreifen, muß auf wenige eigenartig veranlagte, oder in außerordentlichen Geschicken umher Verschlagene beschränkt bleiben: das fällt also für die Masse der Germanen und für die ältere Zeit — jene Quellen gehören dem X.—XII. Jahrhundert an — außer Betracht.

Welchen Weg haben nun die Germanen in der Masse des Volkes eingeschlagen, jenen unertragbaren religiösen Vorstellungen zu entrinnen, welche die poetische Phantasie um ihre Götterwelt geflochten hatte?

Ihr Ausweg ist der Glaube an die „Götterdämmerung": und um diese Lehre in ihrer tiefsten Begründung wie in ihrer charakteristischen Bedeutung für das Germanentum zu erfassen, ward in diesen Seiten so weit ausgeholt.

Es ist bekannt, die Germanen glaubten, daß am Ende der Dinge, wann die Zeit werde erfüllet sein, die Götter und alle lebenden Wesen, die götterfeindlichen Riesen, die Mittelwesen wie Elben jeder Art, Zwerge, Menschen und Tiere in einem letzten ungeheuren Kampf und im „Weltenbrand" den Untergang finden würden.

Wann tritt diese Vernichtung ein? Wann Frevel jeder Art, Sippebruch (oben S. 11), Untreue unter Göttern und Menschen, z. B. auch die Verletzung der den Toten gebührenden Ehrfurcht

(Naglfar das Schiff aus den Nägeln ungepflegter Leichen), den höchsten Grad werden erreicht haben, wann die Tragbalken der natürlichen und der sittlichen Weltordnung, d. h. eben die „Asen" [nach J. Grimms sinniger, aber angefochtener Wortdeutung] morsch und faul geworden sind.

Das ist nun aber eine unerreicht großartige Tat der Sittlichkeit des Germanentums! Sie haben ohn' Erbarmen ihre Götter und Göttinnen (wie sich selbst) zum Tode verurteilt, weil diese von vielfacher Schuld befleckten Gestalten ihrem sittlich-religiösen Bedürfnis nicht mehr genügt haben.

Nun erinnere man sich aber, als was wir diese Gottheiten kennen gelernt haben (oben S. 106): sie waren doch nichts andres als ihre eignen verkörperten Herzenswünsche, als ihre „hypostasierte" Sehnsucht, kurz, sie selbst, nur noch heldenhafter, schöner, mächtiger, klüger, mit Waffen und Gerät wie sie solche wünschten, mit einer Lebensfreude, wie sie selbst sie für sich ersehnten und welche nach dem Kampftod zu teilen sie vertrauten: ihr Allerliebstes, ihr Herrlichstes haben sie, zur Sühne für manche Schuld, dahingegeben.

Mir ist ähnliches bei keinem Volke bekannt: der vielen Religionen gemeinsame, auch christliche Buß- — und Sühne- — Gedanke, der aber die Sündenschuld von einem Unschuldigen übernehmen läßt, — was nicht jedermann leicht einleuchten mag! — ist hier großartig heldenhaft gedacht.

Selbstverständlich konnte eine solche „dialektische" Entwicklung einfacher religiöser Grundlagen erst auf einer höheren Stufe der Geisteskultur überhaupt, d. h. also ziemlich spät eintreten: unsre nordischen Quellen sind aufgezeichnet erst im XI. Jahrhundert, wenn sie auch viel früher entstandenes enthalten: sie setzen die reiche bunte Vermenschlichung der Götter in vielen Sagen voraus. Aber daran freilich ist gar nicht zu denken, daß erst Christliches und Griechisch-Römisches, von den Skalden in England kennen gelernt und in ihren Liedern daheim verbreitet, die ganze Götterwelt der Germanen geschaffen habe, wie nordische Forscher im Übereifer der Gelehrtheit verkündet haben: so entstehen keine Religionen, wenigstens nicht Volksreligionen! Sollen ein paar Skalden-Dich-

tungen, die schon ihrer Künstlichkeit wegen nie ins Volksleben dringen konnten, verursacht haben, daß Ortsnamen, Personennamen, Sitten und Gebräuche von Island bis Sizilien, von Frankreich bis Ungarn, d. h. überall, wohin Germanen gekommen sind, die Spuren der Asgardh-Götter tief eingeprägt haben?

Das schließt nicht aus, daß einzelne christliche Züge in der spät aufgezeichneten Völü-spâ bei der Ausgestaltung der „letzten Dinge“, zumal der Ausmalung des neuen Himmels, der nach dem Untergang des alten Asgardh sich aus dem Weltenbrand erheben wird, mitgewirkt haben: vielleicht — doch bleibt das nach dem bisherigen Stand der Quellen unentscheidbar — schloß der heidnische Glaube mit dem Untergang, ward die Auferstehung erst durch christliche Lehren angefügt. Indessen: der religiösen Gefühlsweise ist der Gedanke der Vernichtung der Seele unertragbar: sie verlangt gebieterisch — mit der Selbstsucht des Erhaltungstriebes — den Traum der Unsterblichkeit. Und es stimmt doch gar trefflich zu der heidnischen Begründung des Weltuntergangs, die wir kennen lernten: — Todesurteil über die schuldig gewordenen Götter: — daß in dem neuen Himmel jene alten Götter, deren Schuld gar viele Sagen verkündet haben, nicht wiederkehren: — so nicht eine der Göttinnen und damit manche Versuchung! — nur die schuldlosen: Baldur, Hödur, Widar und Wali, (die Rächer ihrer Väter, Odhin und Baldur:) Thor lebt fort in seinen (schuldfreien) Söhnen Mut und Kraft — eine beliebte Wendung der Mythologie. Und rührend ist die Treue, mit der die Germanen an Thors geliebter Ideal-Waffe, dem Hammer, hangen: auch er findet sich wieder in den Händen der Erben und nur schuldlose Menschen auch bevölkern die neue Erde. Und Odhin? Ganz verzichten auf diese ihre Lieblingsgestalt, den echtesten Ausdruck des Germanentums: — das brachten sie doch nicht über's Herz! So lebt denn auch er in dem neuen Himmel wieder auf, aber als ein reiner, durch die Glut des Weltenbrandes gereinigter, als „Allvater“, als der „Starke von Oben“, bei dessen — übrigens nur gar schwach umrissenem Bild! — vielleicht der jetzt bekannt gewordene Christengott nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Aber das sind zurzeit noch unbeantwortbare Fragen: wir schließen daher mit den Worten der Wala: „niemals hörte ich mehr berichten von den Schicksalen der (neuen) Welt: nimm also hiermit fürlieb.“

Würden Phantasie und Mythen-Poesie sich auch dieser Gestalten bemächtigt haben — der Sieg der Kirche verbot solche Neubildungen —, sie würden auch diese Götter vermenschlicht und den Kreislauf — Unschuld, Schuld, Untergang — wiederholt haben.

---

Man darf die germanische Mythologie, im Unterschied von der griechischen episch-idyllischen, dramatisch-tragisch nennen. Zwar weiß auch jene von Kämpfen der Götter mit allerlei riesischen Mächten — Giganten, Titanen — zu berichten. Allein die Zeit dieser Kämpfe liegt weit zurück in der Vergangenheit: jene dumpfen Gewalten sind längst unschädlich gemacht: nur untereinander hadern die Götter gelegentlich, etwa mit entgegengesetzter Parteinahme für sich bekriegende Menschen: — aber schnell doch versöhnen sie sich wieder, etwa auf deren Kosten! — und bald tönt wieder das Lachen der seligen Götter, die bei Nektar und Ambrosia auf Purpurthronen in den weißen Marmorsälen des Olympos ein hellenisch-heitres Leben führen.

Nur einmal — in dem Prometheus-Mythos — taucht eine Ahnung, eine dunkle Weissagung auf von dem Sturz der Herrschaft Kronions zur Sühne alter Schuld: aber das ist ein einziger ernster Ton, der gleich verhallt unter jenem seligen Lachen. Und doch haben die griechischen Mythen ihre Götter und Göttinnen wahrlich nicht minder als die germanischen vermenschlicht und mit Schuld beladen: aber hier ist nie eine „Reform“ auf dem Boden des Volksglaubens selbst erfolgt, nicht eine tragische „Katharsis“: — die Folge war nur jene (oben S. 113) frühe Abkehr gerade der geistig und sittlich höchst Stehenden von dem Volksglauben überhaupt: nur wenigen — naturgemäß — konnte es gelingen, aus Skepsis, aus bloßer, oft frivoler Verneinung zu höherem Frieden sich zu erheben auf den Wegen der Wissenschaft: der Philosophie.